2° Bavar. 561

2 Bavar. 561

# MANIFEST

Und

# Außschreiben

Deß

Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten
und Herrn/

## Herrn Carl Ludwig Pfaltzgraven

bey Rhein/ deß Heyligen Römischen Reichs Ertz-
truchsässen und Churfürsten/ Hertzogen
in Bäyern/ ꝛc.

An die

## Römische Keyserliche Mayestät/ und

an alle Christliche Könige/ Chur: Fürsten und Stände in-
und ausserhalb des Reichs.

Betreffent

Seiner Churfürst: Durchl: Erb: unnd Succeßions
Rechte/ an den Chur- und Fürstenthumben der Pfaltzgraffschafft bey
Rhein/ deren Recht/ *Seßion*, Stimm/ Wahl/
Landt und Leuten.

Anno Domini M. DC. XXXIX.

45 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

2 Bavar. 561 Manifest mit Nachschreiben 3

1639

# Wir Carl Ludwig / von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein / deß Heyl. Röm. Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst / Hertzog in Bayern / ꝛc. Entbieten der Römischen Keyserl. May. vnserm Allergnädigsten Herrn / vnseren vnterthänigsten: vnd allen Christlichen Königen / Potentaten, Chur: Fürsten vnd Ständen in- vnd ausserhalb des Heil. Reichs / vnsern bereit-willigen dienst / freundtlichen vnd günstigen Gruß zuvor.

Aller-Durchleuchtigster / Großmächtigster / vnd vnvberwindtlichster Römischer Keyser / Allergnädigster Herr. Durchleuchtigste / Großmächtige Könige: Hochwürdige / Durchleuchtige / Hochgeborne Chur: vnd Fürsten: Freundtliche liebe Herren Oheme / besonders liebe Freunde / Freundtliche liebe Vettern vnd Schwägere. Auch Wolgeborne / Edle / Veste / Ersame / vnd weise / liebe besondere.

DIe Göttliche / Geist- vnd Weltliche Rechten vnd Gesätze / auch aller Völcker ewige vnwandelbare observantz / vnd herkommen von anbegin der Welt / ordnen / versehen / setzen vnd bestättigen klar vñ vnwidersprechlich / daß in allen Erb Königreichen / Souverainen Fürstenthumben vñ Regierungen / die Succeßion vnd Nachfolge je vnd allwegen dem bey Leben sich befindenden Erstgebornen Sohn / nächsten Blutsverwandten / vnd Stamsgenossen deß letztabgeleibten Regenten, *jure primogeniturae & proprio*, heimbfallen / anwachsen vnd zukommen solle. Insonderheit aber / ist solche Succeßions-ordnung / vnd das *Jus primogeniturae*, vor viel hundert Jahren bey den weltlichen Churhäusern / im Reich Teutscher nation, durch sonderbare Versehung statt-

 lich

lich confirmiret worden/in dem die vorige Röm. Kayser/vnd die gesampte Fürsten vnd Stände deß Reichs/bey vffricht: vnd stabilirung deß hochansehenlichen Churfürstlichen Collegii / mit wolbedachtem Raht/reiffer deliberation, vnd steiffer resolution, zu erhaltung guter Ordnung/vnd verhütung aller besorgten Zerrüttungen im Reich / gantz weißlich vnd heilsamlich gewolt / geschlossen/gesetzt vnd verordnet haben / daß von derselben zeit an/ die drey Churhäuser/Pfaltz/Sachsen/vnd Brandenburg / jhre gewisse / vngezweiffelte vnd vndisputirliche Successores an dem Churfürstlichen Ampt vnd Wahlstimmen / wie auch an denen darzu gehörigen Regalien vnd Churfürstlichen Landen / zu ewigen Tagen haben: vnd so offt bey solchen Hochlöblichen Churhäusern/ein Regirender Churfürst/durch todts-oder andern fall abgehen würde/ daß alsdann desselben erstgeborner Sohn / vnd wiederumb nach jhme dessen eltister Sohn/ vnd seine descendenten Männlichen geschlechts: oder aber in ermangelung derselben/ dero nächste Agnaten, von allen Chur-Fürsten vnd Ständten/ vor Rechtmässige Churfürsten deß Reichs: oder aber da sie noch minderjärigen alters weren / vor berechtigte Chur Erben / vnd Successores, ohne einige Wiedersetzung erkandt/vnd von dem alsdann regirenden Römischen Keyser an solchem Erb- vnd Churfürstlichen Succesions Rechten/durch Keyserliche Belehnung bestättiget/ keines wegs aber von der Keys. May. allein auß eigner bewegnuß/vnd dero willkürlichem belieben nach/verrückt/begeben vnd auff andere transferirt werden solten. Welche Hochweise/ Heylsame vñ löbliche Verordnung/als bey welcher sich das Reich so lange zeit wol befunden / durch die darnach erfolgte Gulden Bull Keysers Carln des Vierdten/im Jahr 1356/mit zuthun aller Chur: Fürsten vnd Stände / als ein Fundamental Satzung deß Reichs nochmals confirmirt, bekräfftiget: vnd alle seithero gemachte vnd auffgerichtete Reichs Constitutiones, Keyserliche Capitulationes, Churfürstliche Pflicht vnd Verein / auff solche fundamental Satzung vnd grundtvest /dergestalt gerichtet worden/daß alles vnd jedes/so darwieder gethan/vorgenommen vnd gehandelt würde/vor vnrechtmässig vnd nichtig gehalten werden solte. Die formalia der Gulden Bull/mit welchen das *jus primogenituræ*, vnd vnveränderliche / vnzertheilige Succesions recht in den Churfürstlichen Häusern ewiglichen bestättiget/ confirmirt vnd befestigt wird /lauten also;

Damit

Damit aber unter gedachten weltlichen Chur- und Fürsten Söhnen / von wegen des Rechtens / Stimm oder andern gewalts / in künfftigen zeiten / zwist und spaltung nicht erregt / noch das gemeine heyl und Wolfahrt durch gefährliche auffschübe und vorzöge gehindert werde / als begehren wir mit Gottes hülff / solchem ungemach sämptlich zu begegnen. Und gebieten demnach von Keyserlichen gewalt mit gegenwertigẽ satzungen / solchs ewig zu halten / erkennen und wollen / wann dieselbe weltliche Churfürsten / oder einer auß jhnen nicht mehr sein würde / so soll dessen Recht / Stimm vñ Gewalt solcher Wahl gefallen auff seinen Erstgebornen Sohn / der ein Recht Ehekindt und ein Ley ist: darnach auff desselben Erstgebornen Sohns Sohn / welcher frey ohn einige contradiction und wiederrede zur Wahl zu lassen. So es sich aber begebe / daß solcher Erstgeborner Sohn / ohne Männliche rechte Eheliche Leyen Erben / von dieser Welt abschiede / so soll in Krafft dieses gebotts und Satzung / das gewöhnliche Recht / Stimm und Gewalt der angeregten Wahl transferiret werden auff seinen ältesten Bruder / der ein Ley / und Vätterlicher geburt sein Bruder ist / und dann folgents an desselben erstgebornen Sohn. Und solche Succession in jetztermelten erstgebornen Söhnen und rechten Erben der Chur und Fürsten / der vorberührten Recht / Stimm und Gewalt halben / soll fürbaß stets gehalten werden / mit dieser bescheidenheit / maß und weiß: Ob ein Churfürst / sein Erstgeborner Sohn / oder sein ältester Bruder ein Ley stürbe / oder aber die Männliche recht Eheliche Erben sonsten bresthafft weren / so soll der älteste Bruder des erstgebornen Sohns verweser und vertretter seyn / so lang biß der älter unter jhnen seine

Formalia der Gulden Bull.

vollnkomene Jahr erreichet/die an einem Churfürsten achtzehen gantze Jahr sich erstrecken sollen. Als dann gebüret jhm das gewöhnliche Recht/Stimm vnd gewalt/sampt allem was darzu gehöret/welches jhm der verweser gäntzlich mit dem Ampt aufftragen vnd vbergeben soll.

Wann dann nach seeligem absterben Vnsers in Gott ruhenden Herrn Vatters/deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Pfaltzgraff Friederichs des Fünfften dieses nahmens/deß Heyl. Röm. Reichs Ertztruchsässen vnd Churfürsten/Hertzogen in Bayern/nachmahls erwehlten zum König in Böheim/Vns/als desselben nachgelassenen Eltisten Sohn vnd rechtmessigen Successorn, das Pfältzische Ertztruchsässen Ampt/mit der Chur vnd Wahlstimm/sampt allen darzu gehörigen Regalien, digniteten vnd würdigkeiten/Landen/Leuthen vnd dependentien, *jure primogenituræ proprio & acquisito, ex pacto, contractu, & providentia majorum*, nach außweiß vnd in Krafft der Lehenrecht/erlangten gesambten Handt/*prima & simultaneæ investituræ*, der Gülden- vnd anderen Keysserlichen Bullen, Reichs Fundamental Satzungen/vnd bey Vnserm Chur- vnd Fürstlichen Hauß der Pfaltzgraffschafft bey Rhein auffgerichteten/ vnd von allen vorigen Käyseren würcklich confirmirten Erbverbrüderung/auch hergebrachten steté observantz durch ordentliche Succesion völlig vnd lediglich anheimb gefallen/anerwachsen vnd zugeeignet ist; So erkennen Wir vns schuldig vnd pflichtig/nachdem Wir vnser vogtbares alter nunmehr durch Gottes Verleihung erreichet/vnd der Hochgeborne Fürst Vnser freundlicher lieber Vetter vnd nächster Agnat, Herr Ludwig Philips Pfaltzgrave bey Rhein/Hertzog in Bayern/etc. die biß zu der in der Gulden Bull bestimbten zeit (die wir gebührlicher weiß erwartet haben) getragene Vormundtschafft vnd der Churfürstlichen Pfaltz Administration, dem herkommen/Gulden Bullæ vnd Reichs Constitutionen gemeß/abgeleget/vnd Vns die vollkömliche Regierung/wie sichs gebühret/mit aller zugehör vbergeben vnd geliefert hat/Vns dieser Churfürstlichen Succesion, Dignitet, würdigkeit vnd zugehör/als zu welchen Wir von Gott/von der Natur/vnd Rechten beruffen seindt/anzunemen: Gestaltsam Wir vns bey Ewer Keys. May.

(bey

(bey welcher Wir vns albereit deßwegen gebürendt/nach außweiß des herkommens/angemeldet vnd vmb die Belehnung vnterthänigst angesucht haben) wie auch bey Ewer Königl. Würd. Chur: vnd Fürstlichen Ld. vnd Euch/ hiermit vnterthänigst/dienst:freund: vnd günstiglich/in solcher qualitet, wie Wir sie von Gott/der Natur/durch vnser Geburt/ Krafft aller Rechten/vnd *primæ Investituræ* empfangen/præsentiren vnd darstellen; der tröstlichen Hoffnung vnd Zuversicht/ es werden dieselbe vnd jedermänniglich/ Vns vor einen gebornen/vñ rechtmessigen Churfürsten deß Reichs erkennen/halten vnd respectiren, vns das jenige/welches Gott/ die Natur/die Rechten/die Gulden Bull, vnd alle Fundamental Satzung deß Reichs/das herkommen/vnd die mit vnsern Voreltern auffgerichtete *pacta & stipulationes feudales* vns zugeeignet haben/ gönnen/ Vns zu völligem Besitz der vns abgenommenen Landen verhelffen/derselben ohne Verhinderung geniessen lassen/ vnd vns bey der Civil vnd Natürlichen Besitzung schützen vnd handthaben/allerdings wie solches die Gerechtigkeit vnd Billigkeit erfordert.

Wir können vns zwar leichtlich einbilden vnd dafür halten/ es werden Parteyische vnd vbel affectionirte Leut die wieder vnsern Hochgeehrten Herrn Vater Christmilteſten andenckens geführte nichtige Achts proceſs, die vor vnd nach an die Handt genommene execution, vñ die darauff erfolgte/auch biß hieher durchgetrungene Translation der Chur/stracks wieder Vns vnd vnser Churhauß anziehen vnd vorschützen; Es wollen aber dieselbe alle vnd jede ermahnet seyn/sich in jhrem vorurtheil nicht zu vbereylen/sondern vielmehr zu ruck zu sehen/vnd sich zu erinnern/ was dagegen so wol in offenen Schrifften/mit klarer demonstrir: vnd Außführung der kundtbaren/ handgreifflichen vnd vnheilbaren nulliteten vnd nichtigkeiten/als von den weltlichen Herren Churfürsten / deß darbey gebrauchten vnüblichen *modi procedendi* halben/bey offenen versamlungen vnd sonsten (davon hernacher fernere anregung geschehen soll) geandet/ protestirt, vnd reservirt worden. Vnd da diese ding/vber das jenige/so albereit/theils auß vnsers Herrn Vaters befelch/ theils auß wol affectionirter Personen eigener Bewegung/der gantzen Welt zu erkennen gegeben worden seyn mag/noch eine mehrere deduction erfordren solten: So ist es an dem/daß Hochgemelter vnser geliebter Herr Vater/

Vater/kurtz vor seinem seeligen absterben / die Notturfft wieder dieselbe Verfahrungen vnd Thathandlungen alle vnd jede dermassen klar vnd gründtlich in schrifften auffsetzen lassen/daß/wañ dero leidiger todtsfall/sonderlich aber die beysorg/die Sie hatten/ man möchte etwann durch die publication anlaß nehmen die dazumahl an die Handtgenommene continuirende tractaten vnd vnterhandlungen schwerer zu machen/oder wol gar zu verwerffen/es nicht verhindert hette/ so würde solche außführliche vnd wolgegründete Schrifft nicht allein durch den öffentlichen druck publicirt,sondern auch alle die jenige/ welche durch vngleiche bericht bißhero von passionirten eingenommen worden/auff ein andere/bessere vnd billigmässigere Meinung/versehentlich dardurch gebracht worden seyn. Lassen es an vnserm Orth bey obangeregten allbereit außgangenen Schrifften vor dißmahl bewenden/ vñ behalten vns in allweg bevor/mehrhochgedachtes vnsers vielgeliebten Herrn Vaters Ehre/guten Nahm vnd Fam/wieder alle außgesprengte Verleumbdungen/vnerfindtliche Aufflage vnd erdachte nachrede/durch allerley geziemende mittel vnd wege/wie einem Christlichen vnd gehorsamen Sohn gebühret vnnd geziemet/so offt es die occasion vnd Gelegenheit zulassen würd/trewlich zu retten vnd zu schützen/ dessen vns dann verhoffentlich niemandt wird mit fug verdencken können.

Diß orths aber können wir mit stillschweigen nicht vbergehen/ wie tieff vnd schmertzlich es vns zu Hertzen vnd Gemüht tringet/daß angeregte Translation, nicht allein mit Gewalt behauptet/ sondern auch mit dem zu Prag den 30. May jüngsthin gemachten vermeinten Friedensschluß/vnter diesem prætext vnd vorwandt/als ob es weltkündig were/es auch das Hochlöblichste Churfürstliche Collegium, zu Mühlhausen Anno 1627. also befunden hette/daß vnser Hochgeehrter Herr Vater alles deß vnheils so in Böheim vnd folgents im Römischen Reich entstanden/ ein Hauptanfänger vnd Vrsacher gewesen were/ justificiret vnd von newem bestetiget werden wil: Da doch in der außführlichen Relation vnd dern angehenckten bedencken/so im Jahr 1623. den $\frac{20}{30}$ Januarij das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium/vnd die andere damals zu Regenspurg versamblete Fürsten/haben an die Keys. May. ins gesampt/ vber den *punctum Translationis* allervnterthänigst vberlieffern lassen/ ( von Copia am ende dieses vn-

sers Außschreibens / zu besserer information vnd Nachrichtung sub littera A, zu finden) gerad das wiederspil remonstrirt vnd zu erkennen gegeben wird / Nemlich eines theils mit diesen klaren Worten: Es were der Pfaltzgrave ein junger Herr / der von andern verführt / vnd jhme selbst nicht zu rahten wüste: So were Er auch kein anfänger der Böhemischen Vnruhe / sondern were dieselbe schon vor seiner hinneinkunfft im Werck gewesen: Andern were auch Gnade beschehen / welche sich nicht weniger an J. Keys. May. vergriffen / ꝛc. Andern theils auß diesen formalibus, Jhre Keys. May. weren gehorsamblich zu ersuchen / auß angeborner Keys. milte vnd magnanimitet Sich selbsten zu vberwinden / das strenge Recht in eine Keys. Clementz zu verwandeln / auff vorgehende schuldige subjection, deprecation vnd was darzu gehören mag / den Pfaltzgraven zur außsöhnung kommen zu lassen / vnd durch bequeme vermittelung das gantze Reich mit dem lieben Frieden hinwiederumb zu erfrewen vnd auffzurichten / da dann solches nicht geschehen vnd auff dem rigore allerding beharret werden solte / man das newe incendium, blutbadt / trennung / vnd verwüstung deren noch in jhrem wesen stehenden Länder / gleichsamb vor Augen sehe / ꝛc. Dannenhero sich desto mehr zu verwundern / daß Hochgedachte Churfürsten nachgehendts vnd auff obangeregten tag zu Mühlhausen andere meinung vnd sinnes / dessen Sie doch weniger als zuvor vrsach haben können / worden sein solten.

Es ist aber gnugsam bekandt / vnd könte / wann es die Zeit vnd orth erleiden wolte / weitleufftig außgeführet vnd dargethan werden / wie treweyferig / auffricht- sorgfält- vnd embsiglich sich vnser in Gott ruhender Herr Vater bearbeitet / bemühet vnd vnterstanden hat / die von anderen angezündete kriegsbrunst zu leschen / den vorigen Fried vñ Ruhe wieder auffzurichten / der Keys. May. Hulde vnd milde zu erwerben / vnd dadurch zur reconciliation vnd

restitution seiner Landen vnd Leuhten zu gelangen. Dasselbe bezeugen hell vnd klar so vielfältige kostbare/ mühesame vornehmer Königen/ Chur: Fürsten vnd Stände intercessiones, legationes, interpositiones, schickungen/ bewegliche Schreiben vnd remonstrationes, vnternommene Handlungen/ auch anerbottene renunciationes, submissiones, satisfactiones, assecurationes, so vnser Hochgeehrter Herr Vater/ theils selbsten mit vnzehlichen Brieffen vnd jhrer Rähte vnd diener abordnungen; theils durch anverwandte König/ Chur: vnd Fürsten/ thun/ anerbieten/ vnd handlen lassen. Vnd/ zu geschweigen das jenige/ was Seine Gn. strack im Anfang der Böhemischen Vnruhe/ dieselbe in der äschen zu dempffen/ durch jhre Abgesandte/ vnd dann mit beweglichen erinnerungs schreiben vnd vnterfangenen mühewaltung/ gethan/ auch was Sie also balden nach der Pragerischen Schlacht bey deß Churfürsten zu Sachsen Ld. begehren lassen/ vnd sonsten in jhrem Nahmen mit Landtgraff Ludtwigs zu Darmstatt Ld. seeligen/ jhrer reconciliation, submission vnd humiliation wegen/ vorgangen vnd verübt worden: So beruffet man sich vornemlich vnd zwar zum ersten auff die von der Königlichen Würd: in Dennenmarck auff inständiges ansuchen vnd übergebene vollmacht vnsers Herrn Vaters erlangte/ nacher Wien Anno 1621 geschickte vnd durch Heinrich Rantzovv vnd Julium Adolphum von Weltersheim abgelegte/ nachgehents Anno 1622. durch Siegfriedt Bogwisch von Haßlow *de novo* repetirte vnd mit deß Churfürsten zu Sachsen den 4. Maij zu Eckersberg datirten intercessionaln befürderte legationes. Zum andern auff weilandt Königs Jacobi in Groß Britannien vnterschiedtliche Ambassaden, als nemblich die jenige so Graff von Carlile Anno 1619, Heinrich Wotton Ritter Anno 1620. zu Wien: Eduard Convvay vnd Richardt VVeston Rittere eodem Anno: Johann Digbye Freyherr Anno 1621. zu Wien: Richardt VVeston Anno 1622. zu Brüssel abgelegt. Zu geschweigen was in Spanien vnd andern Orthen durch Hochgedachter Königlichen Würden Bottschafft geschehen vnd verrichtet. Drittens referiret man sich beides auff das jenige Schreiben/ so mehr gemelte Königl. Würd. an Keys. May. ein gute geraume Zeit vor translation der Churfürstl. dignitet vnterm Dato den 12. Novembr. Anno 1621. durch eignen Currier überschicket/ vnd darinnen gewisse annembliche vnd dem Hauß Oesterreich verträgliche conditiones angeboten vnd vorgeschlagen/ wie *Copia sub littera* B mit mehrerm außweiset:

vnd

vnd auff die zu Colmar im Monat Julio Anno 1627. mit Hertzog zu Lottringen vnd Wüttenbergs Ld. als vnparteyischen von Keys. May. selbst approbirten Interponenten gepflogene conferentz, vnd dazumahln auff die vier von den Fürsten vom Eckenberg im Nahmen Keys. May. vorgeschriebene reconciliations conditionen gethane vnd verabschiedte offerten anbiett, vnd Erklärungen *Sub litera* C. Vierdtens auff die beyde letztere ansehnliche / mit vielen stattlichen intercessionibus secundirte langwehrende legationes, so die jetzt Regierende Königl. Würd. in Groß Brittannien vnser vielgeliebter Herr Vetter / erstlich nacher Regenspurg Anno 1630. an die alda versamblete vnd anwesende Keys. May. vnd Churfürsten / vnd bald darauff Anno 1631 nacher Wien abermahln an Keys. May. gethan. Endlich auff vnsers Hochgeehrten Herrn Vaters manigfaltige bewegliche an vornehme König / Chur: Fürsten vnd Stände deß Reichs / auch an die hohen Keyserliche Ministros: sonderlich aber auff die beyde mit eigner Hand an die Keys. May. gethane Schreiben / deren Copey in den beylagen *sub lit.* D. zu sehen. Auß diesem / so doch nur stückweiß vnd obiter angeregt wird / erscheinet klar / daß gleich wie vnserm Herrn Vater Christmilten andenckens / gar vngütig geschiehet / in dem man Jhro die Schuldt / als ob Sie durch Jhr vnrechtmässiges beginnen / beharrliches wiedersetzen / vnd Außschlagung aller billigmässigen accommodation, die HauptVrsach dieses elenden Kriegs vnd jämmerlichen zerrüt- vnd Verwüstung im Reich gewesen weren / zuzumessen sich vnterstehet; da je doch der gantzen Welt bewust / was die Evangelische Chur: Fürsten vnd Stände zu Ergreiffung der letzst abgedrungenen Nothwehr bewogen / vnd daß nicht S. Gna. sondern daß im Jahr 1628. der geistlichen Güter halben ins Reich außgegangene vnd publicirte Edict, so dann die vnerhörte / vnchristliche pressuren / einquartirungen / Landverhergungen vnd contributionen / die Waffen jhnen abgenötiget / Vnser Hochgeehrter in Gott ruhender Herr Vater aber viel Jahr vor vnd nach / als die Pfältzische Landen schon occupirt / vnd der Pfältzische Krieg längst geendiget gewesen / zu keinen Versamblungen / vnd dero gerechte Sach biß fals in keine consideration kommen; sondern Sie je vnd allwegen durch allerley mögliche wege vnd mittel jhre reconciliation / vnd die Beförderung deß lieben Friedens / auch mit hindan setzung jhres privati gesuchet; Vnd was Sie wegen der beschwerlichen Achts Erklärung / nicht selb-

selbsten/noch durch jhre Rähte vnd Diener thun mögen, dasselbe durch andere vornehme König/Fürsten vnd Anverwandten thun lassen/auch sich zu aller Gebühr jederzeit anerbotten: Also ist auch im gegensatz zu sehen/daß vielmehr den jenigen/so einer seiten obgemelte interpositiones, offerten, intercessiones vnd bezeugungen in den Wind geschlagen vnd vergebens geschehen lassen; anderer seiten aber alles auff die extrema gestellet mit Gewalt jhr eigennützliche vortheil vnd girigkeit befürdern vnd durchtringen wollen/die schuld der continuirenden trangsalen vnd kriegsführungen zuzuschreiben seye.

Vber diß/so befinden sich in der Keys. May. den 14. vnd 15. October Anno 1621 mit eignen handen an Don Balthasar de Zuniga vornehmen Spanischen Raht vnd Grande geschriebenen vnd hiebey *sub lit.* E. copeylich getruckte missiven, weit andere vnd in warheits grundt die rechte innerlich bewegende vrsachen vñ motiven, warumb Jhre Keyserl. May. dazumahl rahtsamb vnd nöhtig erachteten/vnsere Churfürstl. Dignitet auff Hertzogs Maximilians in Bayern Ld. fürderlich zu transferiren. Dann in gemeltem schreiben/nach dem Sie viel Vrsachen angezeiget/warumb Sie vnsern Herrn Vater nimmermehr zur restitution kommen zu lassen resolvirt seyen/schreiben Sie also: Derohalben/nach dem Wir schon vorlängst/vnd eher vns Gott die herrliche Victoriam verliehen/Vns einmahl beständig vorgenommen vnnd entschlossen gehabt/daß der Pfaltzgrave/wann Er einmahl in die Acht gethan/ohne eusserste Gefahr aller Catholischen vnd vnsers Hauses nicht restituiret werden könte. So haben Wir dem Hertzogen in Bayern/als einem eyferigen beschirmer der Catholischen Religion/vnd dessen Land auff der einen Seiten gegen vnsern Landen/wieder die Teutsche Fürsten/gleichsamb ein Wahl gelegen seyn; zu dem daß Er die Churfürstl: Dignitet zu führen/mit gutem Verstand vnd Reichthumb begabet ist/die Churfürstl: Pfaltz auß eigener Bewegnüß/vnd von Vns selbsten/von Gott ohne zweiffel darzu beweget/gegeben. Vnd nach

Keyserl: Schreiben.

nach dem Wir von solcher zeit an / vns seiner dienst zu recuperirung vnserer Königreich vnd Landen / dermassen nützlich gebraucht / vnd deren vns noch gebrauchen: So wil nunmehr die Zeit fast mehr / als der Hertzog selbst erfordern / daß Wir ohne längern verzug vnserer Zusag ein genügen thun / vnd mit transferirung der Churfürst: Pfaltz / dem Pfaltzgraven vnd denen welche seine restitution so verdrießlich begehren / vns aller molestien zu entladen / alle Hoffnung gäntzlich benemmen mögen. Weil aber dieses Werck deß Königs in Spanien hülff vñ beystandts auch ferner bedarff / wiewol S. Ld. für sich zu allem dem geneigt / so zu Gottes Ehr vnd vnsers Hauses Sicherheit gereichen mag: So haben Wir doch S. Ld. bey dieser Gelegenheit darzu ferner ermahnen wollen / damit Sie diese erwünschte Zeit / Vnser Hauß vnd Religion zu stabiliren, nicht versäumen mögen / welches am bequembsten durch Euch verrichten zu lassen / wir erachtet haben. Dann Ihrer Ld. kan nicht verborgen seyn / daß vnsere Vorfahrn jederzeit darfür gehalten / was massen das Fundament vnsers Hauses Oesterreich / welches durch die Gnad Gottes in der Welt / so weit seine Regierung außgestrecket / auff Teutschlandt bestehen thue / welches dann so viel desto mehr vor der Feind Gewalt zu schützen / so viel durch Vntergrabung desselben / seine ruina desto näher sein würde. Vnd zwar hat gemelt vnser Hauß wieder seine macht vnd hochheit viel Feind gehabt / aber kein hefftigere / als die Pfaltzgraven / wie solches die Historien vnter den Keysern Maximilian. I. Carln dem V. Ferdinand dem I. vnd Rudolph dem II. gnugsamb außweisen. Einmahl hat die Holländische Trewlosigkeit wieder König Philippum, jhrer Ld. Alt-

vater/auß der Pfaltz jhren Vrsprung gehabt/vnd Sie werden dero Rebellische vnterthanen in den Niderlanden nimmermehr zum Gehorsamb bringen/wo nicht diese wurtzel im Reich außgerottet werden solte. In dem Postscripto wird auch dieses angehefftet: Im fall die Catholischen ein Votum mehr haben solten/als Sie jetzo haben/wir alsdann alle zeit versichert seyn könten/daß die Röm. Cron in der Catholischen händt verbleiben würde/vnd also aller Vernunfft vnd Billigkeit nach/ bey vnserm Hauß/zu dessen befürderung/der Hertzog in Bayern gern vnd willig jederzeit helffen wird/ in Erkäntnüß der empfangenen Gutthat/daß Er von einem Keyser auß vnserm Hauß/zu einer so ansehnlichen vnd hohen dignitet befürdert worden ist. Item vnterm Dato Wien den 1. May Anno 1622. schreiben Keys. May. an den König in Spanien nachfolgendes: Weiln vermuthlich er (der Englische Gesandte) vnter andern die restitution des Proscribirten Pfaltzgraven zu urgiren wird in Commision haben/so sihet vns für gut an/E. Ld. bey zeiten vnd in hergebrachter Verträwligkeit zu verwarnen/ daß wir nun längst dem Hertzogen in Bäyern/der bey diesen perturbirten zeiten vnd Zustand im Reich sich vmb vns/ vmb das Reich/ die Religion/ vnd vnser löblich Hauß/mercklich wol verdienet/auch annoch mit vnsäglichen Vnkosten nicht ohne seines Lebens/ vnd seiner Land Gefahr/verdienet machet/auß rechtmessigen wichtigen Vrsachen / die verwürckte vns heimgefallene Churfürstl: dignitet vnd prærogativ, mit offentlichen Brieffen vnd darüber außgefertigten vnd S. Ld. zugestelten diploma versprochen/vnd nur allein das jenige/ was von der zeit dependiret, hinterstellig ist/ als nemblich daß er mit vorhergehender gewöhnlicher

licher Belehnung in das Churfürstl. Collegium vnd in den würcklichen Besitz eingeführet werde.

Was es sonsten für eine Bewandnüß vnd Beschaffenheit mit der vermeinten vnd auff die widersprochene Acht Erklärung fundirte Zusag vnd Translation der Chur habe: Vnd wie dieselbe stillschweigendt vnd heimblich/ohne eintzigs vorwissen der Churfürsten deß Reichs/lang vor jhrer zu Regenspurg zusammenkunfft (dahin Sie beruffen/ daß Sie die besagte translation approbiren vnd der gäntzlichen solemn Belehnung beywohnen solten) vorgangen/negocirt, erpractisiret/vnd sonderlich durch eyferigen antrieb deß Bapsts zu Rom vnd vnterhandlung Geistlicher Personen befürdert/urgiret vnd getrieben worden/ das kan nicht besser noch warhafftiger/ als auß nachgesetzten extracten auß den *actis publicis* vnd original schreiben/ so derentwegen gewechselt/ vnd man bekommen mögen /*bona fide*, gezogen/erkant vnd gesehen werden. Erstlich zwar schreiben Keys. May. mit eignen Handen an obgedachten Don Balthasar de Zuniga vnterm dato Wien den 15. Octobris Anno 1621. diese Wort:

Keyserl. Schreiben.

Ferner können Wir jhm zu vermelden keinen vmbgang nemmen/daß nach dem wir dem Hertzoge in Bayern/ wegen seiner Vns erzeigten dienst/ dermassen obligirt seyn/wir auch jhm/ so wol mündtlich als in Schrifften/zu vnterschiedlichen mahlen wegen besagter translation der Churfürstlichen Pfaltz das Wort geben/vñ die Zusag gethan/daß wir daher kein mittel finden/wie wir ohne vervrsachung Gottes zorns/vnd ohne Verletzung vnserer Ehren wieder zu rück gehen könten: An den Capuciner Hyacinthum de dato den 15. Octobr. Anno 1621. schreiben Sie mit eignen Handen folgende Wort. Vnd ob wir wol nicht zweifeln/E. E. werden dann jhro anbefohlene geschäfft/ jhrem von GOtt verliehenen Verstandt nach/tractiren: So haben Wir jedoch auß höchsten zu jhro tragenden vertrawen/keinen Vmbgang nemmen können/ Sie zu erinnern/ daß Wir dafür halten/ daß

Sie

Sie am Spanischen Hoff keine Meldung thun sollen/ daß der Hertzog in Bayern/ die Belehnung albereit in seiner Hand habe: sondern vielmehr sich befleissigen/ daß die jrrige Meynungen/ die sie der Orten deßwegen gefast/ jhnen mögen benommen vnd sie dahin bewogen werden/ nicht allein daß Sie mit vns einer Meynung seyen/ sondern vns auch die hülffliche Hand bieten/ dardurch wir so ein heilsames vnd zu Bestättigung vnd conservation des H. Glaubens vnd folglichen vnsers Hauses hochnötiges Werck/ mit der That vnd würcklich erhalten mögen. Dann Wir besorgen/ da E. E. sich vernemmen ließ/ daß Wir die Belehnung schon ertheilt haben/ daß es geschehen dörffte/ oder/ daß Wir vns besser erklären/ gewiß geschehen würde/ daß daher mehr schaden dann nutz zu gewarten. Dann E. E. vnverborgen/ da Wir vom König von Spanien solten verlassen werden/ daß Wir alsdann auß eigenen Kräfften/ was Wir dem Hertzogen in Bayern versprochen/ nicht würden leisten noch vollnziehen können. Ferner in der Keyserlichen resolution, so dem Nuncio Papali Fabricio Verospo im Februario Anno 1622 zu Wien schrifftlich gegeben worden/ wie *in Copia lit.* F. zu sehen/ liset man starck im Eingang diese formalia:

Keyserl. Resolution dem Päbstischen Nuncio gegeben.

Nach dem die Keyserl. May: vnser Allergnädigster Herr/ reifflich vnd mit fleiß erwogen vnd durchgangen die jenige sehr wichtige vnd hohe rationes, welche seine Heyligkeit beweget/ daß Sie durch dero extraordinari Nuncium, Herrn Fabricium Verospum inständig begehren lassen/ die dem Proscribierten Pfaltzgraven benommene Churfürstl: Ehr/ Titul vnd Würde zu auffnem: vnd stabilirung der Catholischen Religion

im

im Reich / auff den Durchleuchtigen Hertzogen in Bayern/mit Kays. authoritet unverzüglich zu transferiren: so können Höchstgedachte Ihre May: nicht wenigers/als zuvorderst seiner Heyl: schuldigẽ danck zusagen/daß dieselbe ihre rechte Väterliche vorsorg gegen den betrübten elenden Zustand teutscher Nation mit einer so ansehnlichen Bottschafft bezeugen und an tag legen wollen. Das Werck an sich selbst belangent/ zweifeln Ihre Keys. May. keines wegs / es werde ihrer Heyl: schon längst bekand worden seyn / wie daß die Keys: Vorsichtigkeit zu ebenmässigem zweck zihlet/ und derowegen obbesagten Hertzogen in Bayern mit offnen auff die Chur gerichteten uñ zu handen geliefertẽ Briefen der Chur lang zuvor versichert gehabt habe. Zum andern/in deß Spanischen dazumahl am Keyserischen Hofe residierenden Ambassadors Conte de Onnate dem Pabst zu Rom durch den andern Spanischen Gesandten daselbst uberrichten memorial, sind diese merckliche Wort im Eingang zu lesen: Der Capuciner Hyacinthus ist von Ewer Heyl: in Teutschland zum Keyser geschickt worden/denselben zur continuation deß Kriegs zu ermahnẽ/ als welcher wider die Ketzer/so unser Heyl: Mutter schädliche Feinde und E: Heyl: ungehorsamb seynd / geführet wird: Daß auch der Keyser die Churstimm auff den Hertzogen in Bayern / als einen Catholischen Fürsten und der im Krieg wieder den Pfaltzgraven/wegen geleister Hülff und angewandten grossen fleises sich umb denselben zum besten meritirt hat/transferiren wolte. Wie dann E: Heyl: begehrt/daß dem Pfaltzgravẽ die Churfürstl: dignitet benommen / und Er nach seinem verdienst der Rebellion und andern verbrechen gestrafft werden mögẽ. Der Cardinal Ludovisius schreibt von Rom

*Memorial* von den Spanischẽ Gesandten gegeben.

den 16. Octobris Anno 1621. an den Nuncium zu Brüssel Ertz-Bischoffen zu Patras nachgesetzte Wort: Derowegen dann E: Hochwürd: bey jhrer Durchl: sich beflèissen wird/ alle mögliche officia zu præstiren, vnd was sie erachtet/ das in solcher materi nötig sey/ damit nur die suspensio der Waffen allerdings vnterlassen bleibe. So viel aber deß Pfaltzgraven Person betrifft/ erinnere ich das noch dabey/ weil er einmal rechtmessiger weiß der Pfaltz privirt worden/ er für ein grosse Gnade halten solle/ nicht allein wann er sich gegen dem Keyser zu demütigen zugelassen wird/ sondern da er gleich sich gedemütiget hat/ jedoch seinen Kindern nichts wieder soll gegeben werden. Dann im fall sie nicht auff Catholisch solten erzogen werden/ so würde es ein grosser Fehler seyn/ wann die Land Ketzerischen Leuthen wider eingeraumbt werden solten/ in sonderer betrachtung der Niderlanden/ welchen dieselbe so nahe vnd gelegen seyn. Derhalben sich gebüren wil/ dabey ein wachendes Aug zu haben/ wie dann deßwegen der Nuncius in Spanien auch erinnert worden/ daß er dem König solches wol einbilden solle. So wird auch der Pabst beym Keyser vnd König in Spanien selbstē allen fleiß anwenden/ damit dieselbe Länder dē Catholischen zu theil werden. Dahero dann E: Hochwürd: mit guter gelegenheit die Durchleuchtigste Infantin darzu auch bewegen solle. Drittens der Päbstische Nuncius am Keys. Hoff Carolus Caraffa Bischoff zu Aversa schreibt vnterm Dato Wien den 20. Octobris Anno 1621. nacher Brüssel an den gemeltē Päbstischen Nunciū den Ertz-Bischoffen zu Patras/ in anfang seines brieffs also: Jhre Keys. May. seind dermassen geneigt die Stimm der Chur Pfaltz in der Wahl/ dem Hertzogen in Bayern zu conferiren, daß an der-

*Cardinalis Ludovisii* Schreiben.

Deß Päbstischen

selben

selben intention einiger zweifel nicht zu machen. Aber E. Hochwürd: halte es für gewiß / daß die resolution in solcher gantzen Sachen / allerdings von den Spanischen dependiren thue / vnd ich wolte / solches zu sagen / mich nicht verkünen / wann nicht der Herr von Eggenberg selbst / es mir vertrawet hette / daß wann nicht die vorige vnd jetzige widersätzligkeit der Spanischen gewesen were / Ihre Keys. May. vorlängsten dieser Sachen ein ende würde gemacht haben. Es bemühen sich einmahl die Spanischen gar hoch / weil sie kein ander außflucht haben / ihr opposition gegen Bayern mit dem Churfürsten zu Sachsen zu bedecken. *Et paulo post*; Damit nun dieser außflucht jhnen benommē werde / so ist vnlängst Ertzhertzog Carl (wiewol vnter einem andern prætext) zum Churfürstē von Sachsen gereiset / (nemblich denselben zu disponiren, in die dem Königlich: Britannischen Abgesandten Milord Digbye vertrösteten suspensionem armorum, vnd einstellung ferner execution, wie gedachtem Gesandten damals mündtlich ward angedeutet / einzuwilligen) vnd wir erwarten die Antwort bald zu vernemmen / welche / vielen vmbständen nach / gut verhofft wird: Vnd da sie auch gleich indifferent, vnd neutral, aber nur nicht gantz abschlägig vnd wiederig were / so ist dafür zu halten / vnd ich will darbey mein eusserstes thun / damit der Keyser ohne fernern verzug sich für den Hertzogen in Bayern resolviren möge. In dem auch so gar der Graff von Onnate selbsten sich erkläret / daß der König in Spanien zu frieden sey / daß dem Hertzogen in Bayern die Chur gegeben werde / wann nur der Churfürst von Sachsen darüber nicht alterirt oder wiederig würde. Aber dieweil wir wegen des Onnate Halsstarrigkeit / ob schon Sachsen

Nuncii Bischoffs zu Aversa Schreibē.

sich nicht wiederwertig erzeigete / sorgfältig seyn: So haben Wir in der höchsten still vnd geheimb den Pater Hyacinth in Spanien abgefertiget / damit Er sich des Onnate vnd Englischen Gesandten Digby, der an denselben Hoff verreisen wird / beginnen opponiren solle. So hat auch der Keyser ohne communication mit einigem Menschen / mit seiner eigenen Hand geschrieben an den König in Spanien / an den Don Balthasar, vnd an die Infantin die nonn. *Paulo post.* In Summa diese Sach ist also beschaffen wie Ew: Hochwür: jetzo vernemmen: Vnd wie auß besagten Spanischen Ambassadors discursen zu spüren / so würden die Spanische / von denen alles dependiret, zu frieden seyn / wann die gantze resolution auff folgende vier puncten gerichtet würde. Erstlich daß der Hertzog in Bayern das Land ob der Enß restituiren solte. Zum andern daß er an statt der auffgewandten Vnkosten / die Churstimm sampt der Obern Pfaltz erlangen solte / damit auch das einkommen sein Credito vbertreffen soll / vnd der Hertzog wol zu frieden seyn sol. Drittens daß die Vnter Pfaltz den Spaniern zu theil werde / vnd daß jhnen der Hertzog in Bayern renunciren vnd cediren solte alle seine prætensiones, die er wegen der Churstimm zu derselben Pfaltz haben könte. *Quartò, ut fœdus ineatur inter Ligam Catholicam, S. Majest: Cæs: & Regem Hespaniæ, offensivum & defensivum,* &c. In einem andern Schreiben an den Capuciner Münch Hyacinthum, vnterm Dato Wien den 16. Octobris Anno 1621. schreibt obgedachter Nuncius also:

Ander Schreiben deß Päbstischen Nuncii.

Ich hab Ihr May: gebeten / wegen geheimbhaltung / vnd Sie hat mir gesagt; Damit die Sach desto geheimer gehe / so will ich mit eigner Hand schreiben / wie ich dann gethan hab biß auff das copert. *Paulo post.* Ich trei-

treibe jmmer zu/daß man dapffer fortfahren solle/wie wol ich zweifel/ob es auch nöhtig sey/ dieweil vnsere Freund die intention haben/das jenige zu thun/was der Graff von Zollern dem Hertzogen von Bayern àpart, durch einen Keys: Diener proponirt hat / Ew: Ehrwürd: verstehen mich wol was ich meine. Ich hab vberall außgeben E: Ehrnwürd: ziehe in Italiam, vnd biß auff diese Stund haben Sie kein anders penetrirt. Abermal in einem andern Schreiben obgedachtes Nuntcii an gemelten Capuciner/ de dato Wien den 20. Octobris An: 1621. finden sich diese formalia: Die erste prætension, des Grafen von Onnate, ist/ daß das Land ob der Enß möge restituirt werden/vñ an statt der Vnkosten/ welche Bayern auffgewendet/solte jhme die Churstimm zu sampt der Obern Pfaltz gegeben werden/ welche weit mehr erträgt/als gedachte Vnkosten/ wie der Graff von Zollern mir erzehlet hat. *Et paulo post.* Vnd dieweil ich darfür halte / daß nimmermehr weder der Graff de Onnate, noch seine Ministri, zu der translation der Churstimm auff den Hertzogen von Bayern verstehen werden / es sey dann/daß sie durch jhr eigen interesse darzu getrieben/die vnter Pfaltz an sich zu bringen/ als ein Landt / daran dem Hauß Oesterreich so viel gelegen/so wol wegen der Niderlandt/als wegen Teutschlandt/dann dardurch würden weder die protestirende den Holländern / noch die Holländer den protestirenden, mehr helffen können / vnd der König würde Meister in Niderlandt / vnnd der Keyser in Teutschlandt seyn. Ander Schreiben des Päbstischen Nuncii.

Ferners ist mit stillschweigen nicht zuvbergehen / daß eines theils deß Hertzogs in Bayern Ld: in dem Vlmischen mit den Evangelischen Vnirten, durch interposition der Königl: Würd: in Franckreich den 5. Julij stylo novo Anno 1620. auffgerichteten

Formalia des Vlmischen Vertrags.

Vertrag vnter jhrer Hand vnd Sigel/ Zugesagt/ versprochē/ vnd wie die formalia lauten/ versichert / bey jhren wahren Worten/ glauben vnd trawen/ zum allerkräfftigsten/ vnd in aller besten Form/ es von rechts wegen geschehen soll/ kan oder mag/ daß keiner/ weder einer noch der ander Vnion einverleibter/ Churfürstenthumb/ Land/ Leuht/ Stätt/ Flecken/ Dörffer vnd Inhabung in Geist: vnd Weltlichen offendiren, beleydigen/ wieder den Religion vnd Prophan frieden beschwären/ vberziehen/ einlägern/ anfallen/ turbiren oder einige thätigkeiten gegen einem oder dem andern fürnehmen/ sondern so wol die Cathol: mit den Evangelischen/ als hergegen die Evangel: mit den Catholischen in rechtschaffenen vngeferbtem frieden/ Ruhe vnd Einigkeit verharren/ jedem bey den seinigen vnbetrübt vnd sicher bleiben lassen sollen vnd wollen/ vnd wird im Drittens, Da zwar das Königreich Böheimb vnd dessen incorporirte Länder von dem Accord werden außgeschlossen/ die Chur Pfaltz sampt derselben im Reich gelegenē Erbländer (also lauten die Wort) expreſsè begriffen. Ein ebenmässiges haben S: Ld: vnsern Herrn Vattern vnd den Landt-Ständten in der Obern Pfaltz/ ja auch nach dem Sie die Commission gegen das Königreich Böheimb/ vnd ferners gegen den Grafen von Mansfeldt auff sich genommen hatten/ vnterschiedlich mahl mit vielen Briefen versichert/ vermeldendt/ daß Sie/ wie die Wort in den ankündungs schreiben an die Ober Pfaltz sub dato Straubing den 8. Septembr. Anno 1621. lauten.

Bayerisch. Schreiben.

Für jhre Person mit der Obern Pfaltz in Vngutem nichts zu thun/ derselben nie nichts wiederiges erwiesen. Andern theils haben Keyserl: May: dem Baroni Digby zu Wien im Anfang Septembr. 1621. die begehrte suspensionem armorum verwilliget/ vnd darneben versprochen/ Daß

Keyserliche Erklärung.

Sie *durante cum Magnæ Britanniæ Rege de ineunda pace tractatione, ulteriorem pro Banni Imperialis executione*

*in superiori Palatinatu commißionem* nicht wollen anbefehlen. Dannenhero unser Hochgeehrter Herr Vater sich zu Hertzogs in Bayern Ld: desto minder etwas feindtliches und gewalthätiges versehen. Aber diesem allem zu wieder haben S: Ld: sich mit newē Commißionen und excutions-befelchen gegen Ihrer Gnaden/ dero Landen und Leuthen beladen lassen / und unter der gewehrten zu Wien und Brüssel angefangenen Friedens-tractation, das gantze Fürstenthumb der Obern Pfaltz deßgleichen ein grossen theil der untern Chur-Pfaltz am Rhein / auch neben der Residentz Stadt und Schloß Heydelberg feindtthätlicher weiß occupirt und eingenommen/ mit vorwenden: Daß nicht allein die vorige jhr von der Keys: May: gegebene Commißion nicht erloschen were / sondern dieselbe vielmehr mit newē *rescriptis & mandatis* ernewert worden/ und wolle jhro nicht gebüren/ viel erforschen und nach zu fragen / was Keys: May: zu solchen *rescriptis* bewogen habe/ wie die formalia in Jhrer Ld: schreiben an den Lord Digby unterm dato auß dem Läger bey Schwartzenfeldt den 2. Octobris Anno 1621. lauten: Zu dem weren Sie auch albereit im anzug begriffen / und nicht thunlich noch möglich gewesen / wieder zu rück zugehen / und das Werck zu suspendiren: Hetten also keines wegs rahtsamb befunden in den so geschwindt und unversehens zugemuhteten stillstandt einzuwilligen / da der Feind jhro vor Augen stündte / und unterdeß zeit und vortheil/ jhro schaden zuzufügen/ erlangen könte; Wie in einem andern Schreiben an mehrbesagtem Digby unterm dato ex Castris den 27. Septembris Anno 1621. die Wort im Buchstaben melden. Und die Keys: May: ebenmässig in jhrem Schreiben de dato Wien den 12. Octobris Anno 1621. an jetzbesagtem Digby antworten/ Daß nemblich der Hertzog aus Bayern mit seiner armada habe wieder den Manßfelder ziehen müssen: Derowegen er dann weder von vorgenommener nothwendigen expedition ablassen / noch auch vorgeschlagenen Anstandt approbiren können/

Bayerisch vorwenden.

Keyserliche Antwort.

bevor-

bevorab weiln die Armada mit sehr grossen Vnkosten auffgericht vnd den Sieg gleichsamb in handen hatte. Diese widerwertige proceduren sind so wol dem Gesandtē Digby, der die Einnehmung der Obern Pfaltz mit Augen ansehen müssen / als auch der Königl: Würd: in Engelland selbsten billig zu hertzen gangen / vnd haben Vrsach geben / solches alles beides gegen Keys: May: vnd Hertzogs in Bayern Ld: empfindlich zu anden vnd derentwegen sich zu beklagen; in massen auß mehr gemeltes Digbys Schreiben an Keys: May: de dato Nürnberg den 5. Octobris 1621. weitläuffig zu sehen / da er diese Wort setzet.

Deß Englischen Gesandten Baron Digby Schreibē.

E: Keys: May: wolle es nicht in vngutem auffnehmen / so ich dafür halte / daß dieser des Hertzogs auß Bayern in die Pfaltz geschehener feindlicher einfall wider alle recht vnd billigkeit seye / sintemal ich zu mehrmahl von E: Keys: May: Rähten berichtet worden / daß gemelter Hertzog von fernerer Fortsetzung der execution der Keys: Acht / von E: May: nicht allein keinen befelch empfangen / sondern auch ins künfftig keinen empfangen würde. Vornemlich aber beklagen sich Herrn Jacobi Königl: Würd: in einem mercklichen Schreiben / so albereit hieoben allegirt, de dato Royston den 12. Nov: An: 1621. folgender massen.

Königs Jacobi Schreibē.

Darumb sich niemandt verwundern soll / daß Vns sehr frembd vorkompt / in dem eben zur zeit da Wir vnsere heilsame Rahtschläge fürhaben vnd frieden tractiren vnd handlen / auch vngeacht E: Keys: May: gegebener Antwort ( welcher was bald darauff erfolgt / gantz zu wieder ) Vnser Eydam seiner Erbländer / so jhme biß dahero vberblieben / beraubt worden / in dem / vom Hertzog in Bayern auß E: Keys: May: befelch / ( wie er vorgibt ) die Obern Pfaltz mit gewapneter Hand eingenommen / vnd solches vmb solcher Vrsachen willen / welche bißhero gantz new vñ vnerhört / da aus dero antwort doch / welche von E: Keys: May: vnserm

vnserm Abgesandten gegeben worden/erscheinet/daß die Achts-erklärung selbiger Orthen eingestellt/vñ die Waffen nicht eher an die Hand genommen werden sollen/ es were dann vns solches zuvor drey Monat verkündiget / vnd zuwissen gethan worden: Ja daß auch nach solcher erfolgten Antwort auff E: Keyserl: May: befelch die Vnter Pfaltz feindseelig angefallen vñ der gröste theil derselben von dem Spanischen Kriegs-Volck eingenommen worden/nicht ohne augenscheinliche Gefahr/ vnd verlust deß gantzen Landes / wo dieselbige nicht vnverhoffter weiß were entsetzt worden.

Nach dem nun dieses also/wie oberzehlet/ heimblich vnd *ex compacto*, auch meisten theils eben zur zeit/da Baron Johann Digbye Königl: Englischer Ambassador zu Wien vmb reconciliation vnd restitution vnsers Herrn Vaters anhielt/vnd jhme weit andere Hoffnung vnd sperantz gemacht würde/vorgangen vnd abgehandelt worden: haben Keys: May: eine zusammenkunfft nacher Regenspurg beschrieben/dabey Sie dann persönlich/wie auch die drey Geistliche Churfürsten vñ Landtgraff Ludtwig zu Darmstatt neben dem Bischoff von Saltzburg erschienen: Die beyde Churfürsten Saxen vnd Brandenburg haben jhre Gesandten geschickt. Vnd obwoln die Keys: May: vnd Chur Meintz in nahmen der andern allen Sie in wehrender Versamblung beweglich ersucht / daß Sie Sich auch persönlich alda finden wolten/ so haben Sie Sich doch zum höchsten entschüldiget vnd sonderlich dieses vorgewendet/Daß Sie auß dieser Vrsachen nicht anwesendt sein köndten/ damit Sie nicht etwan mit jhrer gegenwardt die an die Hand genommene resolvirte proceduren der Achts execution vñ translation, wieder welche Sie so starcke vota führen lassen/zu billigen vnd mit Augen anzusehen gezwungen würden / wie solches hiernächst mit mehrerm wird angedeutet werden. Da nun die Königl: Würd: Jacobi hochseelige andenckens von dieser tags-

farth vernommen/ haben Sie (wiewoln Sie Sich sehr offendirt befunden/daß die dazumal zu Brüssel angefangene/vnd von Keys: May: vorgeschlagene tractation derentwegen *re infecta* abrumpirt worden/mit dem vorgeben: Daß solche wichtige Reichs sachen nicht wol ausser dem Reich vnd ohne der Churfürsten vnd Stände Zusammenkunfft köndten tractirt vnd abgehandlet werden) jhren Gesandten Lord Chichestre Baron de Belvast, der zur selbigen Zeit sich in der Pfaltz befunden/ befohlen/sich nacher besagtem Regenspurg zu begeben; in massen dann Simon Digby, &c. so am Keyserl: Hoff/ wegen der Chur-Pfältzischen Sachen in nahmē Hochgedachten Königs lange zeit residiret, vnd sich bey dem Convent eingestellet/alle præparatoria zu mehrgenanten Barons ankunfft gemacht hatte. Als aber S. Königl: Würd: glaubwürdig berichtet/ daß die Keyserl. May. gäntzlich resolvirt weren/den Hertzogen in Bayern/mit der Churfürstl. dignitet vngeacht alles wiedersprechen/thätig zu belehnen/ vnd also vermuthlich/ daß Jhr Gesander nicht allein nichts außrichten würde/sondern noch darzu mit geringem respect vnd ehr/ bey solchen actibus sich finden lassen möchte: vnd vber diß die beide Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg auß ebenmässigen bedencken sich absentiret hetten: so haben Sie gedachten Baron de Belvast contramandirt, auch zugleich jhren Agenten Digbye abgefordert/ vnd stracks darauff sehr empfindlich an den König in Spanien/ sich vber solche vnverantwortliche vnd den gethanen vertröstungen gantz zuwiederlauffende proceduren beschwerendt/geschrieben hisce formalibus vnterm dato den 22. Novembris Anno 1622. Dann wir haben die gewisse Nachrichtung / es habe sich der Keyser zu vnterschiedtlichen malen verpflichtet vnd verheissen / die Chur Pfaltz vnd zugehörige Erblanden von Vnserm Eydam ab- vnd auff den Hertzogen in Bayern zu transferiren vnd zu verwenden (in massen solches E. Ld: von Vnserm Gesandten mit mehrerm zu vernemmen haben wirdt) es sey auch solches gäntzlich zu vollbringen vnd ins Werck zu setzen kein ander verhindernüß im

Königs Jacobi Schreibē.

im weg gestanden/dann daß es an E: Ld: bewilligung hier zu noch zur zeit ermangele/vnd E: Ld: Officianten vnd Diener außtrücklich sich vernehmen lassen/wo ein solchs/ohne Consens vnd bewilligung E: Ld: attentirt vnd vorgenommen werden solte/der Keyser E: Ld: hülff vnd beystand / derer er anjetzo meistentheils sich gebraucht / sich nicht mehr zu getrösten haben würde. Ob wir aber wol bißhero viel ein anders von Ihrer Keys: May: vns eingebildet / so müssen Wir vns jedoch wegen dieser einander schnur stracks zu wieder lauffendē Handlunge so viel desto mehr verwundern/ so vnglaublicher vns / die Wir doch der Sachen gewisse vnd gründliche Nachrichtung haben / solches anfänglich vorkommen. Dann so wol Ihre Keys: May: selbsten in allen jhren beantwortungen / so vnserm Legaten gegeben worden / sich jederzeit nicht allein eines gegen Vns geneigten guten willens vernehmen lassen/sondern auch die gäntzliche restitution Vnsers Eydams/zu Bezeugung solcher Freundschafft verheissen/als auch alle die jenige/mit welchen Vnser Legat, als Er zu Wien gewesen/hievon vnterredūg gepflogen/nemblichen Ihrer Keys: May: Rähte vñ Diener/haben sich mit den außtrücklichen Worten verlauten lassen/es würde der Keyser sich einer solchen Antwort/wann er nicht von solchen verheissungen vñ pacten gantz frey/vnd vnverpflichtet were/keines wegs haben vernehmen lassen. Ob nun wol Vnsere sorgfältigkeit durch die vnverhoffte erfolgte veränderung vm̄ ein hohes vermehrt wordē/so mindert vns doch dieselbe E: Ld: löbliche vñ beständige aufrichtigkeit/wie auch der Vns jederzeit geneigter vnd von derselben erzeig-

ter guter will. Derowegen wir dann auch E: Ld: bitten/dieselbe wolle solches / so wol von jhr angefangenes Werck zum glücklichen ende vollführen/vnd nicht zu geben/daß vnter dem prætext vnd schein der wiederigen Religion vnd anderer vorgewandter eusserlicher emolumenten vnd Nutzbarkeiten zu mehrerm vnglück vnd verderblichen Elende/so auß gemeinem Kriege zu vnwiederbringlichem schaden der gantzen wehrten Christenheit (allein den leidigen hochmuht vnd Ehrgeitz zu stercken) nothwendig erfolgen muß / vrsach vnd anlaß gegeben werde/sintemahl auß vnzehlich vielen exempeln kundt vnd offenbar ist / wie schädlich vnd gefährlich es sey / wann man jemand zur eussersten desperation vnd Verzweifelung zwinget vnd tringet.

Vnd obwohln der Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg LLdd: Gesandten sich zum höchsten bemüheten/die vermeinte Belehnung zu verhindern / vnd starcke Vota, so wol wieder die geschwinde ohne der Churfürstē vorwissen vorgenommene Achtsprocessen, vnd die darauff gegründete schwere executiones, als auch gegen die weitaußsehende præjudicirliche mehrer vnheil verursachende translation der Churfürstl: Würde/geführet (wie dieselbige Vota, so in dem Reichs Protocol auffgezeichnet / es weitläufftig außweisen/vnd hiernechst ferner wird angeregt werden) so ist doch solches alles vneracht / die Belehnung nulliter vnd de facto vorgangen. Dabey gleichwol Keyserl: May: dieses bedinget: Daß gleich wie dero intention (also lauten die formalia in der schließlichen Erklärung der Keyserl: May: auff der Churfürsten weitere deliberation vnterm dato den 23. Februarij An. 1621.) will vnd Meinung niemals gewesen/hiemit weder der Churfürstlichen præeminentz, noch jhr Königl: Capitulation, der Gulden Bullen, oder andern Reichs constitutionibus im geringsten etwas zu derogiren oder zuwieder zu handlen/als sind jhr Keys: May: nicht gemeint/

Keyserliche Erklärung:

meint/ jemandts hierdurch sein recht zu benemmen oder abzuschneiden. *Paulò pòst.* Auch in der Fürstl: Durchl: zu Bayern investiturà diese clausul (daß nemblich dieselbe Ihr Keys: May: dem Röm: Reich/ des proscribirten Pfaltz-Graven Kinder/ dessen Bruder/ wie auch Hertzog Pfaltz Graven Wolffgang Wilhelm Fürstl: Gnaden/ vnd andern Agnaten, auch männiglichen an jhren Rechten/ so viel jhnen gebühren mag/ vnpræjudicirlich/ sondern dasselbe expresse vorbehalten seyn/ vnd mit ehestem als möglich/ obgesetzter massen/ gütt- oder rechtlich außgetragen werden solle) inseriren lassen wollen. Also wann solcher güt- oder rechtlicher Außschlag/ der Chur halben für des Proscribirten Pfaltz-Gravens Bruder oder näher Agnaten ergangen sein wird/ jhnen als dann dieselbige/ vnd was jhnen zuerkand sein wird/ wann Ihre Fürstl: Durchl: Ertz-Hertzog Maximilian in Bayern nicht mehr im leben/ also bald anfallen vnd zugehörig seyn/ vnd von Ihrer Keys: May: damit belehnet werden sollen/ gestalt dann höchstermelte Fürstl: Durchl: in Bayern/ auff diese mit deroselben hierüber gepflogene Communication der anwesenden Churfürsten vnd Gesandten/ geschöpffter Hoffnung nach/ auß denen von jhnen angeregten Vrsachen/ zu obverstandenen allem/ sich bereith gutwillig accommodirt/ vnd solches durch den gewöhnlichen Lehen Revers/ gnugsamb zu essecuriren sich erklärt/ vnd dardurch würcklich zu erkennen geben haben/ wie sie gegen Ihr: Keys: May: dem Heyl: Röm: Reich/ dessen wolstandt/ vnd zu beständig erwünschter Ruhe/ Fried vnd Einigkeit intentionirt sey. Ebenmässiges haben Ihr Keys: May: an den König in Engelland/ vnter wehrender obgedachter Versamlung de dato den 5. Martij Anno 1623.

schrifftlich gelangen lassen/vñ vnter andern diese folgende Wort gebraucht. Was sonsten E: Ld: Tochter-Kinder vnd deß proscribirten Agnaten anlanget/ gleich wie vns niemals in sinn kommen/durch diese declaration, jemand an seinen rechten Abbruch zuthun vnd zu præjudiciren: Also wollen wir auch/daß zur vermeinten succesion in der Churfürstlichen dignitet vnd Landen deß Pfaltz-Graven Kindern/Brudern vnd Agnaten, die Thür der Gnaden/vnd deß Rechtens offen gehalten werde.

Was sonsten zu Rom/mit dem Pabst vnd den Cardinalen/wegen schleuniger befürderung vielgemelter hochpræjudicirlichen translation vnd belehnung/ auch wegen anderwertlicher dem Heyl: Reich an seiner Hochheit verkleinerlichen confirmation, vorgangen vnd wie sich deß Hertzogs in Bayern Ld: gegen dem Stul zu Rom zu bezeugung schuldiger danckbarkeit erbotten/verbunden vnd obligirt/das lassen wir an seinen Ort gestellet seyn.

Bald auff die beschehene durchgetrungene belehnung seind vnsere Chur: Fürstenthumber/Landt vnd Leuthe vnerhörter vñ im Reich niemals verübter weiß zertheilt/zerglidert/zerstückelt vnd vnter vnterschiedene Partheyen außgetheilt worden/der gestalt daß dem Hertzogen in Bayern das Fürstenthum̃ der Obern-Pfaltz zur ablösung deß Landes ob der Enß/so jhme Keys: May: vor ein gewisse Summ auffgerechneter Kriegs-kosten verpfändet/vnd *jure antichreseos* verhypothecirt hatten/ist vbergeben/cedirt vnd erblich transportirt. Nachgehents sind jhme auch in der Vntern-Pfaltz/die disseits Rheins gelegene Aembter käufflich *constituto & nominato pretio* vberlassen worden/wie die darüber auffgerichtete kauff:vnd verkauffs Brieff/vnd die intimation, so derentwegen an vnsere Vnterthanen vnd Lehenleuht geschehen/mit mehrerm außweisen. Der Königl. Würd: in Spanien hat man den mehrern Theil deß Landes der Vntern Pfaltz disseits Rhein ligent/zur Compensation jhrer auffgewandten Kriegsspesen zum Vnterpfand vnd in antichresin gelassen vnd heimbgeben. Ertzhertzog Leopoldt/hat das Ober-Ampt Germersheim̃ mit den darzu gehörigen Vnter-Aemptern; Der Land-Graff zu Hessen

Hessen Darmstatt die beede Aempter Vtzberg vnd Vmbstatt; Der Ertz-Bischoff zu Meintz die Bergstrasse: der Hertzog von Newburg die Gemeinschafft auff dem Ampt Barckstein vnd Weiden in der Obern Pfaltz: die Bischoffen zu Speyer vnd Wormbs/ das Meisterthumb zu Mergentheim: Auch andere mehr haben jedweder ein stuck vnd particul, gleichsamb zur Außbeuth erlangt/ expracticiret vnd erhalten. Vnd dieses alles schnur stracks vnd è diametro der Gulden Bullæ, den Reichs Constitutionen vnd fundamental satzungen/ auch dem herkomen vnd allen Rechten/ gegebenen Investituren, confirmirten Privilegien/ vnd gethanen vertröstungen der restitution zu wieder. Dann die Gulden Bull klärlich vnd im Buchstaben an vnterschiedlichen Orthen alle zertheilung/ zertreñung vnd dimembrirung in den Churfürstlichen Ländern vnd Lehen ernstlich verbeuth: In dem in dem 24. Capittel also stehet: Darumb wollen wir vnd setzen das ewiglich zu halten/ daß nun fürthan zu künfftigen Zeiten die Edlen vnd Großwürdigen Fürstenthumb/ als das Königreich zu Böheimb/ Graffschafft der Pfaltz bey Rhein/ das Hertzogthumb zu Saxen/ Marggraffschafft zu Brandenburg vnd dero Land/ Gebiet/ Huldigung/ Dienstbarung vnd jedliche die dazu gehören/ wie die genandt sind/ weder zertrennt/ noch in einigerley weg nicht zertheilt werden sollen/ sondern in jhrer gantzen Vollkommenheit bleiben ewiglich. Im 20. titul lieset man diese Wort. Als ordnen wir mit diesem gegenwertigen Keyserlichen Gebot/ ewiglich zu halten/ daß ein jedes solches Fürstenthumb mit dem Recht vnd Stimm der Wahl/ dem Ambt/ Würdigkeit/ vnd andern pertinentien, jmmer zu ewigen zeiten vnzertheilt/ beysamen vereiniget bleiben soll. Paulò post: Zu dem soll der vorerzehlten eines von dem andern/ weil Sie vntheilhafftig/ zu keiner zeit/ weder in oder ausserhalb Gericht zu theilen gesucht/ oder durch Vrtheil von einander gescheiden/ auch eins ohne das ander zu klagen

*Verba Aureæ Bullæ.*

nicht

nicht gehöret werden. Vnd ob etwa einer aus jrrthum oder sonsten zur verhör kommen/vnd process, Gericht vrtheil oder anders dergleichen/wieder diß gegenwertig Vnser Gesetz/ außbracht vnd erhalten / oder noch zu erlangen vnterstehen wurde/das alles vnd was ferner darauß erfolget / soll durchauß von vnwürden seyn/vnd in keinen Kräfften bestehen.

Hierauß kan nun ein jedweder gantz klärlich sehen vnd vernünfftig erachten / was von solcher zertheilten Belehnung vnd translation, von dieser zerstückung/division vnd Außtheilung vnserer Chur: vnd Fürstlichen Länder vnd Leuthen/ auch von den obgemelten Kauff vnd Verkauff zu halten. Zu dem weiß man sich auch auß den Lehen-Rechten zu berichten / was man von dergestalt erkaufften vnd mit Geldt erlangten Belehnungen / Lehens besitzen vnd besitzern judiciren soll.

Demnach nun Hertzogs in Bayern Ld: mit der Churfürstlichen dignitet, Ambt vnd Stimm prætendirter thätlicher weiß/ wie obgemeldet/belehnet vnd investiret waren / vnd aber der beiden Churfürsten zu Sachssen vnd Brandenburg LLdd: Sie nicht wolten für einen Mit-Churfürsten vnd Collegam erkennen/vielweniger in das Conclave vnd die Churfürstliche verein einnehmen/ haben weder S. Ld. noch Kays. May. gefeyret/ sondern sich eusserstem fleisses bemühet/ biß Sie hochgedachte beede Churfürsten mit vielen persuasionibus vñ sincerationibus dahin vermögt vnd gebracht/ daß Sie endlich den Hertzog in Bayren vor einen Mit-Churfürsten zu erkennen/vnd in das Collegium, neben Ihnen zu sitzen/einzunehmen (jedoch mit gewissen stipulirten bedingungen/wie hier vnter angeregt werden solle) consentirt vnd eingewilliget. Zu solchem endt haben alsobalden Hertzogs in Bayren Ld. den anfang gemacht/vnd gleichsam die Bahn gebrochen/ in dem Sie den damaligen Ertz-Bischoffen vnd Churfürsten zu Meintz gar inständig/mündlich vnd schrifftlich vnterm dato Regenspurg den 4 Martij 1623. ersuchet/bey Chur Sachssen Ld. interposition vnd gute officia anzuwenden vnd sich hergegen mit vielen dahin erklärt: Daß/sintemaln Kays: May: nutz vnd nothwendig befunden/ auff gewisse maß vnd den Ag-

Bayerische Erklärung

naten vnd Interessenten vnpræjudicirlicher weiß/jhro besagte erledigte Chur auffzutragen; so hetten sie sich dieser Keyserlichen verordnung accommodirt, vnd wolten mit hülff des Allmechtigen dero schweren geleisten pflichten/vnd allem dem jenigen/was die Gülden Bulla, die Churfürstl: dignitet sampt derselben dependentien, deßgleichen die heylsamen Reichssatzungen/sonderlich der Religion vnd prophan frieden außweisen/auffrecht/getrew vnd vest nachkommen/ in allen jhren actionen, vnd die Wort ferner lauten. Hierauff hat mehrgenanter Ertz-Bischoff alsobalden angefangen / mit Chur Sachsen sich einzulassen / vnd selbige mit manigfaltigen motiven zu persuadiren, den Hertzog in Bayern vor einen Mit-Churfürsten vnd Collegam anzunemmen / wie die schreiben de dato Regenspurg / den 11. Martii 1623. & de dato Aschaffenburg den 7. Octobris 1623. Item vnterm dato den 3. Novembr. vnd den 18. Decembr. eodem loco & anno; Item an Chur Brandenburg sub dato den 15 Februarii, Anno 1624. vnd viel andere mehr außweisen. Nicht wenigers haben auch Keyserl. May. mit sehr beweglichen exhortationibus, zuschreiben vnd vnterschiedlichen schickungen an beide Hochgedachte Churfürsten ernstlich gesetzet: dazu Sie Margraff Joachim Ernst zu Anspach / vornemblich aber Herrn Carll Hanibal von Dona/vnterschiedlich gebrauchet. Es hat sich auch diesen einschub facilitiren vnd zu befürdern/vorgenanter Churfürst zu Meintz in eigner Person zu des Churfürsten zu Sachsen Ld. erhoben: Vnd ist also endtlich diese sach nach vielen schrifft-wechslungen/gepflogenen conferentzen/gethanen verbal assecurationen vnd remonstrirung allerley scheinbaren reden vnd Versprechungen/ so weit gebracht worden / daß Chur Sachsen Sich endlich zum consens der ein-vnd annemung (doch mit gewisser limitation vñ vorbehalt) vermögen lassen. Vnd weil es allein noch an Chur Brandenburgs Ld. angestandẽ/so hat man nicht allein zu weg gebracht / daß die jungst-abgeleibte Königl. Würd. in Pohln/durch ein bewegliches vnd fast bethrohenliches schreiben vnterm dato VVarsoviæ die 26. Aprilis, Anno 1625. Seine Ld. zu solcher einwillig-vnd erkennung ermahnet; sondern ha-

ben auch Chur-Sachsẽ Ld. sich an jhre Ld. anderwertlich selbsten gemacht (dann also schreiben Sie an Keys. May. de dato Sitzenwoda am 4. Novembr. Anno 1626.) vñ mit repetirung vnd zu gemüthführung des jenigen / dessen von der Kays. May. vnd Jhr / Seine Ld. vor diesem erinnert / dieselben nochmals embsig vnd trewlich ermahnet / sich gegen sie zu erklären / ob sie des Hertzogs in Bayern Ld. auff maß vnd weiß / wie von Jhr geschehen / für einen Churfürsten erkennen wolten: wiewol Sie nun S. Ld. hierzu etwas mehrers vnd bessers / als vor diesem / inclinirt befinden theten / vnd dieselbe gewonnen zu haben verhoffeten / so vermerckten sie doch so viel / daß die endliche vnd gewürige resolution nicht ehr erfolgen möchte / als wann Jhr Kays. May. dieselbe hierumb noch einesten durch eine schickung anlangen theten.

Chur Sächsisch Schreiben.

Hierauff haben S. May. abermalen obgedachten Herrn von Donaw im Januario Anno 1627. an Chur Brandenburgs Ld. geschicket / vnd dieselbe zu der vermeinten einnemmung (wie ex instructione ejus de dato Wien den 26. Decembris Anno 1626. mit mehrerm zu sehen) zu disponiren vnd zu vermögen anbefohlen.

Die vornembste Vrsachen / motiven vnd versprechungen / mit welchen man die beide Churfürsten hierzu beredet / ware nachfolgende: wie auß des damaligen Ertz Bischoffen zu Meintz obgeten schreiben vnterm dato den 7. Octobr. Anno 1623. sonderlich aber de dato den 3. Novembris ejusdem Anni zu sehen / da er also schreibet. Vnd erstlichen / dieweil die zusammenkunfften vnd concilia der Reichs Stände / wo nicht aller doch der vornembsten / als der Churfürsten gleichsamb der weg vñ antritt / zu hinlegung aller gebrachten mißverstände / vnd vnruhen / im Heyl. Reich ist; vnd aber wie es die Erfahrenheit jederzeit bezeuget / darzu nicht zu gelangen / es sey dann / das Churfürstl. Collegium als das Haupt-fundament, darauff so wol das Haupt

Chur Meintzisch Schreiben.

als

als die Glieder/vñ also die gantze substantz des Reichs beruhet vnd gegründet ist/wo nicht zu gäntzlichem bestandt/doch auffs wenigste interims weise ergäntzet/ vnd die Churfürsten in einer einsamen/ vnd zu erhaltung des einhellig gerichten verständnüß/ lieb vnd affection, gegen einander begriffen: so will meines bedunckens vor allem nöhtig seyn/daß solche ergäntzung auffs aller eheste ins werck gerichtet/ vnd das jenige so Ihre Kays. May. der Chur-Pfaltz halber zu Regenspurg allergnädigst verordnet / wo nicht gäntzlich/ doch mit solcher maß/allenthalben approbirt werde/ daß zugleich auch so wol die vbrige Weltliche Chur- vnd Fürstl: Häuser / als auch die nähere Chur Pfältzische Agnaten, des besorgten præjudicii halber/soviel möglich vnd geschehen kan/sicher vñ vngefehrt bleiben mögen. Vnd in fine, Damit aber jedoch allen besorgenden præjudiciis (da je hiervnter einiges versiren thete) vorgebawet werde/wolte ich verhoffen/es solte Ihrer Kays: May: wie auch da nöhtig/ des Churfürsten in Bayern Ld: nicht zuwieder seyn/ ein recognition von Sich zugebē/daß diese vorgangene Translation andern Chur-vnd Fürstlichen Häusern/an Ihren habenden rechten/wie auch disposition der Guldenen Bull, vnschädlich seyn/vñ daß hierdurch den jenigen/denen auf vorgangene Pfaltzgrav Friederichen Achts erklärung die Chur Pfaltz von Rechts wegen gebürt/nichts benom̃en/sondern nach absterben Chur Bayerns Ld: jhr gebührendes recht daran allerdings richtig vñ vnverletzt sein vnd verbleiben solte. Dardurch würden eines jeglichē Jura, insonderheit auch die Churfürstl: Præeminentz salvirt/dz Reich wurde beysammen erhalten/vnd denen so dasselbige im̃er fort zu inquietiren vermeinen/

alle mittel vnd vrsach dazu benommen / In summa die blutige Waffen würden dardurch / wo nicht gäntzlich / doch guten theils erlegt. Item in einem andern schreiben an Chur Brandenburg den 13. Februarii An. 1624. erinnerte Hochgedachter Churfürst zu Meintz / Daß auff ergäntzung der Churfürstlichen Collegii die löbliche verfassung deß Reichs vornemblich beruhete / vñ ohne welches gleichsamb alle mittel dem nothleidenden Vatterlandt zu helffen vnd zu rahten gantz verlohren weren. In der obgemelten Kays: Carln Hanibal gegebenen Instruction, sind diese motiven außgetrucket: Wann nun aber den so lang desiderirten frieden mit erwünschtem beständigen guten effect, ( wie solches die experientz selbst zu erkennen gibt ) zu erreichen gar geringe Hoffnung / es sey dann zu vorderst / vnd vor allen dingen das vornembste / höchst vnd geheimste Rhats mittel eines Römischen Keysers / nemblich das löbliche Churfürstliche Collegium, wiederumb vollkömblich ersetzt / vnd dergestalt ergäntzt vnd einig / daß darauff einmühtig zusammentretung aller Churfürsten die vor Augen schwebende endliche ruin vnd desolation deß Reichs verhütet / vnd zu gleich allem besorgenden weitern vnheil vñ vbel einhelliger Raht geschaffet werde. Item: Wir vornemlich S. Ld: ersuchen liessen / daß sich dieselbe in diesem punct, von allen andern deroselben Mit-Churfürsten länger nicht separiren vnd hierdurch den gewüntschten Frieden verhindern lassen / sondern ehegedachtes Churfürsten in Bayern Ld. für einen vornehmen Mit-Churfürsten des Reichs halten / achten / erkennen vnd ehren / also vns / vnd männiglich darmit in der That zu erkennen geben wollen / daß jhro des gemeinen wesens Ruhe / Heil vnd Wolstand / auch des Heyl. Röm.

Ander Chur Meintzisch Schreiben.

Kayserliche Instructiõ.

Reichs hierauff einig bestehende Conservation, neben Erhaltung vnserer gebürender Keyserlichen Hochheit/ vor allen dingen zu befürdern (Jhrer Ld: gegen vns öffters gethanen schrifftlichen Erklärungen nach) jederzeit lieb vnd ein rechter ernst gewest/vnd noch seye: Sintemal dieselbe hierdurch der Zeit die Thür zu allen höchstnohtwendigen Churfürsten vnd andern Reichs versamblungen/ auch allgemeinen tägen zu gewisser respiration des eusserist bedrangten vnd hoch periclitirenden Vaterlandts/ vnzweifentlich/ wiederumb eröffnen/ vnd sich also eines jmmerwehrenden lobs/ Ruhe vnd Einigkeit/vornemblich theilhafftig machen kösten: im wiederigen vnverhofften fall aber/eine gantze schwere verantwortung alles weitern gewißlich nicht außbleibende durchgehenden verderbens vnd vnheils derentwegen haben werden. Ob aber durch diese introduction vnd einnehmung des Hertzogs zu Bayern in das Churfürstliche Collegium, der Fried gesucht vnd befürdert/ vnd nicht vielmehr Krieg/Vnruhe/Landszerstörung vnd Blutstürtzungen verursacht worden seye/das bezeugt die klägliche Erfahrung.

Auff daß nun die gantze Welt wissen möge/ wie eyferig vnd mit was stattlichen gründen / die beyde Herrn Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg/eines theils der/ ohn jhr vorwissen vorgenommenen Proscription vnd der darauff gegründten vngültigen Translation der Chur Pfaltz/vor diesem wiedersprochen vnd gegen dieselbe excipirt: andern theils mit was für conditionen, bedingungen vnd reservaten Sie den Hertzogen in Bayern vor einen Churfürsten vnd Collegam erkand vnd angenommen haben; So wollen wir erstlich auß jhrer LLdd: durch dero Abgesandten auff den in anno 1623. zu Regenspurg gehaltenen convent geführte votis (wie dieselbe sich in der Chur Meintzischen der Kays. May. den $\frac{2}{12}$ Februarij 1623. an statt Relation vbergebenen Protocol von wort zu wort befinden;) das vornembste so Sie in puncto der Acht vnd Translation votiren lassen/allhier wiederholen: Vnd

Chur Sächsisch Votum.

zwar die Chur Sächsischen in jhrem voto sagen dieses; Was des Pfaltzgraven achts-proceß vnd execution antrifft/darbey haben Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit anziehen lassen / daß sie dasselbe dahin stelleten/ es were wieder dero Raht geschehen/vnd hette billich ein anderer modus procedendi hierin gehalten / vnd die Churfürsten des Reichs/inhalt der Capitulation; als in einer schweren/ wichtigen / weitaussehenden Sache/darauß die ruin des Heyl: Reichs/wie die Erfahrung vnd der Augenschein bezeuget/erfolget/hierumb befraget werden sollen/ bevorab weiln es einen Churfürsten vnd membrum Collegii betroffen / vnd gleichwoll die Capitulation klärlich besage/ daß kein Chur-oder Fürst vngehört/vnd ohne ordentliche Proceß in die Acht solte gethan werden: vnd daß die vorige Röm: Kayser darinnen so behutsamb gegangen/ daß sie nicht allein die Chur-vnd Fürsten/sondern auch das gantze Reich hierunter zu raht gezogen/ vnd darauff die Acht vnd deroselben execution angeordnet; wie solches ohnzehlich viel exempel, sonderlich die Magdeburgische Acht/( welche doch nur eine Stadt betroffen )vnd Gothische execution( derer eine Anno 1551. die andere anno 1564. vñ 1566. auff denen zu Augspurg gehaltenen Reichstägen/ bey lebzeiten deren in Gott ruhendẽ Kayserl: May: Caroli Quinti, Ferdinandi Primi, vnd Maximiliani Secundi beschlossen wordẽ;) außweisen. Paulo post: Was die Translation der Chur anbelanget/hielten Ihre Churfürstl: Durchl: dieselbe vor kein mittel zu dem sicheren frieden/ darumb dieser Convent angestellet/zu gelangẽ/sondern vielmehr vor eine materi, dardurch verbitterung der Gemühter/sonderung der Ständen/ja gäntzliche ruin vnd desolation

deß

deß gantzen Römischen Reichs angerichtet vnd verursacht werden könte/ deßwegen Ihre Churfürstliche Durchl: die Restitution deß Pfaltzgravens (jedoch auff vorgehende submision vnd deprecation,) zu erlangung eines sichern Friedens/ vor andern nöthig erachten/ vnd daß hierinnen mehr auff das publicum, als auff ein anders zu sehen/ weil bey der Schärffe das Röm: Reich in keine sicherung gesetzt/ sondern stättigs in armis vñ grosser gefahr stehen müste. So were auch anfänglich diese Translation ohne Vorbewust der Herrn Churfürsten geschehen/ vnangesehen daß es eine vnter den wichtigsten vnnd grösten Sachen deß Reichs/ darumb die Churfürsten gefragt werden solten/ bevorab/ dieweiln es/ wie gedacht/ ein membrum Collegii betreffe; Ja es wolle auch anjetzo bey diesem Convent der Herren Churfürsten Rath nicht erfordert/ sondern denselben bloß intimirt vnd significirt werden/ was vorgangen; Welches vor diesem nicht beschehen. Dann wenig exempla, vnd vber eines nicht vorhanden/ da die Translation der Chur *super delicto*, wie es bey der Translation der Chur auf Churfürst Moritzen Hochlöblicher gedächnüß/ gehalten worden/ daß nemblich die Chur seiner Churfürstlichen Gnaden (als die Lehen vnd pflichte zuvor durch Hertzogen Johann Friederichē dero Kays: May: aufgeschrieben) zugesagt worden/ in Castris bey Suntheim/ den 27. Octobris Anno 1546. Vnd geben die wort klar/ daß es geschehen *sano processu & Imperii fidelium consilio, & maturâ habitâ deliberatione*. Anno 1547. den 19. Maij, ist in dem Feldläger vor Wüttemberg die Capitulation auffgerichtet/ darinnen sich Hertzog Johann Friederich dero Chur vnd was dern anhängig begeben/ solche renuncirt/

cirt/den 21. Maij ein sonderbare obligation deßwegen von sich gestellet; den 4. Junii erstberürtẽ Jahrs in dem Feldtläger vor Wittemberg/in beysein aller Chur- vnd Fürsten/auch anderer frembder Nationen, vnd in gegenwart Kaysers Caroli Quinti, auff Hertzog Moritzen die Chur / das Ertz Marschalcks Ampt / vnd was deme anhängig /transferirt, sich des Tituls vnd Rechtens zu gebrauchen. Anno 1548. den 24. Februarii ist Churfürst Moritz zu Augspurg offentlich vnter dem freyen Himmel / in beysein aller Chur Fürsten beliehen/vnd von den sämptlichen Churfürsten durch einen sonderbahren schrifftlichen consens, daß alles mit jhrem guten vorbewust beschehen / vnd solches approbiret / in das Collegium Electorale recipiret/ die Session vnd was deme anhängig /geraumet worden. Auß welchem genug zuvernehmen / daß die zusage/ translation der Chur / vnd Belehnung / mit vorbewust vnd einwilligung der Chur Fürsten vnd in dero beysein geschehen vnd erfolget/zu geschweigen/daß auch vor das ander/darumb die translation der Chur/ kein Friedens mittel seyn wolle/dieweiln doch auf den eusserstẽ fall auch die Pfältzische Kinder von restitution der digniteten vnd Landen/(in erinnerung Ihrer Vnschuld) zumal nicht außzuschliessen: So würde auch zu dem dritten die translation der Chur den zweck eines guten vnd sicheren Friedens darumb nicht erreichen/in deme der Herr Bruder vnd andere Agnati proximi außgeschlossen würden / dergleichen exempel in dem Heiligen Reich nicht zu finden / die würden sich ohne zweiffel ihres *juris quæsiti* nicht begeben / vnd darvon abweisen lassen wollen / in massen solches genugsamb bezeuget/was dessen Herrn Bruders /wie auch

Pfaltz-

Pfaltz-graven Wolffgang Wilhelms Fürstl: Gn: allbereit an Ihre Kays: May: vnd das Churfürstl: Collegium gelangen lassen / vnd sampt der andern Pfaltzgraven anwesenden Gesandten suchen vñ bitten; Wie es dann vmb des Reichs hergebrachte der gesampter Hand vnd *simultaneam investituram* viel ein ander Gelegenheit hat / als *de jure Feudali Communi*, davon geschrieben wird / in deme die gesambte Hand im Reich *proprio facto*, mit leistung des Eydts vnd angreiffung des Schwerdts acquiriret vnd empfangen wird / vnd dannenhero niemand *absque proprio delicto* desselben entfrembdet werden kan / welches Churfürsten Mauritii Hochlöblicher gedächtnüß exempel gleichsamb klärlich an tag gibt / weiln Ihrer Churfürstl: Gn: der *proximus Agnatus*, vnd Hertzog Johann Friederichs Bruder Herr Johann Ernst mit in der Acht gewesen / vnd daselbst erst gebürend privirt wordē / welcher privation es nicht bedörfft / wann der tertius durch eins andern delictum sein Recht alsbalden verlieren könte; In summa, *Pœnæ debent tenere suos autores*, vñ kan niemand das *jus quæsitum* ohne verwürckung entzogen werden: Zu geschweigen vor das vierdte / daß alle weltliche Chur- vnd Fürsten die entziehung der gesampter hand concernieret, die dardurch in vngewißheit Ihres *Juris quæsiti*, vnd *simultaneæ investituræ* gesetzet vnd vmb Eines *delicti* halben / vmb alle ihre anwartung / wie vnschüldig sie auch weren / köndtē gebracht werden / welches zu rahtē / bey der Posteritet nicht zu verantwortē.

In einem andern Chur Sächsischen Voto finden sich diese Wort: Was wegē der Acht berüret / alda seind J. Churfürstl: Durchleuch: angezogene rationes in den fundamental gesetzen / so mit einem vnaufflößlichen Bandt be- Ander Chur-Sächsisch Votum.

F vesti-

vestiget/gegründet: auff solchen stehet *firmamentum status* vnd *momentum rerum:* Sie seind *Norma* vnd *Cynosura*, zart vnd vnbeweglich: Es werden auch solche beygebrachte argumenta durch die allegirte Reichs exempel, wie gantz behuetsamb nemblich die in GOtt ruhende Röm: Käysere/Carolus Quintus, Ferdinandus I, & Maximilianus II, mit der Achts-Erklärung verfahren; ansehenlich bekräfftiget.

Chur Brandenburgisch Votum.

Die Chür Brandenburgische votiren folgender gestalt: Müssen der sachen Wichtigkeit halben jhr voriges votum vnd erinnerungen de proscriptione anhero nochmals repetiren; Da man nicht befinden könte/ wie von dieser so wichtigen Sache ( darauff deß gantzen Reichs wolstand oder aber endliche ruin beruhete) die Churfürsten hetten können außgeschlossen werden/vñ da auch keine Capitulation da; were es dannoch eine solche sach/da der Churfürsten bedencken vnd gutachten zu vernehmen gewesen: Solches aber vmb so viel mehr/weiln die Hochbetewerliche Capitulation, darinnen versprochen/daß in wichtigen Sachen bald anfangs der Churfürsten bedencken vnd raht eingeholet werden solte/ darzue kombt. Die sach betreffe einen Churfürsten/vñ die Churfürstliche Würde/darum von dieser cognition andere nicht außgeschlossen werdē sollen. Item: Jhrer May: were auch vmb so viel zu rahten gewesen/die Sach vor die Churfürsten zu bringē/weiln es vornemblich sie vñ jhr Hauß Oesterreich betroffen/ damit sich niemand eines vbereylens *in propria causa*, vber J. May: beschweren dörffte: dañ die vorangezogene Hochbetewerliche Capitulation mit klaren worten disponiret/wie es in den fällē/da J. Kays: May: wieder Chur-Fürsten vñ Stände deß Reichs zu sprechen/solle

gehal-

gehalten werden. Item: Weiln *forma processus judicii* auch *pars Justitiæ*, vnd die Justitia nicht besser als *secundum leges conventas & præscriptas* könte oder möchte administriret werden/ so were nöhtig gewesen/ vermög aller Rechten vnd der Hochbetewerten Capitulation, daß der Pfaltzgrave ehe vnd zu vor Er condemniret / gebürlich were gehört/vnd also ein Ordentlicher Process, nach außweisung des Kays: Cammergerichts Ordnung/angestellet worden. Daß aber auch wegen dessen / daß des Pfaltzgraven actiones notoriæ, kein Process wieder jhne angestellet werden dörffte/ wolte sich schwerlich schliessen lassen/dañ in der Capitulation keine dergleichen distinction zufinden. Dañ dieselbe sey ja *lex fundamentalis Imperii*, darnach man sich in dergleichen fällen zu richten / auch *strictißimi Juris*, vnd heisse es alda: *ubi non lex distinguit, & ibi nos non distinguamus.* Solcher notorietet wolte auch (wie dann die hin vnd wieder offene schrifften/so albereit außgangē/außweisen) entgegen gesetzt werden/daß es *causa privata*, vnd daß es der Königlichen Capitulation zu wieder. Ferner: So weren auch allerhand circumstantien / ehe zu solchem Vrtheil geschritten / in acht zu nemmen gewesen: Noch ein grössers bedencken aber wolle es haben/wegē des Pfaltzgrafen Kinder/wegen seines Brudern vnd anderer nahen Agnaten / welche noch alle gar keines verbrechens beschuldiget / weniger aber vberzeuget. Paulo post: Die translation der Churfürstl: Würde/vnd zugehöriger Landen / were nicht von geringerer importantz / als die proscription, darumb billich nach besage der Capitulation, mit den Churfürsten des Reichs communicirt vnd nicht allein intimirt werden sollen; Die Churfürsten vnd Stände

weren zwar Ihre Mayt aber auch zugleich des Reichs Churfürsten vnd Stände vnnd also *Columnæ Imperij*; darumb daß diese Sache vor sie nicht gehörig/kein zweifel/Ihre Kays: May: vergeben kein Lehen/auch keine Statt/so sie erledigt/ohne vorbewust der Churfürsten vnd Stände des Reichs; vmb wieviel mehr/ da eine Churfürstliche Würde/ vnd so vornemme Reichs Lehen solten transferiret werden/wolte von nöthen sein/ daß es mit vorbewust vñ Consens zugienge: den weltlichen Churfürsten/auch anderen Fürsten vnd Ständen/wolte hierausser ein sehr schweres præjudicium erwachsen/wann sie vngehört/ ohne raht der Churfürsten/ihrer Würden vnd Länder privirt/die Kinder vnd nächste Agnaten ohne verhör vnd Erkantnüß jhres *Juris simultaneæ investituræ* entsetzet/vnd solches alles auff andere transferiret werden solte. Ihr Herr lebte zu den andern Ihrer Churfürstl: Durchl: Mit-Churfürsten der Hoffnung/daß Sie dergleichen nicht billichen werden; Es würde auch auff diese weise ein Churfürst vnd andere Stände des Reichs weit *deterioris conditionis* als ein Edelman in Pohlen sein/dann derselbe nicht als auff offenem Reichs-tag proscribirt werden kan; Der respect den die Churfürsten in vnd ausser Reichs gehabt/würde dergestalt fallen/daß die jenige/so bißhero vor Sie/sich nicht decken dörffen/künfftig würden bedencken haben/den Hut vor Sie abzuziehen. In der samptlich zu Regenspurg anwesenden Chur- vnd Fürsten/auch der abwesenden Gesandten antwort auff die Kays: Proposition de dato Regenspurg den $\frac{10}{20}$ Januarij Anno 1623. wirt von wegen Chur Sachsen vñ Brandenburg/vnter andern dieses vorbracht: Zu dem were bey der angedeuten translation wol zu considerirn / wann gleich deß Pfaltzgraven halben

Chur vnd Fürstliche Antwort.

kein

kein bedencken bevor were / ob auch seine Söhne / als welche vor jhres Vaters verbrechen albereit jhr *jus acquisitum* auff der Chur Pfaltz *providentiâ majorum* gehabt / præterirt: Deßgleichen ob der Herr Bruder / so mit deß Herrn Pfaltzgraven verbrechen nichts participirt / vnd gegen Ihr Kays: May: nichts delinquirt / noch ob minorennitatem delinquiren können / oder auch andere mehr Agnaten / so nicht allein vnschuldig / sondern Ihr Kays: May: bey diesem Zustand getrewe vnd nützliche dienst geleistet / mit fug vnd recht von der Chur / ohn jhr verschulden außgeschlossen werdē könden. In der Relation gedachter Chur vnd Fürsten vber etliche puncten der Kayserlichen proposition sub dato den 15. Febr. eod. anno wird dieses angezeiget: Was auch von Chur Sachsen vnd Brandenburg in puncto der Acht / auffrichtig vnd also vnterthänigst erinnert / geben die Vota. Vnd weil das wörtlein / Ohne Maßgebung / in jüngster also vnterthänigster Relation, darzu gesetzet / können Ihr Churf: Gn: solches nicht nachgeben / sondern theten es wiedersprechen / in deme das (Ohn Maßgebung) vnd die Capitulation, nicht beysammen stehen könten / dann warzu Ihr Kays: May: durch die Capitulation verbunden / das were deroselben ohne maßgebung nicht heimbzustellen; würde auch dadurch die Churfürstliche Hochheit / Præeminentz vnd Würden nicht conservirt. Die Capitulation were klar / daß man in Hochwichtigen sachen mit der Churfürsten bewust vnd einwilligung solt verfahren / auch kein Stand des Reichs / ohne ordentlichen procesß vnd vngehört / in die Acht gethan werden; Vnd es erforderte diß Fundamental Gesetze / welches ein vnbewegliche grundvest / mehrers nicht dann würckliche observantz; dahero

Chur vnd Fürstliche Relation.

also hierüber keine mehrere Stimmen zu machen/noch diß gesetz in weitere consultation zu stellē/Ihren Churfürstlichen Gn: lege desto mehr ob/hierinnen ein sorgfältiges aug vnd obacht zu haben/dieweil Sie/als die Weltlichen Churfürsten/deren dignitet *jure hæreditario ad posteros* transfertirt würde / am meisten interessirt.

Chur-Sächsisch Schreibē. Zum andren zu Confirmirung solcher Votorum schreibt Chur-Sachsen an Chur-Meintz in wehrendem Convent, de dato Dreßden den 23. Februarii Anno 1623. nachgesetzes; Hetten auch verhoffet/man würde guten erinnerungen vñ anmahnungen/welche nicht auff blossen wahn der Menschen/sondern in den Fundamental Gesetzen/Reichs exempeln, vnd andern Satzungen gegründet/gefolget/vnd nicht die mittel ergriffen haben / die gewißlich zu mehrer weiterung vnd verbitterung / vnruhe vnd wiederwertigkeit / vrsach geben werden / welches wir zwar vnsers theils/desto williger verschmertzen können/dieweil vnser Vnschuldt/vnd daß wir vns zu dem jenigen/was fürgangen/nicht verstehen mögen/auß eingeführten Hochwichtigen motiven vnd vrsachen E: Ld: vnd männiglich bekant / auch vielleicht zu vnserer verwahrung bekandter gemachet werden wird: dahero vns nicht wenig betrübt/daß es bey vnsern zeiten geschehen / vnd die Sachen in solchen stand kommen vnd gerahten/da wenig hoffnung einer remedirung. Wir beruffen vns auff vnsere mit guten vnbeweglichē Gründen besterckete Vota, so bey E: Ld: Cantzley nunmehr vorhanden: wiederholen dieselbe von wort zu worten/verharren dabey nochmals bestendiglich/vnd bitten vnd begehren nichts mehrers / dann daß man deren wolle eingedenck seyn/wann vielleicht dem vorhaben der eventus nicht correspondiren wolte. Item:

Da

Da nun die Churfürsten hierunter nicht befragt werden solten / wann ein Churfürst in die Acht gethan / auß dem Electorali Collegio genommen / und ein ander hinnein gesetzt worden / wissen wir nicht worinnen die Churfürstliche Hochheit und Würde bestünden / was vor ein unterscheid zwischen denselben / und andern Ständen / ausserhalb des nahmens / were / und wie der gefahr halber / so auß solchen hohen sachē leichtlich entstehen möchte / die Churfürstē gegen dem Reich versichert sein köndten. Es wil sich auch mit der necessitet / und daß es dem Churfürstl: Collegio ohne præjuditz sein solle / nicht entschüldigen lassen; Zu dem die Capitulation *stricti juris*, keine exceptionen admittiren; die limitationes vñ interpretationes derselben bey dem sämptlichen Churfürstlichen Collegio beruhen / und die protestationes und beschehene Erklärung ohne das geringen effects, wann das *factum in contrarium*. Die Translation der Chur / und was darauff erfolget / haben wir nicht für ein medium des friedens / sondern eines jmmerwehrenden kriegs / auß vielen angezogenen motiven erachtet / und dahero nicht belieben können / verbleiben auch dabey nochmals / bevorauß / dieweil kein eintziges exempel seither auffrichtung der Güldenen Bull, daß dergleichen fürgangen / nicht allein nicht vorhanden / sondern Churfürsten Mauritii exempel das Wiederspiel bezeuget / und wissen wir nicht ob die in der Kays: May: an Chur- und Fürsten ergangene Resolution befindliche clausul, wegen der Kinder und Agnaten, nicht mehr weiterung und verbitterung / dann frieden anrichten werde / in dem præcisè decidirt, daß *per delictum alienum*, auch dem Tertio und innocenti sein *jus per proprium factum quæsitum*; könte entzogen /

gen/ vnd also der gesampten Hand priviret werden. Dahero gleichsamb erkant/ daß Kinder vnd Agnaten zur güte vnd rechtlichen erkantnüß gewiesen/ das gewisse vngewiß gemachet/ vnd auff disputationes gestellet worden/ welches nicht allein die Pfältzische familiam, sondern alle Chur- vnd Fürsten/ so gesampte Hand *proprio facto* erlanget/vnd derselben jederzeit mit leistung des juramenti vnd küssung des schwerts fort gethan haben/concerniret vnd betrifft/ desto weniger durch eine approbation, vnd Beliebung dem gantzen Reich zu præjudiciren. In einem andern Schreiben an Chur Meintz de dato Dresden den 10. Octobris, 1623. redet Chur Sachsen also: In massen wir dann auß gutem auffrichtigem Teutschen vnd gegen der Röm: Käyserl: May: als dem Oberhaupt vnd den gliedern tragenden treweyferigen gemüht/genugsamb angedeutet/durch was für mittel zu einem sicheren vnd bestendigen frieden zu gelangen/wie solches vnsere in offenem raht wolgemeinte vnd gegebene vnd in das Reichs Protocoll gebrachte vota bezeugen/ aber die hernach folgende experientz hatt so viel an tag gegeben/ vnd offenbaret/ daß nach solchem convent die Sachen viel ärger/vnd was Wir vnd andere für keine mittel des wehrten Friedens gehalten/ solche dannoch für die Hand genommen vnd eyferiger fortgetrieben worden. Ferner: Es ist aber auch darumb die restitution vorgeschlagen worden/ weil/ wie E: Ld: bewust/mit der Acht/ derselben execution, vnd hernach folgender Translation der Chur/ ohne vorbewust der Churfürsten verfahren/ welches doch nöhtig/ da die Capitulation in jhrem esse verbleiben/ vnd die Churfürsten bey jhren Hochheiten/ Würde vnd præeminentz erhalten werden sollen/ Dann E: Ld: als

Ander Chur-Sächsisch Schreiben.

Ld: als ein Hochverständiger vnd in Reichs-händeln wolerfahrner Churfürst / leichtlich zu erachten / da in solchen Hochwichtigen schweren vnd das gantze Röm: Reich concernirenden sachen / vneracht vnd vorbewust der Churfürsten solte verfahren werden / was die Churfürsten an jhrer Hochheit vnd præminentz vor einen Anstoß leiden / wie aller vnterscheid vnter Chur- vnd Fürsten auffgehoben / ausserhalb des Tituls nichts mehr als Fürsten seyn / vnd nur mit nahmen Seulen des Römischen Reichs / vnd eines Römischen Käysers innerliche geheimbste Rähte / gegrüsset / vnd dahero in schwere verantwortung gegen dem Römischen Reich gerahten / vnd in den verdacht bey den Ständen sich stecken würden / gleichsamb alles mit jhrem vorbewust vnd einwilligung erfolgete / welches alles E: Ld: von dem Churfürstlichen Collegio mehr abwenden dann zuziehen werden. Es wird auch solches zu dem end von vns nicht angezogen / vnnötige vnd weitläufftige disputat diß falls zu verursachen / sondern bloß vnserer dem Churfürstlichen Collegio geleisteten pflicht ein genügen zu thun / vnd der wehrten Posteritet nichts zu præjudiciren. Da auch gleich deß Pfaltzgrafen seine restitution auß den augen zu setzen / so wol mit allen andern *debito modo* verfahren were / so befinden Wir doch bey vns nicht / wie die Agnati zu excludiren / vnd dero erlangtes recht vngewiß zu machen / vnd auff weitläufftige rechtliche außführung zustellen / aldieweil die Agnati nicht *jure Agnationis*, inhalts der gemeinen Käyserlichen Lehenrechte / sonder *simultaneæ Investituræ*, vermög der im Römischen Reich hergebrachter observantz succediren /

welche sie *proprio facto* erlangen/vnd nicht minder als der *possessor feudi*, den Lehens Eydt leisten müssen: dieses ihr der Agnaten / *proprio facto* erlangtes vnnd mit dem Lehen-eyd bekräfftigtes recht/kan nicht *alieno* sondern allein *proprio delicto* verwircket werden/dann sonsten würden die Vnschüldigen mit dem Schüldigen gestrafft/vnd aller Vnterscheid vnter trewen/gehorsamben vñ vngehorsamben Vasallen auffgehobẽ werden/welches ein seltzames ansehen gewinnen/vnd zu Vntrew würde Vrsach geben: Vnd weil diß nicht ein/zwey/oder drey familien im Römischen Reich/sondern alle weltliche Stände desselben betrifft/sie seind Evangelisch oder Catholisch/befahren wir Vns/da man nochmals auff rechtliche außführung diß der Agnaten gewisses vnd vnzweiffeliches recht stellen/vnd nicht bey der erlangten gesampten Hand vnd Belehnungen dieselbe wird verbleiben lassen/es dörffte dardurch newere weiterung verursacht werden. Drittens bestättigen beide Churfürsten abermahln jhre meinung conjunctim an die Käys. May: sub dato Anneberg den 12. Martii, Anno 1623. da Sie also schreiben: Vnd weil solche vnsere trewe erinnerungen vnd eröffnete vota nicht auß privat affection, oder vnnötige weiterungen anzurichten/sondern den fundamental Gesetzen/Reichs Constitutionen/Reichs exempeln, der Natur vnd Billigkeit her geflossen/vnd bey Vns nicht stehet/vnsers gefallens/dieselbe zu mutiren/declariren/auffzuheben/vnd cassiren/sondern vielmehr vestiglich darüber zu halten/vermög der schweren Pflicht/damit Wir E. Käyserliche May. vnd dem Heiligen Reich zugethan/so sehen wir nicht/wie wir davon abweichen/vnd ein-

Beyder Chur-Fürstẽ zu Sachsen vnd Brandenburg schreibẽ an Käys. May:

anders

anders gegen E: Käyß: May: vns erklären könten/als bereit durch Vnsere Abgesandte geschehen vñ erfolget. Dann solten wir Vns zu dem ende zu E: Käyß: May: erheben/das jenige alles zu approbiren vnd zu belieben/ was vorgangen / würden wir dardurch alle Vnsere wol-gegründte Vota vnd angezogene motiven tractiren/vnd männiglichen zu verstehen geben/Wir hetten vnsers vorbringens keinen beständigẽ grund gehabt/ nur mehr verbitterung vnd weitterung gesucht/vñ E: Käyß: May: vnd andern Chur-vnd Fürsten vnnöhtige mühe vnd vnkosten zugezogen / oder Vnsere dahin ab gefertigte Gesandten das jenige nicht *in mandatis* gehabt/was sie vor-vnd anbracht / welches Vns nicht allein verweißlich vnd schimpfflich / sondern auch bey andern hohen vnd grossen Potentaten in-vnd ausserhalb des Reichs/sonderlich den jenigen/so gleichmässiger Meinung mit vns gewesen vñ noch/verkleinerlich sein würde: Wir wüsten auch nicht wie wir es gegẽ vnserer Posteritet oder andern Fürsten vnd Ständen des Reichs verantworten köndten. Dañ ob wir wol in keiner abred /sondern gerne gestehen/ das ein Chur- oder Fürst/so wol als andere /vmb seiner Verbrechung willen zu straffen/desselbigen auch gnugsame exempla im Heyl: Reich vorhanden/so werden jedoch Ewer Käyß: May: dessen mit vns gnädigst eins seyn/daß ein Chur-oder Fürst/in der Bestraffung nicht *deterioris conditionis* sein künne/als gemeine Leuhte / mit welchen man vngehört vncitirt niemals zu procediren pflegt / wann gleich auch die *crimina notoria*. Vnd wird hiervnter E: Käyß: May: zuständige jurisdiction gantz vnd gar von vns in keinen zweiffel gezogen/sondern viel mehr gestanden / wann nur der *modus procedendi* der Gestalt

vor die Hand genommen/wie es die fundamental Gesetze/vnd Reichsordnungen erfordern. E. Käys. May. ist vor vns bewust/daß auch nach den gemeinē Lehenrechten wann die differentz sich zwischen den Lehen-Herrn vnd Lehen-Mann erregen/ dieselbe *per Pares Curiæ*, die gleiches schildts vnd Nahmens/müssen decidirt vnd erörtert / wie viel mehr aber in bestraffung höher vnd grösser Personen/solten die jenige (inhalts der Capitulation) zu raht gezogen vnd gefragt werden/die E. Käys. May. innerste vnd Geheimbste Rähte/vnd dem jenigen an Standt/ Ehr vnd digniteten gleich/der bestrafft werden soll? Was vnser Gemüht vnd Meinung wegen der translation der Chur gewesen/ist E. Käys. May. gleichfals nicht vnbewust; Wir haben auch ansehenlich außführen lassen/ wie es vor diesem sey gehalten worden/ darbey müssen wir auch nochmals verharren: können auch bey vns nicht finden/wie die von E. Käys. May. deroselben resolution annectirte clausul, wegen der Pfältzischen Kinder vnd Agnaten/ vnd daß solche zur güte oder recht gewiesen sein solten / zu Fried vnd Ruhe könten nützlich seyn/ vnd ohne weiterung ablauffen/dieweil der *Agnatorum jura* gantz vngewiß gemacht vnd auff disputationes vñ den vngewissen des rechten außgang gestellet werden. Dann einmahl gleichwol vnzweiffelich/ daß die *Jura quæsita*, sonderlich *per proprium factum*, niemand können entzogen/viel weniger aber die vnschüldige gleich den schüldigen können bestrafft werden. Da wir nun in vnserer persönlichen gegenwart/solten helffen deliberiren/wie/ wann/wo/ vnd was gestalt die gütliche Handlung/ oder in Entstehung derselben/ der process anzustellē/würden wir nicht allein alle das vorgehen-

de be-

de beliebẽ / der *Agnatorum jura* vor vngewiß halten/ vnd allen Chur- vñ Fürstlichen Häusern (die gesampte Hand haben vnd erlangt) ein solchs *præjudicium* zuziehen/ welches vnwiderbringlich/ vnd gegen den Chur- vnd Fürsten-Häusern/ vnverantwortlich: zu geschweigen wie vnd auff was maß ein solches *judicium* zu formirn/ weil wie angedeutet alle Chur- vnd Fürsten-Häuser daran interessirt/ wir bey vns nicht befinden können.

Auff was Weiß vnd Form / vnd mit was beding vnd reservat die beide Herrn Churfürsten zu Schasen vnd Brandenburg/ deß Hertzogs in Bayern Ld: für einen Churfürsten erkant vnd angenommen/ das ist auß nachfolgendem zu sehen. Deß Churfürsten zu Sachsen Ld: haben sich also erklärt/ in dem Sie sub dato Dreßden den 1. Martii Anno 1624. an Chur Meintz hisce verbis Schreiben. E: Ld: halten für hochnohtwendig daß das Churfürstl: Collegium ergäntzt werden möchte/ damit man zu denen tagfahrten / so bey gefehrlichen vnd betrübten zeiten man zu halten pflegt/ wiederumb gelangen / vnd in gesampt von den remediis, vnd andern nohtdurfften reden vnd deliberiren könten: der Meinung seind wir nicht allein jetzo/ sondern auch bey dem abgelauffenen Regenspurgischen Chur- vñ Fürstlichen Convent gewesen / da wir eben auff solche ergäntzung/ vnser absehen gehabt/ vnd dieselbe mit allem fleiß urgirt: Allein hat die differentz darin gestanden/ daß man der *subjectorum* halber *discrepant* worden / in deme E: Ld: neben andern Geistlichen Mit-Churfürsten / *translationem* der Chur vnd erfolgte Belehnung beliebet / wir vnd Chur Brandenburg aber dieselbe wiederrahten / auß solchen motiven vnd Vrsachen/ die zum theil die Hochheit vnd præeminentz des Churfürstl:

Chur-Sächsische Erklärung

fürstl: Collegii, zum theil aber andere schwere vnd besorgliche *inconvenientia*, die dem Röm: Reich vnd dessen gehorsamen Ständen mehrere vnruhe vnd verwüstung zuziehen möchten/betroffen/vnd in den fundamental gesätzen/Reichs ordnungen/löblichen herkommen vnd Reichs exempeln gegründet gewesen. Wir köndten auch nochmaln darbey beruhen/in deme nichts anders võ Vns erfolget/als was vnsere Churfürstl: Pflicht/des *Collegij* Hochheit vnd præeminentz vnd des Reichs ruhiger zustand erfordert; Weil aber E: Ld: neben andern Geistlichen Mit-Churfürsten einer andern Meinung/die Ergäntzung des Churfürstl: Collegii vor das vornembste mittel achten vñ halten/dadurch das Röm: Reich wiederumb zu ruhe vnd frieden bracht / vnd der schweren fast vnerträglichen kriegslast / vnd dahero dependirenden vberauß grossen vnbilligkeiten entlediget werden könte / dabey der Hoffnung leben/den andern angedeuten besorgenden einführungen durch ertheilte schein vñ recognitiones zu helffen vnd denselben vorzubawen / vnd wir gleichwol an vnserm Ort nicht gern die geringste vnd wenigste Vrsach geben wolten / daß das Röm: Reich in solchem vnglückseligen Zustand verbleiben/vnd zu gäntzlicher ruin vnd desolation gebracht werden solte / welches gegen der Posteritet schwer zu verantworten / bevorauß wann das beförchtende præjudicium von dem Churfürstlichen Collegio abgewendet / dessen Hochheit vnd præeminentz vnd der *Agnatorum jura illæsa* verbleiben/vñ niemand einiges nachtheil zugezogen würde: So können wir vns gar leichtlichen mit E: Ld: dahin vereinigen/wo fern Sie es nochmaln dem Heyl: Röm: Reich für nützlich / fürträglich vnd ersprißlich

erach-

erachten / vnd solches nicht in newe Krieg impliciret werden möchte / daß das Churfürstliche Collegium durch des Hertzogen in Bayern Ld: ergäntzet werde / vnd vmb so viel mehr / dieweil vnsere eröffnete / vnd im Reichs-raht abgelegte/auch ins Reichs protocollum gebrachte vota vns das Zeugnuß jederzeit / auch bey der wehrten posteritet geben / daß wir errinnert vnd gethan haben / was vnser Churfürstl: Ampt vnd die schwer geleiste Pflicht erfordert; Doch daß vor allen dingen / vnd ehe die ergäntzung des Churfürstl: Collegii mit des Hertzogs in Bayern Ld: geschicht / die Arméen von der Evangelischen Chur- vnd Fürsten Landen vnd Reichs-stätten gäntzlichen abgeführt / vnd mit denselben ferner nicht belegt werden / damit man zuverspüren / daß es nicht auß zwang / sondern vnterthänigstem respect vnd jhrer zu der Röm: Käys: May: tragenden friedfertigen affection, zu des Heyl: Röm: Reichs vnd dessen Glieder gedeylichen Wolstand vnd Wiederbringung deß edlen vnd wehrten Friedens erfolge. Darüber man sich dann desto weniger zu beschweren / dieweil die Braunschweigische vnd Mansfeldische Arméen geschlagen / zertrennet / nunmehr aber gäntzlich licentirt vnd abgedanckt / die Evangelische sich jhres gehabten Kriegs- volcks mit gleichmessiger abdanckung begeben / vnd also nichts thätliches mehr zu befahren: auch ohne das vnbillich vnd wieder die Reichs Constitutiones lauffen wolte / der gehorsamen vnd friedfertigen Stände / Land vnd Leuthe mit Kriegs-volck ohne Vrsach der Gestalt zu belegen / daß sie dasselbe vnterhalten / darbey aber selber noth leyden müsten. Vnd dann von der Römische Käys: May: vnserm Allergnädigsten Herrn / vnter

des

des Hertzogs in Bäyern Ld: Schein außgeantwort werde / was wegen des Pfaltzgrafen Acht vnd translation der Chur fürgangen / dem Churfürstl: Collegio, dessen præminentz vnd Hochheit / disposition der Güldenen Bulla, Käys: Capitulation vñ andern Chur- vnd Fürstl: Häussern an jhren habenden Rechten / erlangten Belehnungen vnd gesampter Hand vnnachtheilig / vnthätlich / vnd gegen dieselbe zu einigem præjuditz nicht angezogen / auch hierdurch der jenigen Rechten / denen vor ergangener deß Pfaltzgrafen Acht vnd Translation, die Chur Pfaltz / inhalts der Belehnung vnd gesampter Hand / vnd also von rechts wegen gebürt / nichts benommen / sondern nach absterben deß Hertzogs in Bäyern Ld: jhr gebürendes recht daran allerdings richtig vnd vnverletzt sein vnd verbleiben / vnd sie alsbald darzu gelassen werden sollen.

Des Churfürsten zu Brandenburg Ld: in der Antwort vnd resolution, so Sie dem Käys: Gesandten Herrn Carl Hannibal von Dona vnterm dato Köningsberg in Preussen den ⁞⁞ Maij, Anno 1627. geben / erklären sich folgender Gestalt: Wie dann auch dieses die eintzige Vrsach gewesen / darumb Ihre Churfürstliche Durchl: bey dem punct der ergäntzung deß Churfürstliche Collegii vnd auffnehmung Ihrer Durchl: in Bäyern zu Ihrem Mit-Churfürsten Ihren consens bißhero suspendirt / daß Sie es nicht darvor gehalten / daß der gesuchte Fried vnd ruhe des Heyl: Reichs dardurch gnugsamblich würde erreicht werden / sondern darbey noch allerhand *semina dißidiorum*, vnd anlaß weiterer vnruhe vnd frembder hülffe vnd krieges expeditionen vberbleiben / inmassen Ihrer Churfürstl: Durchl: vnterthänigste Erklärunge / so Sie der Käys: May: hiebevor vnterthänigst hierüber gethan / solches in Mund haben / der effect auch

Chur-Brandenburgische Erklärung.

bis

biß dahero mit jhrer Churfürstl: Durchl: selbst/ vñ vieler anderer vornehmer Stände/ Land vñ Leuhte höchsten Leid/ schaden vnd desolation mehr dann gnugsam gegeben/ daß Jhre Churfürstl: Dl: habende gedancken nicht jrrig gewesen: Nach dem aber Jhre Churfürstl: Durchl: vermimbt/ daß bey J. Käys: May: keine hoffnung/ den so lang desiderirten frieden mit erwüntschtem gutem effect zu erreichen/ es geschehe dann durch die vollkommene ersetzung vnd ergäntzung des Churfürstl: Collegii, vnd also durch auffnehmung vnd erkennung Jhrer Durchl: in Bäyern in gemeltes Collegium, vnd erfolgende einmühtige zusamensetzung aller Churfürsten/ vnd daß Jhre Churfürstl: Durchl: durch dessen mit beliebung die Thür zu allen hochnohtwendigen Churfürstl: vnd andern Reichs-versamblungen/ auch allgemeinen tägē/ zu gewisser respiration das eusserst bedrangten vñ hoch-periclitirenden Vaterlandts vnzweifelich eröfnen/ vnd den allgemeinen frieden/ ruhe vnd einigkeit deß Heyl: Reichs mercklich befürdern/ im widerigen fall aber die verantwortung alles weitern durchgehenden verderbens vnd vnheils auff jhre Churfürstl: Durchl: kommen würde/ vnd dann gleichwol Jhre Churfürstl: Durchl: wie jederzeit/ also auch noch kein mehrers gesucht oder begehrt/ als daß Sie den gemeinen wolstand/ ruhe vnd heil des Reichs mit rechtem ernst beforderen/ Jhrer Käys: May: als dero eintziges Herrn vnd Oberhaupts Hochheit vñ respect, vor allen andern/ da nechst auch deß Churfürstl: Collegii præeminentz vnd die observantz der Constitutionen vnd herkommens deß Reichs conserviren vnd erhalten/ vñ daneben Niemanden an dem seinigen Rechten etwas entziehen oder demselben worin præjudi-

ciren/vnd also beides dem Ihr Käys: May: schüldigen vnterthänigsten gehorsam vnd respect, vnd auch dero tragendem Churfürstl: Ampt ein vollkommenes genügen thun mochte. So muß Ihr Churfürstl: Durchl: zu dessen darthuung sich zwar dessen nochmaln bedingen/daß Sie von dem jenigen/so Sie hiebevor bey gehaltenem Chur-vnd Fürstlichen convent zu Regenspurg vnd sonsten wegen geschehener Achts-erklärung wieder des Pfaltzgrafen Ld: vnd darauff erfolgten Translation der Chur/jhrem gewissen nach votiren vñ anbringen / vnd offtmals erinnern vnd bezeugen lassen/nicht zu weichen vermag. Auch wil Ihre Churfürstl: Durchl: durch diese Ihre Erklärung dem Pfaltzgrafen vnd seinen Kindern / Bruder vnd Agnaten in nichts præjudicirt / weniger sich zu meintenierung Ihrer außschliessung astringiret/vñ also mit der Pfältzischen Sache beladen / vnd am allerwenigsten des Churfürstl: Collegii præeminentz vnd der disposition der Güldenen Bullæ, Käys: Capitulation vnd andern herkommen deß Reichs hierdurch etwas begeben oder andern Chur: vnd Fürstlichen Häusern an jhren habenden rechten/erlangten belehnungen/vnd gesampter Hand / einig præjuditz oder gefährliche nachfolg vnd consequentz zugezogen oder eingewilliget haben: Im übrigen aber / vnd mit jetztbemeltem vorbehalt vnd verwahrung/ist Ihrer Churfürstl: Durchl: auß vnterthänigster Willfährigkeit / sich Ihrer Käyserl: Mayestät allergnädigsten willen zu accommodiren / vnd auß sonderbahrer Lieb vnd tragender Neigung zu wieder-erlangung deß allgemeinen wolstandes vnd Friedens deß Reichs erbötig/deß Hertzogen zu Bäyern Durchleucht: von nun an / so lang als dieselbe leben werden / vor jhren Mit-Churfürsten zu erken-

nen vnd halten/sich auch zu allem vbrigen/was zu befürderung deß offtgemelten allgemeinen friedens/ruhe vnd einigkeit im Reich gedeyen kan/ willig vnd geneigt finden zu lassen.

Man hat zwar Bäyerischer seiten/wol vor etlich vnd zwantzig Jahren/vnd nachgehendts/da die Churfürstliche Dignitet, rechtloser weise dahin transferiret worden/vor-vnd in offentlichen Druck/sonderlich bey frembden Potentaten(zu was end/ist leichtlich zu muhtmassen) außgeben dörffen: als wann die Chur Würde von alters vnd eigentlich auff das Hertzogthum̃ vnd Hauß Bäyern / vnd nicht auff die Pfaltzgraffschafft bey Rhein gewidmet vnd annectirt, vnd daß auch ein pactum alternationis oder vmbwechßlung deß Chur Ampts hiebevor vnter beyden Bäyerischen vnd Pfältzischen linien inter primogenitus utriusque auffgerichtet gewesen were: Dannenhero man nicht Vrsach hette / es so frembd zu nehmen daß gedachte Chur Würde/Session vñ Stimme wiederumb auff das Hertzogthumb vnd Hauß Bäyern kommen / vnd also was von den Vorfahren negligirt, anjetzo durch den Successorn restituirt worden seye. Wir wollen vns aber in kein disputation (wie es dann auch nicht zur Sachen dienet vnd nothwendig ist)einlassen / noch hieher repetiren / was von andern auch hohen Personen gegen obgedachte vngegründete beschönung refutandi caussa, in offentlichen Druck außgefertiget worden: sondern wir wollen allein die Gülden Bull, als das höchste Fundamental Gesätze vnd Sanctio pragmatica, in einem vnd dem andern den Außschlag geben lassen / darauß man dann hell vnd klar sehen wird/ob die Chur Würde vnd Ampt auff das Hertzogthumb Bäyern oder auff die Pfaltz bey Rhein gewidmet/vnd was zu gleich de illo pacto alternationis zu halten seye. Die Gülden Bulla tit. 7. redet also: Wann nun hin vnd wieder offenbahr / vnd bey nahe der gantzen Welt kündlich/ daß die Durchleuchtigste der König in Böheimb/ der Pfaltzgrafe bey Rhein/der Hertzog zu Sachsen/ vnd der Marggarff zu Brandenburg/Wegen jhrer Reich „ vnd Fürstenthum̃/an der Wahl eines Römischen Königs/vñ künfftigen Käysers/sampt den andern Geist-

*Verba Aureæ Bullæ.*

lichen Mit-wehler/ recht/ stimm vnd statt haben/ die-
" selben zu erwehlen auch rechte Wehler deß Reichs seyn
" Im tit. 20. im Anfang stehet dieses: Nach dem alle vnd jede
" Fürstenthumb (Durch welcher Krafft die weltliche
Churfürsten jhre Stimm vnd Recht in der Wahl ei-
nes Römischen Königs/ zum Käyser zu machen/ ha-
ben) mit derselben rechten/ ämptern/ digniteten/ auch
allen andern deren Gerechtigkeiten vnd zugehörun-
gen der massen an einander verbunden vnd vereinigt
seyn/ etc. Dieses wirt in specie von der Pfaltz durch Käyser Carl/
so der Gulden Bull legislator ist/ in einem andern diplomate, An-
no 1356. declarirt vnd confirmirt/ da seine May: melden: Daß
auff das Fürstenthumb Pfaltz das Wahl-recht ge-
gründet seye/ wie jhr vnd allen andern Fürsten wol be-
kant/ vnd ohn allen zweiffel were. & paulo post: Inmas-
sen wir wissen/ daß von rechts wegen/ die Stim/ Recht
vnd Wahl/ in den Pfältzischen Landen im Ertztruch-
sässen Ampt also fundirt seye/ daß eines ohn das ander
nicht bestehen kan. So ist auch ratione Comitatus Palatini,
vnd nicht ratione Ducatus Bavariæ, der Pfaltzgrafe Verwe-
ser vnd Vicarius deß Reichs/ in massen die Gulden Bull
tit. 5. solches klar ordnet hisce formalibus: Wie offt das
Reich/ als obstehet/ ledig wird/ soll der Erleuchte Pfaltz-
" grafe bey Rhein/ deß Heyl: Reichs Ertztruchsäß/ an
" statt eines Röm: Königs in Landen am Rhein/ in
" Schwaben/ vnd Francken/ von des Churfürsten-
thumbs vnd Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen/ ein
Verweser vnd Pfleger seyn. Was das pactum alternatio-
nis anlangt/ so ist es zwar an dem/ daß Käyser Ludovicus Bava-
rus, nach dem Er seinen Bruder Rudolphum den Churfürsten
proscribirt vnd von Land vnd Leuhten/ auß Vrsach daß er nicht
jhn/ sondern Fridericum Pulchrum Ertzhertzogen von Oester-
reich/ dem er auch seine Stimm gegeben/ vor einem Käyser erkan-
te/ vnd

*Verba Aureæ Bullæ.*

te/vnd gegen jhm hülff thate/ verjaget hatte/ vnd aber nach dessen absterben/des Rudolphi Söhne zu Land vnd Leuhten wieder kommen lassen/ hat er jhnen ein solches rechtloses pactum, welches auch sein Vatter Ludovicus einzuführen sich vnterstandten / zumuhten vnd aufftringen wollen: Es ist aber dasselbe / nicht allein durch der Gulden Bull obgemelte disposition vnd ordinantz auffgehoben worden / sondern es ist auch niemals zu einigem effect kommen/sondern allerdings verloschen / dergestalt/ daß die Hertzogen in Bäyern nicht ein einiges exempel allegiren können/daß Sie iemals einigen actum Electoralem exerciret hetten: sondern vnser Chur-Hauß vnd Vorfahren sind je vnd alle weg ohne widersprechen in jhrer hergebrachten possession vnd vndisputirlichen rechten vnd Ampt der Wahl vnd Churfürstlichen Würde geblieben/also daß sie seit drey hundert Jahren hero allen Königl: vnd Käyserlichen Wahl vnd Krönungs solemniteten als Churfürsten vnd Ertztruchsässen beygewohnet haben / vnd dreyzehen Römische Käyser erwehlen helffen.

Wir können aber hierbey vnangeregt nicht lassen / wie daß vnser löblich Hauß vnd vorfahren/sich nicht allein vmb das Reich vnd der gantzen wehrten Christenheit in vielen occasionen vnd schweren betrübten Zeiten: sondern auch in particulari vmb das Hauß Oesterreich mercklich wol verdienet/desselben macht/hochheit vnd erhebung/zu der so offt vnd vnterschiedlich mal erlangten Käyserlichen Würde/mehr als jemand anders befürdern vnd mit hindansetzung jhrer eigenen wolfahrt manuteniren helffen. Man sehe an deß Ruperti Palatini Regis Romani Exempel/wie dapffer vnd löblich er dem Reich vorgestanden/ vnd dasselbe auß einem sehr perturbirten/in friedlichen Stand gebracht hat. Philippus, vnd Fridericus II. haben die Stadt Wien Anno 1530. gegen dem Türcken ritterlich vnd mannlich defendiret vnd erhalten; alles das jhrige/neben gefahr leibs vnd lebens/ dabey auffgesetzet/vnd sonsten auch Käyser Carl dem V. viel grosse vnd herrliche dienst erzeiget. Churfürst Ludovicus Friderici Bruder/ist die vornembste Vrsach gewesen/daß Ferdinandus I. zum Römischen König zu Cölln Anno 1531. erwehlet vnd angenommen worden / da doch Johannes Churfürst zu Sachsen durch seinen Sohn darwieder protestiren liesse. Daß Rudolphus von Habspurg /zum Römischen Käyser / dardurch er hernach occasion vnd mittel erlangt/

sein Hauß zu erheben vnd das Hertzogthumb Oesterreich seiner posteritet zu geben/erkoren worden/hat er allein nechst Gott/dem Ludovico Palatino Churfürsten zu dancken/welcher auch allein/ sich dem Grafen Adolph von Nassaw/ da er von den andern zum Käyser erwehlet ward/opponirte/vnd Albertum Austriacum Rudolphi Sohn wolte erkohrẽ haben. Rudolphus Palatinus Churf. gab sein votum vñ stim Friderico Pulchro Austriaco, deme er auch gegen seinem eignen Bruder Ludovico Bavaro beständig beystundt/vnd darüber wie vor gemelt vmb Land vnd Leut kam. Maximilianus I. Carolus V. Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, alle nach einander haben von vnsern Vorfahren Churfürsten/ nicht geringen vorschub vnd promotion zu erlangung des Käyserthumbs bekommen. Wie trewlich auch vnd wol es vnser Hochgeehrter Herr Vatter mit Hertzog in Bäyern Ld: gemeinet/vnd deroselben aufnehmen gesuchet/ vnd alle mögliche Freundschafft erzeiget/erscheinet beydes aus der verträwlichen mündlichen communication, so jhr Gn: mit jhrer Ld: zu München/dahin sie sich zu dem end anno 1618. im harten Winter persöhnlich begeben/gehabt;als auch auß diesem/daß J. Gn: kurtz vor jhrer reise in Böheimb/mit sonderbahrem vertrawen/ Ihr Ld: jhre Churfürstl. Landen gantz freundlich recommandirt/ denen S: Ld: auch alle gute Nachbarschafft/vnd daß Sie sich nichts böses zu jhr versehen solten/versprachen/wie solches die beiderseits gewechselte schreiben klärlich außweissen. Sonderlich aber ist es augenscheinlich zu sehen/auß dem/ daß vnser Hochgeehrter Herr Vater/ sein suffragium vnd stimm in der jüngsten Käyserlichen Wahl auff Ihre Ld: hisce formalibus gerichtet: Weil ich dann in meinem Hertzen bißher jederzeit gewünschet / daß dem Reich ein solch Haupt erwehlt / vnter welchem gleichmässig recht vnd Gerechtigkeit administrirt/dem gegenwertigen vbeln Zustand im Reich vnd andern desselben obligen remedirt/vnd dasselbe Reich nicht etwa in frembde Krieg implicirt werden möchte/vnd ich meine gedancken vnter obgenenten Potentaten/Chur- vnd Fürsten/auff des Hertzogs in Bäyern Ld: geschlagen/ als einen erfahrnen/verständigen vnd friedfertigen

Churpfältzisch suffragiũ auff den Hertzog in Bäyern.

gen Fürsten / der sein Land in gutem frieden hat / vnd mit keinem krieg implicirt ist: gleichwol auß keiner wiederiger affection gegẽ einem oder dem andern auß den vorigen/vielweniger dem Hauß Oesterreich/als welches meines Churhauses gute officia verhoffentlich in der That vielfältig verspüret: sondern eintzig / wie ich die Sache / meinem Eydt vnd Pflicht nach verstehe: Als wil ich seines / deß Hertzogen in Bäyern Ld: meine Stimm vnd Votum in Gottes Nahmen gegeben haben. Dannenhero kompt vns desto empfindlicher vor/ daß man itzo/aller solcher wolgeneigter Gemühts-bezeugungen/ diensten vnd officia vngeacht/gegen vnserm Hochgeehrten Herrn Vater/ gegen Vns/vnsere Brüder vnd Agnaten/so hart/vnförmlich vnd scharff/mit abnemmung alles deß jenigen/was vns Gott verliehen/die Natur/ die Geburt/vnd die Rechten gegeben/procediret vnd verfähret.

Vornemblich aber schmertzet Vns zum höchsten/vnd tringet tieff in Vnser Hertz/daß wir leider! annoch in vnserm minderjährigen stand erfahren vnd vernehmen müssen / daß es bey obigen/ wiewol der Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg / auch andern Potentaten selbst Erkantnüß nach / sehr exorbitirenden vnerhörten weit außsehenden verhandlungen nicht verbleiben will; sondern daß man noch viel weiter zugehen sich annast / in dem man die translation vnserer Churfürstlichen dignitet/wahl/stimm/lesion vnd ampt/sampt was derselben anhangt/(die man doch nur ad dies vitæ vnd mit gewissem beding dem Hertzogen in Bayern conferirt zu haben versichert/auch die beide Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg/anderer gestalt/als allein auff die Person S. Ld: so lang Sie leben würden/nicht eingewilliget hatten/wie oben zu sehen/) nun ferner extendiret / vnd dieselbe auff deß Hertzogs in Bayern Posteritet / dessen Brüder vnd descendenten/ vnd also auff jhrer Herrn Vaters Hertzog VVihelmi linien transferiret/perpetuirt / vnd bestättiget haben: vnd vns also/vnsere Brüder vnnd Agnaten ( deren vnschuld vnd recht der gantzen Welt bekant) von allen vnsern habenden/acquirirten vnd zustehenden successions rechten / vndisputirlichen anwartung/

à simul-

*à simultanea investitura, & spe à lege in jus formata & animata*, gäntzlich vnd ewiglich/ *de facto, sine judicio, processu & causæ cognitione, sine scitu & consensu Electoralis Collegij, in fraudem* aller Chur- vnd Fürstlichen hohen Häuser / ohn vnser schuld vnd aufflag einiges verbrechens/ verstossen/ entsetzen/ depossediren vnd außschliessen wil. Es war zwar vnser hochgeehrter Herr Vater/ noch bey seinen lebzeiten/ vnd Wir eusserlich berichtet/ daß man mit der perpetuation vnd erblichen translation vnsers Churfürstenthumbs auff die Wilhelmische linien lang hiebevor vnd sonderlich auff den letztern Churfürstentag zu Regenspurg anno 1630. vmbgienge/ vnd derselben erbliche investituram denen Hertzogen in Bäyern zugesaget/ versprochen vnd außgefertiget/ vnd dann vnter andern vorgeschlagen hatte/ denen beyden Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg/ damit Sie desto eher in diese perpetuation, solches einzuwilligen/ disponirt vnd bewogen würden/ zu vergönnen/ daß Sie *in possessione usus fructus* der Geistlichen Güter / deren Sie im Besitz weren/ biß auff viertzig Jahr ohne Anspruch vnd molestation gelassen werden solten: Aber Wir haben solchem allem damals keinen Glauben beymessen wollen/ weil es/ wie besagt/ wieder die gethane versicherungen/ Käys. offentliche declarationen/ der beider Churfürsten so starcke bedingungẽ/ deß Hertzogs in Bäyern Schein vñ Revers, wieder alle Recht vnd Billigkeit/ zugeschweigen der Gülden Bull vnd Fundamental gesätzen. Nun gleichwol sehen vñ erfahren wir/ daß in den obmentionirten zwischen Käys: May: vnd Chur Sachsen getroffenen vnd gemachten Friedens Schluß/ die erbliche translation vnd perpetuation vnser Chur-Würde/ vnd was derselben anhanget/ auff die Wilhelmische linien, von beyden tractirenden theilen/ als ein albereit decidirte vnd geschlossene Sach / für eine condition deß Friedens im Reich gesetzet/ angenommen vnd eingewilliget werden will.

Es ist zu vorderst hier in acht zu nehmen / daß es nicht zu thun/ vmb eine Erbschafft oder eigenthumbliches Land-gut / noch vmb ein anererbtes oder erkaufftes patrimonium oder Herrschafft/ welche man *etiam in præjudicium liberorum* vereussern/ verpfänden/ verkauffen/ vertauschen/ vermachen vnd legiren/ verwürcken/ verfallen / confisciren vnd zur straff einziehen kan: sondern vmb ein Sauverain pactionirtes altes Regal, Reichs Lehen/ vnd Cleinod/ in welchen man *ordine providentiâ majorum inducto, virtute legis Salicæ & fundamentalis, & jure tum primogenituræ, tum proprio acquisito &*

*to & formato, quod non judicio & beneficio ultimi possessoris, sed ex contractu primi acquirentis & concedentis juxta tenorem primæ investituræ obvenit & debetur, succedi*ret vnd nachfolget *subitione & surrogatione potius, quàm hæreditatis jure:* welches auch / ob schon der Vater vnd letztbesitzende Inhaber *crimen læs. Maiest. in dominum* begangen hette / den Kindern vnd Agnatis, *præsertim ante crimen ultimi possessoris natis, propter jus jam acquisitum & acceptum à majoribus & à genere, non à Patre,* nicht kan entzogen / abgenommen vñ auferirt werden; wie solches die Lehen-recht / fundamental Gesetze vnd herkommen im Reich / auch die Investiturs notuln vnd confirmirte *pacta cujuscunque familiæ* mit mehrerm klar außweisen / bewehren vnd darthun. Dañ es ist ja vnwidersprechlich war / hell vnd klar; auch also im Reich vnd in den Lehen-rechten herbracht / versehen vnd mit der observantz bestättiget; so erfordert es auch die Natur vnd eigentschafft der regal Vralten stam-lehen & feudorum dignitatum, daß die vornembste Fürsten / sonderlich die weltliche Churfürsten / als die höchste vnd würdigste Männer vñ Lehen-träger deß Reichs / in jhre Churfürstliche Würde / Ampt / session, regalien, Land vnd Leute / *tanquam in feuda dignitatū pactionata, ex vi & provisione primævæ concessionis, & ex beneficio legis irrevocabilis, primogenito à nativitatis tempore debita & acquisita, non patrimoniali & hæreditario successionis, sed gentilitatis & sanguinis jure, ex pacto & providentia majorum,* succediren / nachfolgen vnd eintreten / dergestalt daß sie in jhrer vralt-vordern Landen / durch ewige vnwandelbare verordnung vñ bestimbte nachfolge der Geburt deß erstgebornen auff den erstgebornen / beruffen / erkiest vñ benahmet seyn / vnd von rechts wegen dafür gehalten werden / auch so gar / daß auff sie die possession ohne einige fernere apprehension continuiret wird / nicht anderst als wenn sie albereit würcklich investirt vnd in den besitz / wie sie dann die Rechten vor Mitbesitzere mit dem Vater vnd letzt possidirenden halten vñ erkennen / introducirt vnd installirt weren. Dannenhero wañ es sich schon zutrüge / daß der vorfahre vñ letzte Possessor durch seine vnthaten solche *feuda pactionalia dignitatū debita & concessa generi ut de primogenito in primogenitum eant,* verwürcken vñ derselben sich vnfähig machē solte / solches jedoch den Kindern vñ Agnaten / *propter jus jam acquisitū & per expressam primæ investituræ formam traditum,* nicht præjudiciren / noch jhnen jre possession, die sie in kraft der Rechten habē / gekräncket / genommen vnd eingezogen werden könte. Vnd im fall



9

der Lehen-Herr/etwas *propter crimen in se commissum* befügt were zu prætendiren vnd zu forderen / so könte er nun allein / *& quidem cum summo rigore juris*, anspruch haben *ad jus delinquentis, non autem ad jus cæterorum, quod hi habent ex persona propria, quondam ordine mortalitatis, non per viam hæreditatis, quippe absurdum foret, ut talia regalia & principatus dependeant ab hæreditario corpore, cum sint nobiliora & potiora*, wie die Lehen-recht vñ rechtgelehrte davon reden/vñ mit mehrern/dahin wir vns auch geliebter kürtze wegen referiren/bewehren. Vnd demnach solches Chur vnd Succesion Lehen-recht/ auch natürliche vnd civil possession der Churfürstlichen regalien/Land vnd Vnterthanen/nach außweiß jetzgedachter Rechten vnd gewonheiten/in keines menschen/ja auch nicht in deß Vaters vnd letzten besitzers Willkur/disposition, verordnung/ declaration oder Versehung/*etiam summo necessitatis casu urgente, nec ad redimendum ex captivitate, nec dotis aut pietatis causa*: sondern wie angeregt/vnd die beyde Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg hin vnd wieder wol deducirt haben /*in jure primogenituræ*, in den verrücklichen fundamenten vnd stützen deß Churfürstlichen Collegii, in der Gulden Bulla, als *Lege regia & sanctione pragmatica perpetuis duratura temporibus*, in andern Käyserlichen constitutionibus, in den vralten im Reich/vnter den Chur-Fürsten vnd Ständen/ als vornembsten Lehen-männern deß Reichs üblichen vnd hergebrachten Rechten/*in prima & simultanea investitura*, vnd in den bey vnserm Chur-vnd Fürstlichen Hauß auffgerichten vnd jedesmals bey Käyserlichen Belehnungen bekräfftigten Erbverträgen/gegründet vnd gewurtzelt /vnd wir dasselbe *jure non à patre & ultimo Successore, sed à majoribus proveniente* erlangt/vnd auff Vns / als den Primogenitum also balden *à tempore nativitatis, & stipulatu & lege fundamentali immutabili, ex jure formato & acquisito*, durch die gesampte Hand devolvirt, vñ gleichsamb von Hand zu Hand von vnsern Voreltern vbergeben vñ geliefert worden: So kan Vns/ vnsern Brüdern vnd Agnaten / solches mit keinerley Rechten/schein/oder prætext, sie haben nahmẽ/ wie sie wollen/*ne quidem ex plenitudine potestatis*, ohn vnser eigen schuld/verbrechung vñ verwürckung/gekräncket/disputiret/entzogen/abgezwackt/viel weniger auff ein andere sehr removirte linien vnd Agnation transferiret vnd deportirt werden/sintemahln solche teutsche Chur-vñ Fürstenthumen nicht in *bonis nec in patrimonio aut hæreditate paterna*, welche man *et iã in præjudiciũ filiorum*

ver-

verreussern vnd verwürcken kan / sondern des Heylig: Reichs Lehen sein / deren eigenthumb vnd proprietet nicht der Käys: May: sondern dem Reich / dessen selbige mit gewisser capitulirter maß nach außweiß der fundamental gesätz / *jure non hæreditario, sed Electionis* Verweser vnd Administrator sind / eigentlich zustehet. Dannenhero deß Reichs hoch- vnd Gerechtigkeit geschmälert vnd gebrochen wird / wann gedachte Lehen von den jenigen / denen es das Reich von alters hero *certa lege & pacto constituto & designato perpetuo & ad expressas in prima investitura personas restricto succedendi ordine* zuertheilet / auffgetragen vnd vbergeben hat / gerissen / genommen / vnd frembden oder weiter-removirten verwanten *turbato & violenter rupto successionis illo jure*, auß eigner willkur vnd macht verliehen / geschencket oder verkaufft / vnd also dem Reich andere Mannen / als dasselbe benahmet / vnd eingedinget / obtrudirt vnd eingeschoben werden.

Ob man zwar wieder vns / vnd vnsere Brüder vnd Agnaten also vnd der gestalt procidiret / vnd nicht anderst / als wann wir deß Reichs ärgste Feinde weren / dasselbe vnd die Käy: May: zum höchsten beleidiget / vnd das abscheulichste Laster / das man begehen kan / begangen hetten / thättlich verfahren wird: vnd in keine consideration gezogen werden wil / daß wann gleich wir / vnsere Brüder vnd Agnaten alle vnd jede keiner außgenommen / solche Leuht weren / (dafür vns Gott gnädiglich behütten wolle) je dannoch dergleichen eusserste verfahrungen / anderst als mit vorhergendem ordentlichen process vnd recht / nach außweiß der Käyserlichen Capitulation / Reichs Constitutionen, vnd der Weltlichen Herrn Churfürsten obgesagter gestalt gethaner beweglicher erinnerung / an die Hand genommen werden solten: So geleben Wir jedoch der Hoffnung / vnd getrösten Vns / daß so wol der Allmechtige Richter / deme wir es alles billich heim stellẽ / solches zu seiner zeit / nach seiner gerechtigkeit / wol richten vnd schlichtẽ wird: als auch ein jedweders auffrichtiges vnpassionirtes hertz / so diese præcipitirte verübungen mit affectlosen vnpræoccupirten augen vnd betrachtung anschawen vñ examiniren wird / nicht allein mit Vns ein empfindlich mitleiden haben / sondern auch alle solche thätliche proceduren / in ansehung Vnser vnd Vnserer Brüder offenbaren / der gantzen Welt bekanten vnschuldt / für nichtig / vnrecht / krafftloß / die Vns im geringsten nichts an vnsern angebornen / hergebrachten acquirirten ehren / rechten vnnd civil possession

schmälern/præjudiciren vnd abbrechen können / halten wird: bevorab weiln eines theils Vns vnd vnsern Brüdern von niemand ichtwas / daß wir verschuldet / oder wieder Käys: May: wieder das Reich/dessen Stände/hochheit/wolfahrt/præeminentz/constitutionen vnd Satzungen gethan hetten/vorgeworffen/imputirt vnd zugemessen worden / noch in Ewigkeit mit Warheit / ob Gott will/soll zugeschrieben vnd imputirt werden können / wie dann wir vns auch zu dem end dieses leidigen innerlichen Kriegs vnd Vnruhe /wardurch vnser geliebtes Vaterland teutscher Nation fast zu grund vnd boden gerichtet worden / keinerley weiß theilhafftig gemacht; sondern ob wir schon viel vnd vnterschiedlich mal angelangt vnd ermahnet worden/daß wir vns der occasion vnd bevorstehenden assistentien vnd frembden kriegs expeditionen zu vnserm vortheil/vnd gegen die jenige / so vns das vnserige abnehmen vnd vorenthalten / theten/ gebrauchen / auch zu rettung vnserer armen Land vnd Leuhten / die jämmerlich verhergt vnd eingenommen würden/die Waffen gegen die verherger vnd einnehmer ergreiffen solten / so haben wir jedoch zu folg dem trewhertzigen Raht vnsers hochgeehrten Herrn Vetters der Königl: Würd: in Groß-Britannien, Vns still vnd vnparteyisch erzeigen/vnd lieber in der frembde bey der Königin vnser Hochgeehrten Fraw Mutter auffhalten; als durch vnsern hinauff-zug vnd gegenwart im Reich/ zu einigen klagen/ beschuldigung vnd vorwurff vrsach geben wollen: Andern theils / weiln alles das jenige/was bißhero/in ein-vnd abnehmung vnserer Landen / in usurpation vnd detention derselben/ in vnberahtschlagter translation der Churfürstl: dignitet vnd Regalien / in der höchstnachtheiligen extension vñ erpractisirten perpetuation derselben vorgangen/in wehrendem vnserm minderjährigen vnvogtbaren alter vnd Wäysenstand geschehen /verübt vñ durchgetrungen worden; dahero wir auch solches nicht eher/als anjetzo/da wir vnsers vogtbares alter erreicht/anden vnd widersprechen/noch das vnserige selbsten suchen/begehren/vindiciren vnd verwalten können.

Wann nun aber die beyde Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg/auch andere vnparteyische Potentaten/ Könige/ Fürsten vnd Stände/darvor gehalten / daß auch nur die temporaria vnd auff die Person vnd lebzeit allein deß Hertzogs in Bäyern restringirte translation, vnd Vergebung vnser Churfülichen

Würde vnd Ampts / Nicht für ein medium deß friedens / sondern eines jmmerwehrenden Kriegs / vnd eine materi zu verbitterung der Gemühter / sonderung der Stände zur ruin vnd desolation deß Reichs / wie es auch der betawerliche eventus vnd heutiger Augenschein vberflüssig bezeuget / gehalten / vnd daß solche zu schmälerung deß löblichen Churfürstlichē Collegii præeminentz vnd allen weltlichen Fürsten zu hohem præjuditz gereichen / auch wider die Reichs-verfassung / Gulden Bull, Königliche Capitulation, wider die Lehen vnd gemeine Rechten / vnd wider das herkommen lauffen / vnd den Vnschüldigen jhr durch die gesampte Hand vnd per contractum majorum erlangtes recht entziehen vnd benehmen thete / (als oben angezeigt vnd referirt worden:) wie viel mehr haben sie nun vrsach / diese auch ohne vorgehabtem raht der Churfürsten vorgangene mehr præjudicirliche perpetuation der Chur auff die gantz weit removirte Bäyerische Wilhelmische linien / dardurch man Vns / Vnsere Brüder vnd nähere Agnaten vnerhörter weiß ewig außschliessen / verstossen / vnd vnsers Rechtens ohn einigen Process, declaration vnd außspruch / in vnserm minderjährigen alter / da man vns auch deß geringsten verbrechens niemals beschuldiget / wir auch propter minorennitatem nicht delinquiren können / priviren vnd berauben wil / für frembd / wiederrechtlich / nichtig / vnd für ein solches beginnen zu achten / dadurch nicht allein Vrsach zu ewigem zweytracht / vnheil / verwirrungen / vnd zur Noht gezwungenen hülffsuchungen vnd desperaten consilien gegeben: sondern noch darzu *ipsa Reipublicæ forma, Basis & fundamentum* vmb- vnd in ein absoluten dominat vn̄ respectivè servitut verkeret wird. Vnd muß zwar *ex præmissis necessariò & concludenter* folgen / daß so lang man das Churfürstliche Collegium, vor eine grund-vest deß Reichs teutscher Nation, vnd die Gulden Bulla, Königliche Capitulation vnd Reichs Constitutionen vor desselbē Fundamental gesetze / die die *formam regiminis* verordnen vnd reguliren, halten / vnd nicht *in effectu* beyde mit einander / dieweil sie mit einem vnaufflößlichē Band zusam verknüpffet seyn / vmbstossen wil: so lang kan man Vns / Vnsere Brüder vnd Agnaten von vnserm Churfürstenthumb / vnd daran hangenden dignitet, Ampt / Stimm / Land vnd Leuhten / ohne Vnser verschulden vnd mißhandlungen / anders nicht / dan̄ mit thätlichkeit / offenem Gewalt / vnd handgreifflichem vnrecht / verstossen vnd außschliessen. Vnd ob man schon

auff

auff jener seiten / die Sachen durch vielfältige Victorias vnd glückliche succefs, mit welchen der Allmächtige die Gerechtigkeit jhrer Waffen (wie sie vorgeben) gleichsamb approbiret vnd gesegnet hette / also gestabilirt vnd in einen solchen vesten Stand gebracht zu haben vermeint / daß sie alles nunmehr *ex arbitrio & voluntate* anstellen mögen / vnd daß sie hinfüro nichts zu fürchten oder einigen gegengewalt vnd opposition mehr zu achten / weiln so viel Könige vnd Potentaten, an welchen andere ein exempel vnd abschrecken nehmen vnd haben würden / wieder Sie nichts hauptsachliches vermocht: So ist es doch zu bedencke / daß gleich wie das Glück nicht allemal ein Prob vnd kennzeichen ist einer gerechten oder vngerechten sach / sonsten müsten auch der Türcken vnd Mahometischen siegreiche Waffen / wider die Christen vnd Christliche religion ein anzeige vnd bewehrnuß sein / daß sie ein bessere Sach dann diese hetten: Also seye auch nichts so hoch / vest / vnd mächtig / noch so versichert / daß nicht in seiner bestimpten Zeit vnd periodo könte gebrochen vnd vberwältiget werden. Vnd ob es schon nicht von eusserlicher Feindtsmacht geschehen solte / so können doch innerliche symptomata vnd anstöß (deren der jenige welcher die Fürsten ein- vnd absetzet / vnd wegen Vngerechtigkeit die Königreich transferiret / viel erwecken vnd zuschicken kan) entstehen / vnd die grosse Macht vnd Pracht zu boden werffen.

Weiln dann die Sach also / wie hieoben *ex actis & actitatis publicis*, auß autenthiquen briefflichen documenten, auß Käys: König: Chur- vnd Fürstlichen *rescriptis, votis & literis*, referirt vnd außgeführt worden / in Wahrheitsgrund beschaffen vnd gestaltet / so lassen wir nun einen jedwedern Vernünfftigen vrtheilen (ob Wir / die wir neben Vnsern Brüdern vnd Agnaten so hoch interessiret / vnd denen man Ehr / dignitet, Land vnd Leut / vnd alles was Vns von Gott vnd Recht / eigentlich *& proprio jure*, gebüret / in Vnserm minderjährigen Stand de facto entziehen vnd benehmen will / nicht grosse vñ wichtige Vrsach haben / Vns eines solchen vnerhörten frembdẽ procefs der præjudicirlichen translation, vñ vorenthaltung Vnser Churfürstlichen Würde / Lande vnd Vnterthanen / auch rechtlosen privationis Vnsers *juris primogenituræ & debiti ex stipulatu majorum, & ex lege immutabili*, billich vnd zum höchsten gegen Gott / gegen alle Christliche Potentaten vnd Obrigkeiten / auch bey der gantzen Erbaren Welt / vñ lieben posteritet / zu

beschwe-

beschweren/zubeklagen/vnd darwider/wie es der Sachen gerechtigkeit erfordert / zum zierlichsten zu protestiren; Inmassen wir auch hiemit vnd in krafft dieses offentlichen Außschreibens darwieder solemniter vnd in der allerbesten maß / form vnd weiß/es jmmer von rechts vnd gewonheit wegen geschehen kan vnd mag/ protestiren / vnd lassen einen jedwedern vnpartheyischen selbsten judiciren/ob Vns nicht zu viel vnrecht/vnd gewalt geschicht: Bezeugen zugleich für Gott/daß diß Vnser Manifest vnd was darinnen vorbracht/deducirt, allegirt vnd bewiesen wird / keines wegs zu einiges Menschen / wessen stands er auch seye / offension, despect, verkleinerung oder nachtheil / sondern eintzig vnd allein zu erweisung/vertheitig- conservir- vnd erhaltung Vnsers/Vnserer Brüder vnd Agnaten von Gott/vnd von der Natur Vns gegebenen vnd von Vnsern Voreltern auff Vns anererbten vnd *proprio & singulari jure* erlangten vnd acquirirten Rechtens / vnd Vnsers gantzen Chur- vnd Fürstlichen Hauses gerechtsambe/gebührnuß/ antwartschafft vnd hergebrachte possess, angesehen. Nehmen hierauff zu E. Käys. May. E. Königl. Würden/ Chur- vñ Fürstlichen Liebden / vnd Euch / als respectivè, der heilsamen Gerechtigkeit Statthaltere / der Vnschuldigen vnd gewaltleidenden Beschirmere/ vnd der Vnmündigen vnd Waysen höchste Vormündere/ Vnser zuflucht; appelliren *à Cæsare malè informato, præoccupato & irato, ad Cæsarem, Electores, & Ordines Imperij, tanquam Pares Curiæ, meliùs informandos & affectibus vacuos*, vnd geleben diesem allem nach der tröstlichen vnterthänigsten Hoffnung/ wie wir dañ auch gehorsambst bitten vnd begehren/ E. Käys. May. wollen nach dem löblichen exempel vieler vornehmer jhrer Vorfahrn am Reich/ wann sie sich selbsten besser informiren lassen / diese Sach allen Rechten vnd der billigkeit gemeß / in einen bessern beständigern glücklichern Stand richten: Bevorab weiln sie zumal sich selbsten in dero schließlichen auff der Chur vnd Fürsten beschehenen relation zu Regenspurg den 23. Febr. 1623. gethaner Erklärung/obgehörter massen / dahin allergnädigst resolviret vnd verbunden/ daß gleich wie Jhr intention will vñ meinung niemals gewesen/durch das jenige/was in der Pfältzischen Sachen vorgangen/ weder der Churfürstlichen Præeminentz/noch Jhrer Königliche Capitulation, der Gulden Bullen/ oder andern Reichs Constitonen im geringsten etwas

zu

zu derogiren oder zu widerhandeln/ als weren sie auch nicht gemeint/ jemands hierdurch sein gebührendes Recht zu benehmen oder abzuschneiden: dessen E. Käys. Maye auch sonsten hin vñ wider die Churfürsten vñ Stände deß Reichs/ auch außwertige Potentaten versichert. Vnd darumb so ersuchen vnd bitten E. Käys. May. wir hiemit vnterthänigst/ daß Sie allergnedigst geruhen wollen/ in reiffer betrachtung alles deß jenigen / was hieoben gemeldet/ vnd an Sie auch anderwertlich von hohem Ort erlanget vnd begehret worden/ oder noch begehret werden mag/ Vns zu dem jenigen/ so Vns Gott/ die Natur vnd die Rechten gegönnet vnd zugeeigenet haben/ zu restituiren/ Vns die belehnung vnd investitur Vnserer Chur- vnd Fürstenthumb gesuchter massen zu geben/ vnd Vns als einen getrewen gehorsamen Churfürsten vnd vornehmen Stand deß Reichs darbey zu schützen/ auch nicht zugestattẽ/ daß man Vns das Vnserige länger/ wie bißher geschehen / mit gewalt entziehe vnd vorenthalte/ noch Vns weder *in Civili* noch *in naturali illius possessione* ferner beschwere.

Vnd hierbeneben ersuchen Wir auch E. Königl. Würden Chur- vnd Fürstl. Liebden/ vnd Euch gantz dienst: freund: günstiglich vnd hochfleissig / sie wollen aller Orthen / wie sie es von nöthen zu seyn erachten werden/ sonderlich aber bey der Käys. May. vnd deß Hertzogs in Bayern Ld: jhre wolmeinende ansehenliche bewegliche erinnerungen/ autoritet vnd gute officia interponiren/ vnd dahin anwenden/ damit wir zu vnserm Chur- vnd Fürstlichen angebornen Ertztruchsässen Ampt/ Churstim/ Session, Land vnd Leuthen/ vnverzüglich vnd vngehindert gelassen vnd restituirt, vnd also Vns in dem jenigen / so vns von Rechts / der Natur vnd aller Billigkeit wegen/ vnwidersprechlich gebühret vnd zustehet/ kein weiterer gewalt oder intrag geschehen/ noch vnser vraltes Chur- vnd Fürstliches Hauß / welches Sich wie obgemelt vmb das gantze Römische Reich/ vnd vmb Jhrer Käys. May. hochlöblich Hauß vnd Vorfahrn/ auch vmb das Hauß Bayern selbsten/ so vielfältig wol meritirt vnd verdienet hat/ welches auch/ zu geschweigen/ daß Könige vnd Käyser darauß entsprossen / heut zu Tag mit den meisten Christlichen Königen/ Potentaten/ Chur- Fürsten vnd Herrn/ denen Vnsere außschliessung vnd verstossung/ von vnserm Stand / Land vnd Leuten/ zur offension vnd despect gereichet/ versipt/ verwand vnd alliirt ist/ nicht gäntzlich zu grund gerichtet/

richtet/vmbgestossen/noch Wir/vnsere Brüder vnd Nächsten anverwandte/ zur eussersten desperation gebracht/ sondern vielmehr/daß durch vnsere völlige rechtmässige restitution, Fried vñ Ruhe allenthalben auß dem grund wider gestifftet/befürdert/versichert vnd beständig gemacht: das gemeine Wesen in einen guten beharrlichen Stand gesetzet/ vnd alles was bißher verwundet/ geheilet: hingegen aber den besorgenden weiteren zerrüttungen/ kriegsanspinn: vnd Landtsverödungen einsmals der Lauff abgeschnitten/vnd alle Vrsachen dardurch man zu den extremiteten vnd nothmitteln zu greiffen gezwungen wird / auß dem weg geraumet werden möchten; Angesehen das E: Königl: Würd: Chur-vnd Fürstl: Liebden vnd Ihr/wegen der gefährlichen consequentz vnd vmbfressenden Flam̃ nicht wenig/wie Sie hoch vnd wolvernünfftig selbsten ermessen können/daran interessiret. An dem allem verrichten Sie ein Christliches vñ Gott wolgefälliges Werck/erwerben dardurch einen ewigen Ruhmb/vnd verobligiren Vns / vnsere Brüder / vnd gantzes Chur-vnd Fürstliches Hauß/ sampt allen vnsern Freunden vnd Anverwandten zum höchsten. Vnd mögen sich hingegen dessen vestiglich versichert vnd vergewissert halten / daß Wir vns eines theils gegen die Käys: May: vnd das gantze Reich / als einem getrewen gehorsamben Churfürsten eignet vnd zustehet/ verhalten /derselben allen schuldigen respect vnd gehorsamb/nach außweis der Reichs Constitutionen erweisen: vnd was Wir jmmer zu befürderung des lieben Friedens/ zu Stifftung vnd Erhaltung guten vertrawens Liebe vnd Freundschafft vnter den Ständen/ zu Auffnehmung vnd Erhebung deß gemeinen wesens/zu conservation der Chur-Fürsten vnd Stände Hochheit vnd libertet contribuirn vnd thun können/solches nach eusserstem vermögen / gantz gern vnd willig jederzeit thun vnd befürdern: andern theils E: Königl: Würden/ Chur-vnd Fürstl: Liebden / vnd Euch vor solche hohe vnd willige bezeugung vnd geflissenheit/vnsere rechtschaffene danckbahrkeit/ möglichste dienst / angenehme Freundschafft vnd gute Nachbarschafft auff alle begebende occasion vnd Gelegenheit mit der That zu bezeugen/vns befleissigen wollen.

WIr ermahnen auch hiermit gnädiglich Vnsere angehörige Lehen: vnd Burgleut / vnsere Landt-sassen vnnd Vnterthanen / jhres gegen vns gebürenden vnnd



10

vnd schüldigen gehorsambs vnd respects, vnd haben das gnädige vngezweiffelte vertrawen / ein jedweder werde nach seiner condition vnd qualitet / das jenige was seiner schuldigkeit ist / vnd jhme obliget, bedencken vnd verrichten / vnd vmb die Belehnung der Stück vnd Güter / so er von vnserm Chur- vnd Fürstlichen Hauß zu Lehen trägt / in bestimter Zeit / wie solches erfordert / bey vns ansuchen / vns trew vnd hold seyn vnd verbleiben / vnd in allem sich also verhalten / wie es einem trewen gehorsamen Lehen vnd Landts-man / auch Vnterthanen / gegen seinen natürlichen Herrn vnd Landts-Fürsten zu verhalten vnd zu erzeigen gebühret / sich hütend daß er durch vorsetzliche vnverantwortliche versag vnd vnterlassung schüldigen respects vnd gehorsambs / nicht in straffe der Rechten falle. Mitlerweil verbleiben wir einem jeden derselben mit Gnaden wolgewogen. Datum zu Londen in Engelland den 12. Januarii 1636.

L. S. Carl Ludwig Pfaltzgrafe bey Rhein / Churfürst.

WJr Carl Ludwig von Gottes Gnaden / Pfaltzgrafe bey Rhein / deß Heyl: Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst / Hertzog in Bäyern / etc.

Entbieten allen Christlichen Königen / Potentaten / Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / vnsern bereitwilligen Dienst / freundlichen vñ günstigen Gruß zuvor. Durchleuchtigste / Großmächtige Könige / Hochwürdige / Durchleuchtige / Hochgeborne Chur- vñ Fürsten / freundliche liebe Herrē Oheime / besonders liebe Freunde / freundliche liebe Vettern vnd Schwägere / auch Wolgeborne / Edle / Veste / Ehrsame vnd Weise / liebe besondere. Wir seind zwar gemeint vnd resolvirt gewesen / dieses vnser rechtmessiges vnd zu Erhaltung vnserer vnd der vnserigen rechten gerichtetes Außschreiben / alsobalden vnd im Anfang / da wir vnsere Vogtbare Jahr erlanget / in offenen Druck außzugeben / in massen es dann dazumahlen in solcher Form / wie es anjetzo im Buchstaben publiciret würd / verfertiget ware. Weiln aber vnser Hochgeehrter Herr Oheimb / die Königl: Würde in Groß-Britannien / gut / rahtsam vnd nothwendig befunden / zuvorderst noch eine ansehnliche Ambassade an die Käyserl: May: zu schicken vnd zu versuchen / ob sie vnsere restitution in der Güte mit ehrlichen

billich-

billichmessigen conditionen/ erhandlen möchten/ der Hoffnung vnd Zuversicht/ daß hochgedachte Käys. May. vnd dero mit interessirende / jhre gegen vnsern Hochgeehrten Herrn Vatern dem König in Böhmen seligen gefaste verbitterung nach dessen tödtlichen hintrit/ als ein milter Käyser auß Christlichem Gemüth abgelegt haben/ vnd darauff sich gegen vns / vnd vnsere minderjährige gantz vnschuldige Geschwistern/ etwas gelinder/ dann hiebevor geschehen / erzeigen; Als haben wir / auff hochgedachter Königl: Würde beyrathen/ mit diesem vnserm Manifest so lang insehen wollen/ biß solche vortreffliche Bottschafft geendiget/ vnd der gantzen Welt die Verrichtung bekand seyn würde. In deme nun aber dieselbe dergestalt abgeloffen / daß nunmehr vnwidersprechlich / auch auß den klaren ertheilten Käyserlichen resolutionibus offenbahr / daß man weder vns / vnd vnsere Brüder vnd Agnaten zu vnsern abgenommenen Churfürstenthumb vnd Landen zu restituiren vnd vnsere Vnschuld/ gerechte Sach vnd billiches begehren anzusehen/ noch vnserer anverwanten Könige vnd Potentaten interposition etwas gelten zu lassen / einigerley weiß gesinnet/ noch gemeinet; So ist zu vnser verwahrung / zu deducirung vnseres Rechtens / vnd zu jedermenniglichen information, von vns eine vnvmbgängliche Nothturfft erachtet worden / mit publicirung dieses von vns erpresten Manifests fortzufahren / vnd länger nicht zu verweilen/ vñ zu menniglichen Wissenschafft/ auß den actis, deren Copey diesem vnserm außschreiben beygefüget / diesen kurtzen vnd Summarischen Inhalt einzurucken vnd anzuhencken.

Vnd wie nun am Käyserlichen Hoff/ diese gantze sechzehen Jahr über / nichts anders gesucht worden / als daß alle die jenige Legationen / vnterhandlungen vnd interpositiones, so vornehme Könige/ Chur-Fürsten vnd Stände/ sonderlich aber König Jacobus Christmilten andenckens / vnd die jetzt regirende Königliche Würde in Groß-Britannien vnterschiedlich mahlen an Hand genommen / vnd vnserm hochgeehrten Herrn Vatern zum besten angesehen gewesen/ mit weit gesuchten vmbschweiffen / nichtigen außflüchten/ vnd lähren vertröstungen/ vernichtet vñ verschimpffet würden / eintzig vnd allein zu dem end / damit mehr gedachte Interponenten vnd Potentaten irr / vnd müde gemacht / auffgehalten / von Ergreiffung anderer rathschlägen vnd consilien abgehalten / vnnd von einer Schickung in die ander / von einem

tractat in den andern eingewickelt / alle gute erwünschte gelegenheiten / occasiones vnd conjuncturen verabsäumeten / hingegen die Widerigen desto füglicher vnd vngehinderter jhren zweck vnd intent erreichen / jhre gewaltthätige listige abnahmen / usurpationes vnd pressuren bestätigen möchten / gestalt es jhnen dann biß dahero zimlicher massen gelungen: Also hat man sich auch dieses mahl vnterstanden / dem Herrn Grafen von Arondel der Königl: Würde Ambassadorn fast auff eine solche weise zubegegnen / in deme man eines theils in die Vollmacht / so den Käyserlichen / mit jhme Abgesanten zu tractiren / deputirten Räthen vñ Commissarien gegeben worden / ein præjudicirliche weitaußsehende clausul inseriret vnnd einverleibet / vnd mit derselben angedeutet; Als ob die Königl: Würde in Groß-Britannien sich zu einem fœderi offensivo & defensivo, mit dem Hauß Oesterreich / wider die gemeine Feinde einzugehen / anerboten hette / vnd darüber zu tractiren vnd zu schliessen seinen Gesandten vermuthlich gnugsame Vollmacht geben vnd ertheilet haben würde: Welches der Gesandte abzuthun vnd zu wiedersprechen gemüssiget worden / wie auß den actis zu sehen: Andern theils / daß man in der Hauptsach sich auff die Käyserliche den 24. Februarii jüngstverwichenen Jahrs dem Englischen Agenten Johanni Taillero gegebene declaration oder decretum (wie mans wideriger seiten nennet) bewerffen / vnd von derselben nicht weichen wollen / vngeacht der Herr Gesandte alsobalden von Anfang vnd in seiner Proposition wider vermeintes Decretum excipiret / vnd darneben angezeiget: Daß obwoln durch erwehnte declaration Jhre Königl: Würde wol hetten vrsach gehabt / an dem succeß vnd fortgang der Sachen zu zweiffeln / ein mißtrawen zu fassen / vnd alle fernere Schickung einzustellen / bevorab da mehrberürte declaration sehr weit von der guten Hoffnung were / so die Königl: Würde wegen völliger restitution geschöpffet: Jedoch vnd weiln von andern Orthen / sonderlich auch von gedachtem Taillero im Nahmen Käys: May: vnd dero Rähten starcke vertröstungen

geschē-

geschehen/daß ungeacht solcher declaration, J. Käys: May: der Königl: Würden dannoch in begerter völliger restitution, wiewol mit gewissen conditionen/willfahren und gratificiren würde / wann nur allein das angefangene Werck continuiret und vollkommener Gewalt oder plenipotentia zuhandlen und zuschliessen einbracht vñ vorhandẽ seyn würden. So hetten seine Königl: May: diese Ambassade und schickung / als zu welcher sie durch jhre Käys: May: selbsten veranlasset und gemüssiget worden / zu einer endlichen Prob und Versuchung abordnen unnd beschleunigen wollen.

Und ist gedachte declaration dahin gangen/daß die Käyserl: May: es darauff gestelt haben/ Daß wann der Pfaltzgraff (Uns also mit Außlassung deß Churfürstlichen/Ertztruchsässen Ampts/und Hertzogen in Bäyern/ etc. tituls und prædicats unglimpflich nennete) sich geziemend humiliret und submittiret/auch seine außsöhnung demütigst gesuchet / allen bündnussen und pacten, so entweder Er /oder sein Vater mit einigem König und Stand in- oder ausser dem Reich gemacht haben möchte/renunciret und abgesaget/zu gleich auch dem jenigen was ins künfftig / vermittelst einer confœderation, mit der Käys: May: dem König in Hispanien vñ gantzen Hauß Oesterreich abgehandelt/und der begehrten restitution halben verglichen werden möchte /würckliche satisfaction gethan haben würde; So wolten alsdann Jhre Käys: May: den Pfaltzgrafen von der Käyserlichen Acht / welche auff jhn durch Väterliches verbrechen deriviret / so weit und zu solchem effect, damit er in die Zahl der Fürsten deß Reichs wider auffgenommen werden möchte /

gnädigst absolviren/ vnd jhm von den Altväterlichen Landen ein Stück so nicht zu verachten/ restituiren.

Was aber von diesem vermeinten decreto vnd denen darin einverleibten frembden offerten vñ von andern darauff gegründeten gleichförmigen Schrifften vnd mündlich gegebenen responsis vnd bescheiden zu halten/ kan ein jeder vnpartheyischer bey sich selbst leicht ermessen. In effectu will man vns zumuthen/ daß wir vns gleichsam selbsten (die wir vns doch vor Gott vnd der Welt in vnserm gewissen allerdings vnschuldig wissen/ vñ von niemand der geringsten mißhandlung berüchtiget werden können/ noch vns der vorgangenen bewegungen in- vnd ausser dem Reich im geringsten theilhafftig gemacht haben/ noch auch wegen vnmündigen Alters vns theilhafftig machen können) vor schuldig vñ straffwürdig angeben vnd darstellen sollen/ in deme man von vns begehret/ daß wir vns vor allen dingen humiliren vnd submittiren vnd vnser außsöhnung vnterthänigst suchen sollen/ welches aber allein von den Verbrechern vnd Sündern/ vnd denen so jemand beleidiget haben/ erfordert werden kan. Zum andern/ wann wir diesen zumuthungen vns bequemen solten (darfür vns doch Gott behüte/) so müsten wir nicht allein die vngültige nichtige Acht/ vnd widerrechtliche/ gewaltthätige biß dahero geführte proceduren vor gütig vnd recht/ sondern auch vnsern hochgeehrten Herrn Vatern vor einen Aechter vnd reum læsæ Majestatis erkennen/ auff jhn viel vnschuldig vergossen Blut ziehen/ seiner hochlöblichen memori vnd Gedächtnuß præjudiciren/ vnd vor bekant annehmen/ daß die vermeinte rechtlose Acht/ vnd vnbillich zugelegtes erdichtes crimen auff vns deriviret/ extendiret vnd gezogen werde/ welches fürwar aller Erbarkeit/ den natürlichen kindlichen Pflichten/ ja der vernunfft selbsten/ wie nicht weniger allen Rechten/ zu wider were. Drittens/ so müsten wir præsupponiren vnd bekeñen/ daß wir kein Churfürst vnd Stand deß Reichs weren/ sondern für eine hohe Käyserliche Gnade zu achten vnd anzunehmen hetten/ wann man vns/ die wir doch vom Geschlecht/ Stamm vnd Namen nicht ein newgemachter oder gemeiner/ sondern ein Churfürst Pfaltzgraff bey Rhein vnd Hertzog in Bayern/ vnd also ein vornehmer Stand deß Reichs geboren seind/ vnd anderst nicht genennet vnd respectiret werden sollen/ in die Zahl der Fürsten vñ Stände auffnehmen wolte. Ferners so müsten wir wider vnser

Gewis-

gewissen vnd ehr/aller Freundschafft/Bündnussen/ererbten compacten/ja aller hülff vnd trost/ so wir vnsern allirten anverwanten Königen vnd Potentaten zugewarten vnd zugeniessen / auff einmahl absagen / da doch vnser Chur-Hauß der Pfaltz von vndencklichen Zeiten hero /mit gedachten Königen vnd Potentaten in steter continuirlicher Freundschafft/correspondentz vñ allian tz gestanden / welches Chur-Hauß aber man hingegen dem Hauß Oesterreich allein zu verbinden vnd zu vnterwerffen gedencket/vñ vns dannenhero zumuhtet/dem jenigen/was vns ferners in prosequirung der tractaten möcht vnbillich auffgebunden vnd vorgeschrieben werden/würckliche satisfaction zu thun/vñ consequenter nach vbergebung vnserer besten mächtigsten Freunde vnd Verwandten / vns gleichsam auff Gnade vnd Vngnade zu ergeben/ vnd in Gedult zu erwarten/ob vnd was der Käys: May: vns auß lauter Gnaden vor ein stücklein Landes/von vnsern ansehenlichẽ/ vns zwar abgenommenen/aber doch mit allen pertinentiis völlig zustehenden Chur- vnd Fürstenthumben / zu restituiren, vnd mit was conditionen sie dasselbe zu thun/ belieben möchte. Müsten also das gewisse vor ein vngewisses/ vnd vnser recht vnd gerechte Sach/ auch den vortheil vnser weltkündigen Vnschuld vor hohn/ schmach vnd lähre Wort quittiren / vnd was mit einem geringen im grund ruinirten / verderbten / verhergten vnd gantz erödeten stück Landts/zu præjuditz der völligen restitution benügen lassen/ vns auch zu gleich ( durch die an vns dergestalt geforderte vnbilliche satisfaction)auß vnser angebornen Vralten wolhergebrachten Teutschen libertet vnd præeminentz/ vnter ein newes frembdes vnerträgliches Joch vnd servitut/zu höchstem despect vnsers Hauses vnd nachkommen begeben vnd stecken. Hierauß erscheinet handgreifflich/daß man durch gedachtes vermeintes vnd andere dergleichen decreta vnd angebottene spotliche offerten / vns auß dem Fürsten stand zu setzen/ vnser Ehr/ Titul, Geburt/ Herkommen/ Stammen vnd Nahmen zu disputiren vnd zu schmälern/vnd einen ewigen schand-flecken auff vnser hohes Churfürstliches Hauß directè vnd indirectè zu bringen gesinnet. Hat derowegen offtbesagter Königl: Gesandter nicht minder gekönnet/als wider solches vermeintes decret,vnd darauff gerichtete Schrifftvnd mündliche responsa vnd Erklärungen zu excipiren / vnd dieselben vor lähre nichtige hoch præjudicirliche anbietungen zu halten:

ten: vnd wer wolte vns dann verdencken/daß wir zu Rettung vnsers hochgeehrten Herrn Vaters / vnserer vnd vnsers gantzen Hauses Ehr/Leimuth/Fam/guten Nahmens vnd Vnschuld/darwider protestiren/sprechen/vnd vber derselben nulliteten vnd vngerechtigkeit vns beschweren? Ja wir könten es in vnserm Gewissen/weder vor Gott vnd den Menschen/ noch bey der werthen posteritet/weniger bey vnsern angehörigen mit-interessirten Gebrüderen/Agnaten vnd Verwandten verantworten/ wann wir solche empfindlich vngereumbte Ehrenrührige vnd vnserm gantzē Chur- vnd Fürstlichen Pfaltzgräffischen Geschlecht nachtheilige zumuthungen/solten mit stillschweigen vertragen vnd verschmertzen.

Da nun der Königl: Gesandte gesehen/daß man seiner exception vñ widersprechung vngeacht/ auff mehrbesagter hochnachtheiliger declaration beharret/die dariñen begriffene fast schimpffliche lähre offerten vnd vndienliches anerbieten vor hohe vnd grosse Käys: Genaden vnd Wolthaten angezogen/vnd continuirlich in jhne den Gesandten getrungen: Weiln es nunmehr zeit vnd der billigkeit gemäß /das in ansehung solcher Käyserlichen milden Erklärung / er auch ad particularia kommen/vnd im Nahmen seines Königs in specie anzeigen wolte / was derselbe zur recompens vnd Erkantnuß solcher hohen anerbottenen Gnaden/die man allein in consideration jhrer Königl: Würde/dem Pfaltzgrafen widerfahren liesse/dem Hauß Oesterreich hinwider zu gutem zu thun /vnd was sie für ein fœdus mit demselben auffzurichten gemeint weren; So hat er dagegen vielfältig münd- vñ schrifftlich remonstrirt, daß er sich keines wegs ferner einlassen / oder ad particularia schreiten könte/es were dann daß die Käys: May: sich zu vorderst erkläre vnd anzeige/ob sie die begehrte völlige restitution zu bewilligen/vnd zu vollführen entschlossen/ alldieweil es seinem gnädigsten König vnd Herrn vnd jhme Gesandten selbsten zumahl nicht reputirlich sein würde/sich vmb ein ding / das er zu letst nach lang gehabter

habter mühe vñ vergeblichen tractaten endlichen doch nicht haben noch erlangen solte/viel zu bemühen vnd zu tractiren/gestalt nun in die 16. Jahr hero geschehen/ in deme man bey so mancher ansehenlichen kostbaren Bottschafft nicht so viel wissen können/ob vnd was die Käys: May: zu restituiren gesinnet; vnangesehen man dißseits zu aller gebühr vnd ehrlichen/auch dem gegentheil vorträglichen conditionen sich anerbietig gemacht: Wo fern aber Käys: May: sich dahin vernehmen lassen würde/ daß sie in die völlige restitution einzuwilligen resolvirt, wiewol mit gewissen thunlichen bedingungen (wie er dann nicht anderst persuadirt gewest/als daß dieses lang zuvor/vñ ehe er an Käys. Hoff kommen/ also beschlossen gewesen/ Sintemal es sonsten der vorgeschlagenen legation vnd zugemutheten plenipotentz nicht bedürfft hette) als dann vñ auff solchen fall völliger restitution, were er gefast vnd vrbietig von mitteln/condition, vnd in was Zeit die restitution würcklichen vorgehen solte/fernere handlung zu pflegen. Auff so continuirendes anhalten/hat sich Käys: May: erstlich in Schrifften/den 29. Augusti zu Regenspurg/hauptsächlich dahin vernehmen lassen: Daß das jenige/ was sie wegen der Churfürstl: Würde vnd Pfältzischen Landen hetten vorgenommen vnd disponiret/ nicht allein in den gemeinen rechten/sondern auch in der Guldē Bull vnd Reichs satzungen gegründet/ vnd mit vielen alten vnd newen exemplis confirmiret were; Vber diß so weren auch nunmehr solche dispositiones, durch den newlichen Pragerischen Friedenschluß / vnd also consequenter von allen Ständen deß Reichs comprobirt, vnd daß im vbrigen man hierauß abnehmen könte/wie hoch die Käyserliche Gnade / welche den

L Pfältzi-

Pfältzischen Kindern angebotten werde/zu halten vñ zu æstimiren seye: Were derowegen mehr als billich/ daß sich der Herr Gesandte vernehmen lassen wolte/ was auff solche Käys: offerten / er hingegen in Nahmen seines Königs anzubieten vnd zu leisten gemeint/ vnd man darauff / was ein vnd ander Theil zu thun vnd zu præstiren schuldig / abhandlen vnd schliessen könne. Etlich tag hernach/auff ferner deß Gesandten instehen/ist ein fernere Käys: declaration den ¹/₁₁ Septembris zu Regenspurg/ durch dero Geheime Räth vnd Commissarien/den Bischoffen zu Wien/D. Gebharden, vnd Secretarium VValderode, abermahlen / vnd zwar folgender gestalt / eröffnet vnd ertheilet worden: Daß so viel die Chur-Würde vñ Land der Obern Pfaltz anlangen thete/könte J. Käys: May: nicht nachgeben noch zulassen/daß wegen derselben Restitution man einige forderung/ansprach oder handlung thue vnd vornehme / so lang einer auß der Bäyerischen Wilhelmischen linien würde übrig vñ im Leben seyn/in erwegũg/ gedachte Würde vnd Landen/auß rechtmässigen wolbefügten vrsachen / durch ordentliche vorhergehende Belehnung vnd investitur auff besagte linien transferiret/vnd nunmehr durch den Pragerischen Friedenschluß vñ consequenter von allen Ständẽ des Reichs comprobirt vnd genehm gehalten weren. So viel die Vnder-Pfaltz betreffe / ob wol der König in Spanien einen Theil deroselben / vnd der Hertzog in Bäyern den andern/wegen gethaner grossen Kriegs-spesen, so sie der Käyserl: Mayestät vnnd dem Reich zu dienst / vnd zu beschützung deroselben recht vnd hochheit / auffgewendet / rechtmässig inhetten vnd besitzen: Nichts desto weniger / wo fern die Königliche Würde in Groß-Britannien es dahin richtete/

daß

daß einem vñ dem andern ein billichmessiger bequemliche abtrag vñ satisfaction würcklich geschehe/darnebē auch ein enge Verbündnuß mit dem Reich vnd dem Hauß Oesterreich gemacht vnd geschlossen würde: So wolte alsdann die Käys: May: die Acht auffheben/ Vns in die Zahl eines Fürsten deß Reichs einnehmen/vñ zur possession der Vndern-Pfaltz auff gewisse maß vnd bedingung kommen lassen/jedoch auß keiner schuldigkeit/sondern auß lauter Gnaden/ vnd angeborner Keys: milte.

Nach deme nun die Königl: Würde auß dieser jhrem Gesandten gegebenen schimpfflichen vnd alle Hoffnung restitution benehmenden Antwort vnd resolution verspüret/daß durch tractaten, Ambassaden, bitten vnd erbieten/ in der güte nichs zu erlangen/sondern daß man wideriger seiten/ alles auff die schärffe vnd Spitz gestellet/vnd vnsers Hauses gäntzliche vntertruckung/verfolg: vnd Außschliessung auß dem Reich/ zu continuiren/ vnd fortzusetzen/ gäntzlich entschlossen/ haben sie jhren Gesandten vom Käys: Hoff ab- vnd zu sich erfordert. Es hat sich zwar deß Königs in Hungaren Würde sehr bemühet vnd vnterstanden/ den Gesandten noch ferner auffzuhalten/ auch mit hochbetewrlichen vertröstungen vnd versprechen/ Daß sie daran sein wolten/ daß er mit besserm contento vñ satisfaction vom Käys: Hoff abgefertiget/vnd eine miltere angenemere Resolution mit zuruck bringen solte/wo ferne er sich nur ein wenig gedulden thete. Nach dem aber der Gesandte abermal erfahrē/daß auch auf diese Vertröstung nichts erfolgen wolte/vñ man jhn nur vergeblich auffzuhalten suchte/ vngeachtet er sich etliche Tag patientirt gehabt/So hat er seinen Abscheid endlich genomen vnd ist davon gezogen. Man hat jhn gleichwol zu seinem abzug versichert/ Daß die Resolution derer er vertröstet/ vnd mit welcher er besser zu frieden sein könte/bald hernach folgen würde. Es ist aber solches auff seiner zurückreiß nicht/sondern dieses geschehē/dz man jhm etliche schreiben nachgebracht/darunter eines an vnsere hochgeehrte Fraw Mutter die Königin

nigin von Böhmen gewesen/derer man in der Vberschrifft / den Churfürstlichen Pfaltzgräffischen Titul entzogen / mit vergeblichen vnd nichtigen einwenden/als wann man jhr solchen wegen jhres Herrn Ehegemahls auff sie devolvirten proscription nicht geben könte: Derowegen sich auch der Gesandte billich beschweret / vnd den Brieff wider zu rück geschickt. In dem andern an die Königl: Würde dazumahln vnnd hernach abgangenen Schreiben/ist der Hauptsachen vnd vnserer restitution, nach der vertrösteten resolution mit keinem Wort gedacht worden.

Ein gute geraume Zeit / nach dem der Königl: Gesandte wider in Engelland ankommen/hat man dem hinterlassenen Agnaten auff sein ansuchen/ein schrifftliche anzeig vnterm dato Regenspurg den 29. Januarii jungsthin/in Nahmen deß Königs in Hungarn erthellet/derer Inhalt dahin gerichtet; Daß die Käys: May: der Pfältzischen Sache halben in vnterschiedlichen decreten, sonderlich in deme vnterm dato von 24. Februarii nechstverwichenen Jahrs/sich dergestalt erkläret/daß sie verhofften /die Königl: Würde in Groß Britannien darauß jhren zu befürderung allgemeinen friedens eiffer/vnd gegen sie wolgenigten guten willen solten verspüren können. In solchem vorsatz beharreten jhre Keys: May: auch nach deß Grafen von Arondel abzug noch jmmer beständig. Vnd weiln sie vermercket/daß die vornemste difficulteten / warumb dieses Werck zum effect der von beyden seiten gewünschten engern conjunction vnnd Verbündnuß nicht gebracht werden mögen / darin bestanden / daß hochgedachte Königl: Würde ein mehrere begnüglichere willfahrung/oder satisfaction in puncto der Churfürstlichē dignitet vor jhren Vettern begehret vnd erfordert: Als hetten beides die Käys: wie auch die Königl: Römischen M: Krafft jhr darvber gegebenē Vollmacht nicht vnterlassen/so wol mit dem hochlöblichen Churfürst-

lichen

lichen Collegio, als mit denen die am meisten interressirt, vnd ohne derer einwilligen der Käys: May: nicht woll allein gestalten sachen hierin zu statuiren gebühren wollen / darauß zu communiciren vnd zu handlen. Vnd nach dem solche mittel sich erregen theten / dardurch zu hoffen / daß man auch in diesem puncto vngehindert wehrender Wilhelmischen linien der Königl: Würden in Groß Britannien ein mehrere bezeugung thun könte: So hetten die Römische Königl: May: solches den hinterlassenen Agenten Johanni Tayllero zu dem ende notificiren wollen / daß er es fürderlichst an seinen gnädigsten König berichten / vnd daran sein möchte / damit entweder jhme / oder einem andern / so zu schicken were / vollmacht vnd Gewalt / diese angefangene Restitutions vnd confederations-sach gäntzlich zu vollziehen vnd zuschliessen / gegeben vnd ertheilet werde.

Wohin nun diese vngegründe auff schrauben vnd im Reich vnpracticirliche mittel gestelte declaration angesehen seye / kan ein jedweder / deme nur wenig deß gegentheils vorige procedendi modi vnd intentiones bekant / vnschwer erachten; Nemlich mit einem Wort / daß man hierdurch einen verzug auff den andern / vornemlich aber die Königl: Würde vnsern Herrn Oheim vnd andere mit interessentē mit continuation vergeblicher langwüriger in blossen Worten vñ auff vnthunlichē vorschlagē bestehender Handlung / jmmer auffzuhalten / zu verwirren / vnd von ergreiffung anderer mehr nachtruck habenden consilien abzuhalten suchet.

Vnd ist bey wehrenden tractaten auch dieses zumercken / daß eben zu der Zeit / da der Königl: Gesandte dem Käys: Hoff sehr nahe war / deß Königs in Vngarn Würde / durch ein Patent vnter dero Hand vnd Siegel zu Donawert datirt, auß befehl vnd verordnung der Käys: May: wie darin gemelt würd / den Jesuitern vnterschiedliche in der Vndern Pfaltz gelegene Clöster / als Franckenthal / so in das Leibgeding vnserer Königl: Fraw Mutter gehöret /

höret/vnd dan Eusserthal/Helsprück/Stifft Oppenheim̃/Branch-weiler vnd andere doniret/übergeben/eingeraumet vnd zugeeig-net: vnd hat die Königl: Würde in Groß Britannien/noch dero Gesandter/mit jhrem vielfaltigen beweglichen erinnern/vorbitten vnd beschwehrungen/so sie bey der Käys: May: dem König in Vn-garn/dem Cardinal Infant, denen beiden am Käys: Hoff residiren-den Spanischen Gesandten/bey den Käyserlichen Räthen vnd mi-nistris angewendet/nicht so viel erhalten können/daß man denen im eussersten elend begriffenen Bürgern vnd Inwohnern zu Fran-ckenthal/ein accord so mit jhnẽ bey vbergebung der Stadt gemacht worden/der schuldigkeit nach halten vñ observiren wollen: Son-dern es sind die arme Leut/auch vornehme alte Räth vnd Officirer vnsers Churfürstlichen Hauses/ärger als sclaven vnd hunde tracti-ret/ins Gefangnis zusamen gesperzt/vnd also geänstiget worden/daß jhrer viel verschmachtet vnd todts verschieden/andere sich ran-tzioniren müssen/vnd biß auff das marck außgesogen; den abwe-senden jhre ingeflehete güter confiscirt/alle Einwohner/ob sie schon hauß/hoff vnd mobilien in der Stadt lassen/vnd mit dem rücken ansehen wollen/in der Statt einbehalten/keinem kein außgang ge-stattet/vñ also von der zeit an/da der Gesandte sich jhrer angenom-men/viel härter als zuvor/gleichsam als wan man es jhme zu de-spect vermeinte/tractirt worden. Dieses alles hat der Kön: Am-bassador von den armen Leuten täglich (dañ sie jhn vmb hülff emb-siglich angeruffen) hören vnd erfahren müssen: Daraus er ein schlechtes omen seiner negotiation geschöpffet/in deme er jhme nicht wol einbilden köñen/daß man jhme im hauptwerck werde et-was zu willen sein/weil man jhme so ein geringes/das doch verab-schiedet vnd zugesagt worden/nicht bewilliget/sondern aller Völ-cker Rechten vnd der gegebenen parole, trew vnd glauben/so doch Türcken vnd Tartern in jhren kriegen zu respectiren pflegen/zu wi-der/seind die besagte Räth vnd Diener/Burger vnd Inwohner/obangeregter weiß betrangt worden/vngeacht der Cardinal Infan-te an den Stadt Rath zu Franckenthal geschrieben/vnd jhnen die vertröstung gethan hatte/sie also zu halten/daß sie es besser als bey jhrem vorigen Landsfürsten haben solten.

Weil nun diesem allem oberzehlter massen also/ist nunmehr auch auß des gegentheils vielfaltigen erklärungen hell vnd klar am tag/daß vnmöglich/das jenige/was vns von Gott/der Natur/der ge-burt vnd allen Rechten gebühret vnd eigentlich zustehet in der gü

te/

te/ vnd auff billichmässige condition in einigerley weiß / weder durch bitt/intercession vnd legationen vornehmer König vnd Potentaten / noch durch andere güttliche mittel zu erlangen vnd zu bekommen/sondern daß man die angefangene verbitterte oppression, ruin vnd verfolgung vnsers vornehmen Churfürstlichen Hauses je mehr vnd mehr zu continuiren/durchzutringen vnd zuvollführen entschlossen/vnd in vollem werck begriffen ist: In deme man gegen vnserm hochgeehrten Herrn Vatern/dessen Gemahlin/vnd Herrn Brudern/gegen Vns/vnser minderjärige Geschwistern/angehörige Leut/Land vnd Vnterthanen / solche vnbarmhertzige/halsstarrige proceduren/gewalthaten vnd bezwingung/diese geraume Jahr vber bey wesendem gegenwertigem vnwesen/vnd kriegscontinuation vorgenommen/ vnd immer noch beharlich vornimpt vnd verübet/die niemals im Römischen Reich/ ja auch vnter den Barbarischen vnd vnchristlichen Völckern nicht erhöret/geschehen/erfahren/oder practisiret worden.

Vnd damit wir mit wenigen die vornembsten anrühren vnd recapituliren/so ist Erstlich auß obigen allegirten/ wie auch sonsten andern actis vnd geschichten menniglichen bekant/ Welcher gestalt der jetzige Hertzog in Bäyern/nach dem er von vielen Jahren hero sich gegen Vns/vnd vnserm Churhauß einer grund-vnd rechtlosen nichtigen prætension der Churfürstlichen Dignitet angemasset/vnd wieder die außtrückliche von etlich hundert Jahren hero/auch allen vorigen Römischen Käysern vnd Ständen des Reichs/vnd durch die gulden Bulla vnd fundamental satzung confirmirte observantz vorgeben dörffen/als ob dieselbe auff das Hertzogthumb Bäyern gewidmet/ demselben aber/ vnd also seinem Stam̃ entzogen worden were/ bey eingefallener vnruhe im Reich/alle anlässungen/gelegenheit vnd mittel zu seinem zweck vnd intention zu gelangen gesucht; Dahero er theils heimlicher verdeckter weiß/theils mit gewalt vnd offenen waffen/die Churfürstliche Dignitet/vnsers Hauses höchstes Kleinod/vñ den grössern theil der Landen erpractisirt/eingenommen/usurpiret/ vnd seinem hauß zugezogen: bey erlangten victorien vñ wachsenden vbermut/den mehrern theil der Ständ des Reichs/durch allerhand practicken/zusagen/betrohungen/vnd zwang dahin gebracht/bewogen vnd vermöcht/daß sie seine abnahm/usurpation vnd mißbräuch/je lenger je mehr vermeintlichen gebilliget/vnd jhn vor einen Churfürsten erkennet vnd angenommen / vnd also auch die

Käyserl:

Käyserl: May: durch viel obligationes, diensterweisung vnd auffgewendte Kriegs-kosten/ welche er doch vberflüssig von vnsern vñ andern vnschuldigen Landen vnd Leuten erpresset vnd abgenötiget/ auch mit instendigem anhalten vnd beredungen/ zu diesem vnd vielen andern vngereumten vornemen/ vnd dero hochbetewerlichen Capitulation, wie auch der Gülden Bull vnd Reichs satzung zu-wider strebenden zwitracht vnd verbitterung vnter den Ständen anrichtendẽ verordnungen gleichsam wider jhren willen veranleitet/ abgeführet vnd beredet: Da doch er selbst/ vnd alle Hertzogen in Bäyern/ die Pfaltzgrafen bey Rhein vnsere geliebte Vorfahren/ je vnd allwegen für Churfürsten erkennet/ in schreiben vnd handlungen darfür gehalten/ titulirt vnd geehret haben.

Wie es mit der vnformlichen/ ohne der Churfürsten vnd Stände beschreibung/ einstimmen vnd bewilligen præcidirten/ auch den Rechten/ Reichsatzungen vnd der verbriefften geschwornen Capitulation zu widerlauffenden Achts Erklärung hergangen/ wie man lang vor selbiger publication gefähret vnd vollstrecket/ die Chur Pfältzische Lande bezwungen/ verödet/ verwühlet/ zugerichtet/ verkauffet vnd vergeben/ mit was practicken vnd griffen die Ehrwürde der Pfaltzgraffschafft bey Rhein vnd Ertztruchsäs. ampt den Hertzogen in Bäyern/ zwar anfenglich nur *ad dies vitæ*, darnach auff die gantze Wilhelmische Bäyeris. Stam̃ linien/ der beyder Churf. zu Sachsen vñ Brandenburg widerred/ exception vnd protestation vngeachtet/ gegeben/ verliehen vnd transferiret worden; Wie vñ wz gestalt man gegen vnserm hochgeehrtẽ Herrn Vatern vngehöret/ vnd vncitiret/ *sine ulla forma judicii* in allen stücken verfahren/ dessen getrewe standhafftige Diener/ Lehenleut vnd Vnterthanen verfolget/ geplaget vnd verjaget/ were zu lang zu erzehlẽ; vnd ist solches ohne das Weltkündig vnd aus den publicis actis, Geschichten vnd deduction schrifften/ sonderlich auß der leidigen vor augen schwebenden erfahr vnd anschawung/ genugsam vnd vberflüssig bekant.

Dannenhero die jenige/ welche der Reichs-sachen/ vnd was seithero der reformation inn- vnd ausser dem Reich vorgeloffen/ nur ein wenig erfahren/ bekennen müssen/ daß von solcher zeit an/ diß vnser Hauß hefftig von dem Gegentheil ist angefeindet/ verfolgt/ vnd demselben von zeiten zu zeiten also zugesetzet worden/

den/daß es sich nicht gnugsam vorsehen/vnd durch alle müglichè vnd erlaubte mittel schützen vnd handhaben können/ eintzig vnd allein der Vrsachen/weiln vnsere löbliche Voreltern/auff die Freyheit deß Gewissens/erhalt: vnd conservirung deß thewer erworbenen Religion-vnd Prophan Friedens vnd der Teutschen libertet vest bestanden/vnd so viel an jhnen gewesen/deß gegentheils widerigen practicken sich je vnd allwegen widersetzten/auch davon durch einigerley forcht/betrohung noch vortheil nicht abschrecken noch abwendig machen lassen.

Vnd auß denen bey der Böhmischen Vnruhe geübten proceduren erhellet/ daß also balden die gegenere solchen vnzeitigen eiffer auff einmahl hauptsächlichen vnd zwar eintzig vñ allein gegen diß vnser Hauß außgegossen / vnd da alle andere welche die Waffen gegen dem Hauß Oesterreich principaliter geführet/die anschläge dirigiret/ vñ sich am meisten in solche armatur vertiefft/ balden wider restituiret/in jhre Güter eingesetzet/vnd alle offensiones auffgehaben/ dero Söhne / Kinder vnd Leibs Erben aber niemaln in einige schuld oder straff gezogen worden / gegen vns vnd vnserm Hauß das Schwert vnd verderben je lenger je mehr fortgesetzet/keine güt: noch rechtliche zu der Römischen Käyserl: May: vnd anderer interessenten vberflüssigem contento gerichtete offerten vnd erbietten/bitten vnd flehen/auch vnser hochgeehrten Herrn anverwanten vielfältiges angewentes intercediren/besonders bey deß Hertzogs in Bäyern Ld: nichts gelten noch verfangen wollen/sondern alles biß auff diese jetzige Stunde leider! auff die extremiteten der Waffen gesetzet/endlichen der garauß gespielet / vnnd nach dem gemeinen Sprichwort/*odium quò injustius eò acerbius est*, ärger als Feinde deß Heiligen Römischen Reichs verfolgt/außgejagt/ aller Ehren/Landen vnd digniteten/so viel an vnsern widrigen gewesen/privirt vnv entsetzet worden.

Vnd dann in aller Welt bekant/daß wir vnsers theils die gantze Zeit hero/besondern auch nach erlangtem völligem alter/ still gesessen/das geringste nicht gegen die Röm: Käys: May: noch das Reich vorgenommen/der Kön: Würde in Groß Britannien vnsers hochgeehrten Herrn Oheimbs friedliebenden Rath in allem folg geleistet/zu solchem ende vns vbers Jahr in Engell. auffgehalten/vñ weder in die Pfaltz/noch auf teutschen Boden (vngeachtet

von vielen dahin mit grossem vortheil erfordert worden) keinen Fuß gesetzet/sondern vnser gerechte Sache dem lieben Gott heimgegeben/vñ in Krafft solches vnsers friedliebenden gemüths vnd intention, der tröstlichen Zuversicht gelebet/es würde der gegentheil vnsere vnschuld auff nachmalig von der Königl: Würde in Groß Britannien nach dem Käys: Hoff geschickte ansehenliche Legation (wie man vns dessen dann sichere vnd hochbetewrliche vertröstungen gegeben) erkandt/die Gerechtigkeit vnserer sachen agnosciret/alle so vngerechte proceduren cassiret/den geschöpfften widerwillen fallen lassen/vnd auff vnnachtheilige conditiones gezielet haben; Wir also zu aller Menschen höchster verwunderung so vielen occasionen nachgesehen/vnd den außgang der Güte/ob sie vielleicht erfolgen möchte/mit grosser Gedult erwartet.

Nun mehr aber Sonnen-klärlich vor Augen scheinet/ daß auch die Röm: Käys: May: durch der widerigen importuniteten so weit gebracht wordẽ/daß sie gleichsam per decretum, die Chur-fürstliche Dignitet vnd die gantze Ober Pfaltz/sampt einem guten theil der disponirten Vntern Pfaltz vns absprechen/vnd gegen einem sehr geringen vnd eusserst verderbten stück Landes/die Königl: Würde in Groß Britannien/vor Vns/zu vnbillichen abstattungen vnerschwinglicher kosten gegen Spanien vnd Bäyern anstrengen/so dann eine gemeine confœderation vnd conjunction wider befreundte Könige vnd Potentaten/auch Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs erzwingen will; Vnd wir darauff vnsere Glaubens genossen verfolgen/vnd zu begeb: auch abschwerung aller vnser alliirten vnd anverwanten correspondentz/bünd vnd ererbten compacten/wie die Nahmen haben möchten/ auff einmal vnbillich tringen/vnd also in ein vnablässig Joch vnd ewige frembde servitut, wie oben mit mehrem gemelt vnd außgeführet/stecken/ja alle Teutsche libertet zu höchstem despect vnserer nation nehmen vnd entziehen lassen solten; Folglichen die Käys: M: gleichsam wider jhren willen/durch andere friedhessige/die jhren eigenen nutzen vnd ambition dem gemeinen ruhstand vorgezogen/vñ jhre gewaltthätige abname/vnd usurpationes durchgetrungen haben wollen/von vnserm billichmessigen dem Römischen Reich zu widerbringung deß lieben Friedens hochnötigen vnd von so vielen mitinteressirenden gewünschten restitution abgehalten/vñ dahin veranlasset vnd vberfähret würd/daß sie von vns/noch vber dz/solche ding erforderẽ/die vns vnter keinem schein Rechtens kön-

können noch mögen zugemuthet werden/vnd wir auch mit gesundem gewissen/ohne verletzung vnser vnd vnsers Hauses Ehre/vñ begebung vnserer libertet, nicht einwilligen können/wie oben mit mehrem angezeigt vnd eingeführet worden; So dann vnserer hochgeehrtẽ Fraw Mutter/nicht allein jhr Leibgeding/Wittumbs Güter vnd loco dotis vervnterpfändte Länder / allen Rechten vnd den Reichs constitutionen zu wider vorenthalten / sondern auch jhr Ehren-Titul vnd Nahmen in zweifel gezogen/vnd wegen jhres hochgeehrten Herrn seeligen vermeintlichẽ vorgeschütztes verbrechen/dieselben beraubet: Dessen jedoch kein Exempel allegirt werden mag/daß auch in gesetzten höchsten proscriptionibus vnd Vehden/ja in den abschewlichsten lastern vnd bestraffungen/die Fraw jhres Mans mißhandlung halben/ ohne jhr offenbares verschulden/deß zuvor gehabten Rechts/Nahmen/Tituls, Ehr vnd guts were beraubet/ entsetzet/ vnd desselben rechtlichen priviret worden.

Zu deme/menniglichen wissent/wie die gantze Zeit/vnd in die 18. Jahr hero mit Hertzog Phillips Ludwigen Pfaltzgrafen vnsers Herrn Vettern vnd Gevatters Ld: verfahren/ vnd daß vngeacht von der Käys: May: selbsten/dem Churfürstl. Collegio vnd anderen Ständen deß Reichs/ dero minderjärigkeit vnd Vnschuld erkand/vnd den einhabern dero Landen/die restitution derselben zu vnterschiedlichen mahlen anbefohlen worden/solches alles jedoch den erwünschten vnd schuldigehorsamsten Zweck/deme die detentatores mit einem blossen staatprætext nichtiglichen vorgebogen/ nicht erreicht / noch auch S: Liebden ein einiges Hauß zu jhrer Wohnung/ auffenthalt vnd die geringste alimentation in so geraumen Jahren/auß jhren Landen niemaln erhalten können.

Vnser Groß Fraw Mutter vnd anderer intersirenden vnbillich entzogene Gütter vnd alimenta, darzu sie den geringsten Heller nicht erheben noch geniessen können; Vnd daß sich Landgraff Geörgen zu Darmstat Ld: vnserer vnd anderer / auch vnschuldiger Wäysen/ (deren Eltern theils auch lengst vor eingefallenem jetzigem so wol Böhmischen als andern erfolgten kriegs vnruhen todts verblichen) benachbarten Landen vnd Leuten angemasset/zu geschweigen.

Als müssen wir billich alles Gott den Allmächtigen gerechten

Richter/vnd der lieben Zeit/welches bald veränderung bringen kan/heimgeben/vnd in Christlicher Gedult seines segens vñ was hiernechst erfolgen mag/erwarten.

Vnterdessen würd vns niemand/deme vnsere gerechte Sach/vnschuld vnd oppreſsion vnd deß gegentheils rawe exorbitirende porceduren/gewaltthaten vnd vngerechtigkeit bekant/verdencken können/daß wir all die jenige mittel/wege vnd instrument ergreiffen/suchen an die Hand nehmen/ welche die Vernunfft / die gelegenheit der Zeit /die Göttliche vnd Weltliche Rechten/auch die eusserste Noth/betrangnuß vnd gefahr / den gewalt-vnd vnrecht-leidenden opprimirten /spoliirten vnd vnschuldig verdriebenen/ins Elend verjagten/ zu jhrer defension, beschütz-vnd errettung/zu erlangung jhres Rechtens/vnd abgenommenen Landen/Leuten vnd gütern/ wider die gewaltthäter/ spolianten vnd *oppreſſores Reipublicæ & libertatis*, anbieten / zulassen vnd heilsamlich versehen/vnd verordnen.

Gleichwol aber /damit durch stillschweigen vnd vnterlassung nothwendiger in rechten erforderten protestation vnd verwahrung/vnsere gerechte sach/vnschuld vnd rechtsame/nicht befähret/verjähret oder geschmälert werde/vnd der gegentheil einigen prætext vnd exception durch verweilte patientz vnd widerred / etwa herfür suchen möchte : So haben wir dieser tagen ein zierliche protestation vnd vermahrungs schrifft / der Römischen Käys: May: vnd vnsern mit-Churfürsten vberschicken / vnd solche in offenen Druck außgehen zu lassen/ein vnvmbgängliche nothwendigkeit erachtet/welche wir auch an jetzo hieher mit etwas weiterer einführung vnd specialer anregung zu mehrer jmmerwehrender information,vnd erhaltung vnsers Rechtens zu widerholen/vnd diesem vnserm rechtlich gegründten Manifest als einen nothwendigen schluß vnd nachfolg desselben anzuhencken/rathsam ermessen.

Vnd geleben schließlichen zu dem Allgewaltigẽ Gott/der kindlichen Zuversicht / derselbe als ein Vater vnnd beschützer aller vntertrückten vnd betrangten / in dieser vnser gerechten sach / offenbahren vnd Weltkündigen vnschuld/vns beystehen/vns Verstand vnd Mittel verleyhen / vnnd selbige also segnen vnd benedeyen werde / damit endlichen wir zu deme / was vns vor GOTT

vnd

vnd Menschen gebühret/mit würcklichen gelangen/vnd in einem erwünschten Frieden vnsere Erblanden/dignitet vnd Leut regieren vnd geniessen mögen.

Vnd haben also dieses alles/wie ob- vnd hernach stehet/auß erheischender Notturfft durch dieses offenes Außschreibē der gantzen Welt vnnd posteritet zu dero information vnd Nachricht/ auch eines jeden der hierinnen interessirt ist wissenschafft; so dan auch zu verwahrung vnsers vnd der vnserigen angehörigen Brüder/Verwandten/Land vnd Leuten/Rechtens/vnd zu bezeugung vnserer vnschuld/vnd gerechten sach zu erkennen geben vnd vor augen stellen wollen. Geschehen Londen den 2. Februarii 1637.

Carl Ludwig Pfaltzgrafe bey Rhein/Churfürst.

WJr Carl Ludwig von Gottes gnaden/Pfaltzgrafe bey Rhein/des Heyl: Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst/Hertzog in Bäyern/etc.

Thun hiemit kund vnd zu wissen allen vnd jeder menniglichen/ demnach nicht allein im Römischen Reich Teutscher Nation/vnserm geliebten Vaterland/sondern in der gantzen werthen Christenheit/beides aus den factis vnd noch immerwehrenden vor augen schwebenden gewaltthaten/als auch aus den actis vñ offentlichen schrifften gnugsam vnd vberflüssig bekandt vnd am hellen tag/was bey diesen langwürigen zerrüttungen vnd leidiger kriegs continuation mit occupirung/plünderung/verödung/zergliederung/vertheilung/verkauffung/vbergeb- vnd transferirung vnser armen vnd nunmehr in grund verderbten Landen/Leuten vnd der darauff gewidmeten Churfürstlichen Würde/Ertztruchsässen Ampt/Stim̃ vnd Regalien/gegen vnserm hochgeehrten Herrn Vatern weiland Königen in Böhmen/Pfaltzgraven Churfürsten/seeligen andenckens/gegen Vns/vnsere Gebrüder vnd Agnaten/vnder dem schein einer vermeinten nichtigen recht- vnd krafftlosen Acht/(so zu vnterdruckung der Chur- vñ Fürsten des Reichs Hochheit vnd libertet, vnd zu einführung einer vnerträglichen servitut, ohne vorhergehenden Rath vnd einstimmen der Churfürsten/entgegen der zu Franckfurt geschwornen/verbriefften vnd versiegelten Capitulation, auch dem Landfrieden vnd allen Rechten zu

ten zu

ten zu wieder/vnd ohne einigen rechtlichen procefs, wider hochgedachten Vnsern Herrn Vatern/vnerfordert/vngehört/vnüberwiesen vnd vnerkandt/erfolgt vnd ergangen) vorgenommen/ verübet vnd practisiert worden; Solches aber alles vnerhörte/widerrechtliche/vngültige proceduren vnd pressuren seind/ die vns billich sehr tieff zu hertzen vnd gemüth steigen/vnd vns bewegen vnd tringen/vns darüber zum höchsten vnd wie es die notturfft vnd rechten erfordern zu beklagen/ zu excipiren/ vnd zu protestiren. Sonderlich aber schmertzet vnd wundet vns gantz empfindlich/ vnd gereichet auch zu Vnserm/ vnserer Brüder vnd Agnaten höchsten nachtheil vnd præjuditz/daß wir leider! erfahren müssen/daß man eines theils in dem jüngsten vermeinten Pragerischen Friedenschluß/ Vnser vngehört/ vnd da wir noch minderjährig waren/vnder anderm verabschiedet/daß es bey den jenigen verordnungen vnd dispositionibus so Jhre Käyse May: wegen Vnser Chur vnd Landen für Hertzogs in Bäyern Ld: vnd die Wilhelmische lineam, auch sonst gemacht/allerdings verbleiben sol/vnd daß man erwehnte nichtige dispositiones (von denen als welche der still vñ im verborgenen geschmiedet/ man doch bißhero nichts gewust/gestalt sie annoch nicht in jhrer form vnd im Buchstaben bekant) gegen Vns will allegiren/mit vorgewandtem prætext, als wan sie durch gedachten Friedtnschluß/vnd also nunmehr von allen Ständen des Reichs comprobiret weren; Jnmassen solches in der letzten dem Königl: Englischen Gesandten Grafen von Arundel gegebenen Käys: Antwort mit mehrerm zu sehen: Wardurch dañ Vns/vnsern Brüdern vnd Agnaten gantz vnschuldiger vnverdienter weiß/vnser ex primæva investitura durch die gesampte hand vnd ex pacto & providentia majorum acquiriertes erlangtes vnd zuständiges recht/rechtsame vnd possession, gewaltthätig/allen rechten/reichssatzungen/herkommen vñ Lehengebräuchen/der Gülden-vnd anderer Käys: Bullen ertheilten Privilegien/ vnd denen in vnserm Churhauß herbrachten Vralten confirmirten pacten/schnurstracks zuwider/ entzogen/benomẽn/ gerissen/vnd von Vnserm Stam̃/auff eine weit removirte Linien transferirt vnd vereussert worden. Andern theils/ das man auff dem jüngst nacher Regenspurg außgeschriebenen Churfürstlichen Convent, in welchem man von der Wahl eines Römischen Königs gehandelt/ vnd die Kön: Würde in Hungarn Ferdinandus Austriacus zum selben erkieset vnd gekrönet worden/ Vns/ denen doch

nen doch deß Pfaltzgrafen Churfürsten Recht/ Stim̃/ Ampt vnd Persohn allein zu vertretten gebühret/ nicht gleich andere vnsere Collegen vnd mit-Churfürsten/ nach außweiß der Gülden Bull beschrieben vñ erfordert: sondern vnbillich vorsetzlichen vbergangen vnd außgesetzet/ zulassende/ daß Hertzogs in Bäyern Ld: sich vnserer Titul, stell/ session, Ampt/ vnd Stim̃/ de facto, krafft- vnd rechtloser weiß angemasset/ dieselben usurpiret vnd vertretten. Vber dieses/ so hat man auch in den vermeinten Käys: decreten/ so theils dem Englischen Agenten Iohanni Taillero den 24. Februarii verwichenen Jahrs/ theils wolbenantem Königl: Gesandten Graven von Arondel vnterschiedlich ertheilet/ die nichtige Acht vnd vnserm hochgeehrten Herrn Vater vnschuldig vnd wiederrechtlich imputirtes verbrechen auff vns zu deriviren vnd zu extendiren sich nicht geschewet/ da doch durchgehend bekant/ daß in publicirung der Acht/ die Käys: May: in jhren selbst eigenen sachen gesprochen/ sich zum Richter/ ankläger vnd zeug dargestelt/ vnd ohne rath vnd vorwissen der sämptlichen in consilium erforderten Churfürsten/ zugegen der Kön: geschwornen Capitulation, proprio motu, eigenthätig procediret. Ja wañ auch schon erwehnte proscription rechtmässig geschehen/ vnd das prætendirte angedichte crimen in warheit begangen worden were; So könten jedoch solche personal den Thäter allein berührende vnd mit dessen todt verleschende actus auff vns/ vnd ad tertios innocentes, so vor der außgekündten Acht gebohren/ vnd denen das jus acquirirtet ist; sonderlich da es vmb die succession in ein ansehenlich Reichs lehen/ vñ vmb das jus quæsitum, so niemand sine proprio facto kan benommen werden; vnd nicht vmb ein patrimonial eigen/ von den letztverstorbenen erblich herrührend gut zu thun/ keines weges devolvirt vnd gezogen werden.

Weiln nun aber solches alles in genere vnd jegliches absonderlich an sich selbst/ vnd ipso jure nichtige/ vngültige/ widerrechtliche vnd gewaltthätige proceduren vnd actus seyn: Die vorerwehnte dispositiones vnd Pragerische Friedenschluß/ zwar fürnemlich auß diesem fundament von vnwürden/ (damit wir andere nichtigkeiten mit stillschweigen vorbey gehen/) daß sie wieder Vns vnd vnsere Brüder/ in vnsern vnvogtbaren Jahren/ vnd pupillenstandt/ da wir zumahl abwesend/ vnd in der frembde/ auch im geringsten nicht citirt/ oder gehöret/ weniger von jemand beklaget/ oder verurtheilet gewesen/ eingangen/ verglichen/ gemacht/

vnd

vnd erpracticiert worden seind: auch an sich selbsten/ allen gemeinen Gött- vnd Weltlichen Rechten/ den fundamental satzungen des Reichs vnd Lehengebräuchen/ ja den erklärungen welche die Käys: May: selbsten zu Regenspurg in Schrifften offentlich vnd hochbetewerlich den anwesenden Churfürsten den 23. Februarii, ann. 1623. vnd wenig tagë hernach/ als den 5. Martii der Kön: Würden in Groß Britannien vnserm hochgeehrten Herrn Großvater Christmilten andenckens gegeben haben/ zuwider lauffen: Die vermeinte Wahl aber auch darumb vnförmlich/ daß wir/ (denen doch eintzig vnd allein von Gott/ der natur vnd rechts wegen/ die Stimm/ Ampt vnd function eines Pfaltzgrafens/ Ertztruchsässen vnd Churfürsten auff den Reichstägen/ Churfürstlichen zusam̄enkunfften vnd andern Reichs actibus gebühret vnd zustehet:) Vnd dañ auch des Churfürsten zu Triers Ld: widerrechtlich vnd thätlich seind von gedachter Wahl außgeschlossen/ verstossen/ vnd wider den Cadauischen Vertrag dißfals gehandelt worden: Anderer nulliteten vnd daß man dadurch eine erbliche succession am Reich zu stabiliren/ vnd der Churfürsten freye Wahl/ hochheit vnd macht zu vernichten begehret/ an jetzo zu geschweigen:

Als wil die höchste vnvmbgängliche notturfft erfordern/ daß wir zu erhaltung vnsers vndisputirlichen Rechtens/ rechtsamen vnd hergebrachten hohen Stands vnd nahmens/ wider alle solche vñ dergleichen gewaltthaten vñ actus, so dergestalt zu vnserm/ vnserer Gebrüder vnd Agnaten nachtheil/ schimpff vnd præjuditz/ gegen Vns/ die man niemals gewürdiget zu citiren vnd zu hören/ sondern feindselig vnterstanden zu verfolgen/ zu verstossen vnd vnterzudrucken/ vorgenommen/ verglichen/ geschlossen vnd verübt worden/ solenniter vermög rechtens excipiren vnd protestiren müssen.

Protestiren derowegen vnd widersprechen in krafft dieses offenen Brieffs/ wissentlich vnd wolbedächtlich/ in der besten form vnd weiß/ wie solches von recht vnd gewonheit immer geschehen soll/ kan vnd mag/ zum zierlichsten/ alles das jenige/ in genere vnd specie, was vorgesetzter massen/ oder in andere dergleichen weg/ zu vnserm/ vnserer Brüder vnd Agnaten nachtheil/ præjuditz vnd abbruch rechtens/ heimlich oder offentlich vorgangen/ gehandelt/

außge-

außgewürcket/vergeben/zugesagt/geschrieben/ geurtheilet/gesprochen/disponiret/verglichen vnd exequiret seyn/oder ins künfftig wider Vns/ohn vnser vorwissen/einwilligen vnd verantworten/de facto jmmer gehandelt/verübet/geordnet/ judiciret vnd vorgenommen werden mag.

Vornemlich aber/gleich wie vnser hochgeehrter Herr Vater seeliger/wider die vngerechte passionirte nichtige/vnbündige Acht/jederzeit protestiret/vnd deren nulliteten der gantzen Welt vor die Augen gestellet hat: So widersprechen auch wir dieselbe/ bevorab weil man sie auff Vns vnd vnsere Gebrüder (wiewol allen rechten vnd gebräuchen/auch der Vernunfft selbsten zu wider) extendiren vnd ziehen wil: Gleiches falls widersprechen vnd verwerffen wir die obgenandte præjudicirliche decreten/antworten/ vnd erklärungen/vnd die darinnen gesetzte verkleinerliche/ehrenrührige zumuthungen vnd offerten. Ferners so protestiren wir auch in specie beides wider die vngültige vngereumbte hochschädliche dispositiones vnd Pragerischen Friedensschluß/als auch wider die præcipitirte vnförmliche Wahl deß Römis. Königs/wie nicht weniger wider die gewaltthätige nichtige vnrechtmässige verbitterte usurpation, vorenthaltung vnd spolirung/so von dem Hertzogen in Bayern geschehen / vnd jmmer fort geschiehet/ in dem er vns vnser Churfürstenthum/Land/Leut/Regalien/Lehen/Ampt/ Titul, Stimm vnd session usurpando vnd de facto so viel an jhm ist/vorenthelt/entziehet vnd beraubt.

Reserviren hiernechst vns/vnsern Gebrüdern/Agnaten/vnd allen Interessirenden/alle rechtliche hierzu dienliche mittel/weg/ actiones vnnd defensiones, so die Göttliche vnd weltliche Rechten in dergleichen fällen vnd sachen/den betrangten/gewalt- vnd vnrechtleidenden zu gut verordnen vnd zulassen. Darneben vns dessen außtrucklich bedingende/daß wir (die wir alles versuchet vnd angebotten/auch durch andere versuchen vnd anbieten lassen/ was jmmer möglich vnd thunlich gewesen/vmb das jenige was vns von Gott/ der Natur vnd rechts wegen vnverneintlich gebühret vnd biß dato feindthätlicher weiß vorenthalten wird/in der Güte/ mit ehrlichen/billichmässigen conditionen zu erlangen) vor dem Allmächtigen vnd jedermenniglich/auch ins künfftig bey den Nachkommenden entschuldiget seyn wollen/an allem dem/was einem oder dem andern in verfolg- vnd vertheidigung vnserer gerechten Sachen/

N vnd

13

Bayerische Staatsbibliothek München

vnd in erlangung vnserer restitution, widerfahren/begegnen/vnd vnnagenähm fallen mag.

Wir bezeugen auch zum beschluß/vnd bethewren es mit Gott dem hertzkündiger/daß wir mit dieser vnser abgetrungenen rechtmässigen Protestation nicht gemeinet seyn/ weder der jetztregierenden Käys: Māy: Ferdinandi Secundi hochheit vnnd præeminentz/die wir mit gebührendem vnterthänigstem respect zu veneriren jederzeit vnd beharrlich geneigt seind; noch eines andern seine Ehr vnd Gerechtigkeit zuschmälern oder zu beleidigen: Sondern daß vnser intent vnd zweck allein dahin gericht/damit durch solches rechtmessiges mittel/vnser vnschuld/gerechte sach/vnzweiffeliches jus vnd hergebrachte angeborne Würde vnd zuständige possession je mehr vnd mehr erhalten/bewehret/vnd bekant gemacht: vnd dieselbe nicht etwan durch stillschweigen vnd vnterlassung nothwendiger in rechtē erforderter protestation versäumet/gefähret/oder vernachtheiliget werden: Vnd haben diese vnsere Protestation so wir coram Notario vnd testibus verrichtet / in Schrifften verfassen/vnd in offenen Druck/damit sie zu jedermenigliches wissenschafft kommen/vnd niemand/dene es angehet/einige vnwissenheit prætendiren vnd vorwenden könte/, außgehen: deren authentica exemplaria der ersten Protestation mit vnser Hand vnterschrifft vnd vorgetrucktem Churfürstlichen Instegel bekräfftiget/beydes der Käy: Māy: als den Herren Churfürsten vberschicken vnd einlieffern lassen wollen. Actum zu Londen in Engelland den 27. Januarii 1637.

L. S. Carl Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein/Churfürst.

# Beylagen zu dem Churfürstlichen Manifesto gehörig.

## Kurtzer Bericht.

ALLe Schrifften/ Documenten vnd Beweißthumb/ auff welche Seine Churfürstl: Durchl: sich referiren/seind/vmb so viel sie die Sachen/von welchen gehandelt würd/antreffē/dem Manifesto zu dem ende von wort zu wort inserirt vnd einverleibet worden/damit der Leser beydes die allegata & probata stracks beysamen finden möge/vnd den beweiß nicht

jedes-

jedesmal absonderlich/in den Beylagen/mit mehrer mühe suchen müsse. Diese wenige Beylage aber/werden dem Manifesto in jhrer vollkommener Form darumb angehenckt/ vnd in demselben allegirt: Dieweil die vnbillliche aufflage vnd anzüge/mit welchen man auff der andern seiten weyland Pfaltzgrafe Friederich Churfürsten/erwehlten König zu Böheimb/Seiner Churfürstlichen Durchl: Herrn Vater/Christmiltesten andenckens/vor vnd nach seinem seeligen absterben/so vielfaltig beschweret hat/ darinnen stattlich refutirt vnd wiederleget werden.

Als vnter anderm/vnd zum exempel: In dem zu Prag den 30. Maij 1635. gemachten Friedenschluß/welcher den Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs vor ein Reichs-schluß auffgetrungen werden will/wird vermeintlich geschlossen: Daß es bey dem jenigen/so jhre Käys: May: wegen der Churfürstl: dignitet vnd Lande/vor den Hertzog zu Bäyern/vnd die Wilhelmische lineam, auch sonsten gemacht; so dann was Jhre Käys: May: wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet/allerdings verbleiben solle. Vnd solches auß dieser gesuchten vnd vorgeschützten Haupt-vrsach: Dieweil Welt-kündig/es auch das hochlöblichste Churfürstliche Collegium zu Mülhausen Anno 1627. also befunden/daß der Proscribirte Pfaltzgrafe Friderich/alles deß vnheils/so in Jhrer Käys: May: Erb-königreich Böheimb/vnd folgents im Römischē Reich entstanden/ein Haupt-anfänger vnd Vrsächer seye. Es befind sich aber in der Antwort vnd Bedencken/hierbey sub Lit. A. so die zu Regenspurg im Jahr 1623. versamlete Chur- vnd Fürsten/den $\frac{20}{30}$ Januarii, der Käys: M: gegeben haben/daß vnter andern vielen motiven/warumb Pfaltzgrafe Friderich zur reconciliation vnd restitution kommen zu lassen/diese vrsach sonderlich angezogen vnd remonstrirt worden: Daß der Pfaltzgrafe kein Anfänger der Böhmischen Vnruhe/sondern were dieselbe schon vor seiner hineinkunfft im Werck

N ij gewe-

gewesen. Item: Daß wann Ihre Käys: May: auff dem rigore so gar beharren theten / so sehe man gleichsam vor Augen / das new incendium, Blutbad / Trennung vnd Verwüstung / deren noch in jhrem wesen stehenden Landen / etc.

Deßgleichen ist Seiner Churfürstlichen Durchl: Herr Vater / fast mit vnzehlich vielen Käyserlichen vnd andern des gegentheils Schrifften in der gantzen Christenheit beschreyet worden / als ob er sich niemals zu einigen friedens mitteln gelencket; sondern durch beharrliche halßstarrig: vnd widersetzligkeit / alles auff die extremiteten gesetzt / vnd so viel grossen jammer vñ elend im Reich dadurch verursacht hätte; Es beweisen aber gnugsam die in den Manifesto namhafft gemachte vielfaltige ansehenliche vnd kostbare Legationen / schickungen vnd wolgemeinte interpositionen so vieler vornehmer Christlicher Könige / Chur-Fürsten vñ Stände / mit was hochangelegenem fleiß Er sich gleich vom anfang / vnd nachgehendts continuirlich bearbeitet habe / seine reconciliation vnd restitution, durch gütliche wege vnd mittel zu erlangen / vnd dadurch den lieben Frieden im Reich widerbringen zu helffen / vnd was er wegen der beschwerlichen Achts-erklärung dißfals selbst nicht thun können / daß er sich obbemelter Könige / Chur-Fürsten vnd Stände assistentz hierzu gebraucht habe; Vber das / vnd in specie, ist auß den Beylagen sub lit. B. C. D. klärlich zu sehen / was vor billichmessige reconciliations vnd friedensmittel seyen der Käys: M: seinent wegen angeboten / vnd von jhm ratificirt worden; auch was er selbst vor offerten der Käys: May: thun lassen / vnd mit was hohem respect er deroselben hulde vnd versöhnüg mit vnterschiedlichen eigen handschreibē gesucht habe.

Weiter würd in der præcipitirten Achts-Erklärung / auch sonsten in vielen andern Käyserlichen mandaten / rescripten vnd andern offnen Schrifften / vorgegeben / dz die wider Pfaltzgrafe Friderich / etc. vorgenommene / vnd mit gewalt fortgesetzte scharpffe processen / zu administrir- vnd befürderung der lieben justitz im Reich / vnd zu vorkommung einer hochschädlichen consequentz angesehen vnd gemeint seye; Es befind sich aber in den Beylagen sub lit. E. F. Daß der Zweck solcher geschwinder widerrechtlichen Process dahin gerichtet; erstlich dz durch die vermeinte trãslation

der

der Churfürstl. dignitet auff das Hauß Bäyern/die Röm: Catholische partey gestercket werden; vnd das Hauß Oesterreich durch erlangung der mehrern stimme im Churfürstlichen Collegio gesichert seyn möge/daß die Käyserliche Hochheit bey demselben bestendig verbleiben werde: So dann vnd vors ander/daß durch ruinirung des Chur Hausses Pfaltz/der König in Hispanien die vereinigte Niederlande/desto leichter vnter seinen zwang vnd gehorsam bringen/vnd das Hauß Oesterreich desto besser in Teutschland dominiren möge. Erscheinet auch auß der letzten Beylage/wie der Pabst durch des Hertzogen in Bäyern antrieb/auff gedachte translation der Chur/seines theils auch getrungen/vnd was vor geheime practickē darunter gespielet worden. Man könte zwar viel andere dergleichen stücken mehr an tag geben/welche aber biß zu anderer zeit/da es die noth weiter erfordern möchte/vmb geliebter kürtze willen vor diß mahl gesparet werden.

Litera A.

# COPIA

Auff Käys: May: beschehene Proposition, in der Reichs Versamblung zu Regenspurg/

## Erfolgte Antwort

Der versambleten Chur-Fürsten/Ständen vnd der abwesenden Räthen vnd Gesandten/

Sub dato Regenspurg den $\frac{20}{30}$ Januarii, Anno 1623.

DEr Röm: Käys: auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: May: etc. vnsers allergnädigsten Herrn den 10. diß denē alhie anwesenden hochlöblichsten vnd hochlöblichen Chur-vnd Fürsten/vnd der abwesenden Räthe/Bottschafft/vnd Gesandten allergnädigst überreichte Proposition, haben zu folge Allerhöchstgedachten Ihrer Käys: May: beschehenes begehrens Höchst: Hoch- vnd Wohlbemelte Chur-Fürsten vnd Gesandte in gebührende berathschlagung gezogen/vnnd zuforderst billich zu seyn ermessen/daß Ihre Käyserl: May: wegen Ihrer vnd



ter vnd

rer vnd des H. Reichs/vnd dessen angehörigen Ständt vnd Mitglieder ruhe/ Frieden vnd Wolstand tragender gantz trewer Väterlicher vorsorge/vnd angelegenheit allervnterthänigster schüldigster/vñ immerwehrender danck gesagt/vñ dieselbe zugleich gehorsamlich ersucht werde/solche hochrühmliche Käys: affection, bey dem noch vorhandenen betrübten zustand im Reich/beharrlichen zu continuiren.

Diesem nach befinden die anwesende Chur-vnd Fürsten/ der abwesenden Räthe vnd Abgesandten/in ansehung obgerührter Käys: Proposition, vnd dessen ersten Puncten/aus was vor vrsachen/gründen vnd motiven/ Ihr Käys: May: bewogen worden/ gegen Pfaltzgraff Friederichen *Processum Banni Imperialis & Privationis* des Reichs Chur-des Ertztruchsässen Ampts/ergehen zulassen/vnd daß Sie solche Chur auß Käys: Macht vnd vollkommenheit/Ihr Fürstl: Durchl: Hertzog Maximilian in Bayern allergnädigst conferirt/vnd darauff der anwesenden Chur-vnd Fürsten/vnd der abwesenden Rhäte vnd Gesandten/ als Ihre Käyserliche May: innerster höchst vnd geheimer/auch getrewer Rähte vernünfftig wolmeinendes gutachten/ freund-vnd gnädiglich begehren theten/wie neulich ins künfftig Ihre Käyserliche Mayestät vnnd Sie/ auch das gantze H. Reich/ sonderlich aber die jenige Chur-vnd Fürsten/welche Ihrer May: zu recuperirung des Ihrn/so ansehnlich vnd dapffer beygestanden/ vnd noch beystehen/des werthen Frieden zur gnüge versichert seyn vnd bleiben/auch wie weiters bösen anschlägen vnd practiken vorgekommen werden möchte.

Ob nun wohl eines theils dafür gehalten worden / nachdemmahl die zur consultation proponirte puncten sehr schwer vnd wichtig/ daß zu besserer derer erhebung/ Handhab-vnd Verantwortung/der übrigen hieher beschriebener vnd erforderter Fürsten beider zu Braunschweig vnd Pommern/ Hertzogen Fürstl: Gn: oder dero Abgesandten erwartet/vnd die Berathschlagung Käyserl: Proposition biß dahin eingestellet/ J. Käys. May. auch vnterthänig ersucht werden solten/ höchstermelte beyde Fürsten derentwegen noch eins allergnädigst anzulangen/ so hat man doch durch das mehrere dafür gehalten / sintemahl J. Käys. M. vnd die anwesende Chur-vnd Fürsten in selbst eigener Persohn mit nicht geringem Ihren vnstatten sich alberelt ein geraume

arume zeit alhier auffgehalten/ die verschriebene beede Fürsten/ auch zeit genug gehabt/sich auff so viel unterschiedliche Käyserliche erinnerunge selbst anhero zuerheben/ oder/die Ihrigen gleich andern anhero zuverordnen/daß J. Käys. May. und den anwesenden Chur- und Fürsten mit fuge nicht wohl zuzumuhten/ mit lengerm verwarten/noch lenger zeit und kosten zuverliren. Inmassen ein solches auch gemeinem wesen schädlich und gefährlich fallen dörffte. Doch möchten J. Käys. May. unterthänigst angelangt werden/ermelte Fürsten noch eines allergnädigst zuersuchen/ sich noch vor außgang dieses convents allhier in persohn oder durch Gesandten auch einzustellen. Worauff dann den Consultationibus in Gottes nahmen ein anfang gemacht/ und der erste punct Käys: Proposition, wie derselbe zu eingang dieses kürtzlich erholet/vor die Hand genommen worden.

Der Geistlichen votum vñ meinung die Acht betreffend.

Und zwar fürs erste/den von J. Käys. May. gegen Pfaltzgraf Friederich vorgenomenen *Proceß Banni & Privationis* betreffend/ hat man im Chur- und Fürstl: Rath / die jenigen motiven und rationes so J. Käyserl. May. darzu beweget/die mittel so dieselbe dabey gebraucht/auch die umbstende / so sich bey der sachen erzeiget/und noch immerdar continuiren/ durch das mehrere also beschaffen gefunden / daß Sie nicht allein dessen nicht zuverdencken/sondern vielmehr krafft tragenden Käys: Ampts/schuldig gewesen/in solchen Weltkündigẽ vñ biß auff diese stund ohne einige Rewmutigkeit oder Erkantnus beharrenden widersetzligkeit/ mit veracht- und verfolgung Käys: May. zerstörung alles gemeinen Friedens/verderb- und verwüstung so vieler Land vñ Leut/vergiessung so viel unschuldigẽ Christenbluts/mit denen in den Rechten / Reichs Constitutionen und den löblichen herkommen im Reich befindlichen herkommenen straffen (warfür der Pfaltzgraff von J. May. und viel vornehmen des H. Reichs Chur- und Fürsten genugsam und trewlich gewarnet worden) zuverfahren/und die justitiam, ohne welche kein Reich bestehen kan/andern zur abschew zu administriren.

Der weltlichen erinnerungen.

Gleichwol ist hiebey eines theils angedeutet worden/ daß umb dieser sachen wichtigkeit willen/ als welche ein Churfürstenthumb des Reichs / und also auch ein Mitglied des

Churfürstl.

Churfürstl: Collegii betreffe/darauß entweder des Reichs ruhe vnd wohlstand/ oder wohl gäntzliche zerrüttung vnd ruin entstehen vñ erfolgen köndte/billich mit vorbewust des H. Reichs Churfürsten/ nach inhalt Königl: Capitulation, welche *pro lege fundamentali Imperij* zuhalten/verfahren werden sollen/ Jnmassen es dann eins theils widerrahten worde/nicht zwar des Pfaltzgrafen verfahren zu excusiren vnd gut zuheissen/sondern des modi procedendi halben/da sich bereits in vnterschiedenen Schrifften/so hin vnd wider im Reich spargirt werden/die anzüge befunden; Als ob der Pfaltzgraff nicht der gebühr citirt/gehört/sondern *absque causæ cognitione & juris ordine condemni*rt/vnd also wider recht mit der declaration Banni beschweret worden.

Man were zwar nicht gemeint/ J. Käyserl. Mayest. Käys. gewalt zu disputiren/hielte sich aber danebẽ gäntzlich versichert/daß Sie das jenige in obacht zunehmẽ/geneiget/was Sie in Jhrer den Churfürsten übergebenen Capitulation allergnädigst zugesagt/ welches alles man ohne maß geben/J. Käys. May. wegen der Churfürstl: præeminentz vnd authoritet in vnterthänigkeit zu referiren/ zusagen vnd zuerinneren/ vor nothwendig vnd gut geachtet.

Die vorhabende translation betreffend.

Was dann forters die von Käy. May. vorgenommene translation vnd vorhabende investitur der Chur-Pfaltz anlangẽ thut/ ob wohl die anwesende Chur-vnd Fürsten/vnd der abwesenden Räthe/Bottschafften vnd Gesandten liebers nicht gesehen/als daß J. Käys. May. Sie mit einem gesambten einhelligen gutachten alsbald gehorsamlich an die hand gehen könten. Dieweil jedoch bey berathschlagung dieses puncten/ solche erinnerungen/ difficulteten vnd petitiones auff die Bahn komen/die man jhrer schweren wichtigkeit nach nötig zusein ermessen/J. Käys. May. vnterthänigst vnd vmbständig zu Gemüth zuführen/ so werden J. Käys. May. daß solches hiemit in möglichster kürtze geschicht/ mit Käys. hulden vnd gnaden vermercken.

Vnd anfänglich ist eines theils angezogen worden/sintemahl dieser löbliche conventus von J. Käys. May. laut dero Käys. außschreibens brieffs vornemlich darumb angestellet/ damit

Fried

Fried vnd Ruhe im H. Reich gestifftet / gutes vertrawen vnd vernehmen vnter den Ständen gepflantzet / vnd das schädliche mißtrawen / so eine zeit lang vorgewesen / auffgehoben werden möchte: So were nothwendig daß alle obstacula, so diß nützvnnd löblich vorhaben in einigen weg hindern oder schwerer machen könten / vor allen dingen auß dem weg geräumet würden / gestalt dann insonderheit hochnötig / daß J. Käys. May. sich angelegenen fleisses bearbeiten / wie Jhre eigene Königreich vnd Land / vnd insonderheit die Cron Böheimb / auß welcher der anfang deß noch wehrenden übeln zustands im Reich hergeflossen / zu guter bestendiger ruhe gebracht / die vorgenommene reformationes, vnd noch immer zu scharffe vorgenommene executiones abgestelt / vnd also die Gemüther der Vnterthanen gewonnen / vnd die Furcht vnd das mißtrawen (so geringe liebe gegen der Obrigkeit zu causiren pfleget) hinweg genommen werde. Dann ausser dieses were nicht zu sehen / wie J. Käys. May bey Jhren Königreich: vnd Landen bestendig solidirt, oder die benachbarte Chur- vnd Fürsten ausser gefahr vnd sicherheit / vnd nicht vielmehr zubesorgen / Sie durch vngedult vnd desperation auff erst vorfallende Gelegenheit in einen newen auffstand gerathen / vnd J. Käys. M. so wol das gantze Reich in grössere Gefahr bringen möchten.

Die Stände Augßpurgischer Confession im Reich hetten auff die angezogene Reformation ein sonderlich Aug geschlagen / vñ machten Jhnen allerhand schwere nachdencken / ja ob schon dieselbe für ein privat Werck angezogen werden wolte / so wehre es doch Jhrem andeuten nach dem publico so weit anhängig / daß wofern bemelte Reformation nicht eingestellet / die verschlossene Evangelische Kirchen zu Prag / welche J. Mayest. hochlöblicher Vorfahr Käyser Rudolph der Ander auff weiland Herrn Christians Churfürsten in Sachsen Churfürstl. Gnad. vorbitt der Evangelischen Religion vnd nicht den privatis zu gutem / allergnädigst verwilligt / eingeraumbt / vergöñet / dabey sie auch biß auff den $\frac{14}{24}$ Octobris nechstverflossenen Jahrs geschützt vnd gehandhabt worden / wider eröffnet / vnd das exercitium Religionis zugelassen werden solte / daß zu einem bestendigen frieden im Reich nicht zu gelangen / sondern wohl eine gäntzliche Trennung vnnd ruin

darin zubesorgen seyn würde/ In massen dann bekand/ daß die Rebellion nicht von den Evangelischen Vnterthanen/ sondern den hohen Officirern/ denen sie vnterworffen gewesen vnd gehorchen müssen/ angefangen/ vnd hielte man billich zu seyn/ daß bey bestraffung ein gleichmässiges æquilibrium gehaltẽ würde. Zu dem würden sich die Augßpurgische Confessions Verwandte in Böheimb des Käyserlichen perdons nicht zuerfrewen haben/ wann Sie ins exilium getrieben/ weil die Ehre ans gewissen gebunden/ J. Churfürstl: Gn: zu Sachsen trewe geleistete assistentz würde auch gantz einen contrarium effectum würcken/ vnd das eingerissene mißtrawen vermehren. Derowegẽ man dafür halten wolte/ J. M: zurathen/ daß Sie dem Königreich Böheimb ein general pardon vnd totalem Amnistiam ertheilet hetten. Vber diß/ Ob wol Käys: May: gnugsame vrsachen hetten/ Sich gegen dem Pfaltzgrafen starck zubewegen/ gestalt man dann dessen facta zu justificiren nicht gemeinet/ So würden Sie doch sehr rühmlich vnd wol thun/ daß Sie Ihre angeborne Käyserliche milde vnd gnad der Schärpffe vorsetzen/ vñ denselben auff vorgehende submission, deprecation vnd renunciation allergnädigst restituiren liessen: In erwegung daß derselbe dannoch hart vñ schwer gestrafft/ vnd da J. May: auff dero intention vnd schärpffe bestehen solten/ J. Mayest. vnd das Reich vor Ihme/ so lang Er einige prætension hette/ die were auch beschaffen wie sie wolte/ nimmer gesichert/ sondern stetigs in Kriegs-verfassung vnd bereitschafft seyn/ vnd also jmmerdar im Krieg vnd Vnruhe verbleiben müste/ welches dem H. Reich zu nicht geringer vnsicherheit, vnd vernachtheilung gereichẽ würde. Zu dem were bey der angedeuten translation wol zu consideriren/ weñ gleich deß Pfaltzgraf. halber kein bedencken bevor wehre/ Ob auch seine Söhne/ als welche vor Ihres Vaters verbrechung Ihr jus acquisitum auff die Chur Pfaltz providentiâ majorum gehabt/ præteriirt. Deßgleichen/ Ob dero Herr Bruder/ so mit deß Herrn Pfaltzgrafen verbrechen nichts participirt, vnd gegen J. Käys: M: nichts delinquirt/ noch ob minorennitatẽ delinquiren können/ oder auch andere nähere Agnaten/ so nicht allein vnschuldig/ sondern Ihrer Käys: May: bey diesem

Zustand

Zustand getrewe vnd nutzliche dienste geleistet / mit fug vnd recht von der Chur ohne dero verschulden außgeschlossen werden könten / dann dieses den samptlichen Weltlichen Chur: vnd Fürsten ob consequentiam sehr nachdencklich fallen / vnd nur grösser mißtrawen zwischen dem Haupt vñ den Gliedern erwecken würde / zugeschweigen daß die jenige Potentaten / so mit dem Pfaltzgrafen in näherer verwandnuß stehen / vnd sich dessen wegen verhoffter Käys: Gnad: bißher der Sachen nicht angenommen / wann alle Hoffnung der restitution oder begnadigung verlohren / dem Werck nicht lenger zusehen / vnd Jhr eusserstes anwenden / vnd die restitution mit Gewalt zu deß Reichs vnd J. M: eusserster Gefahr suchen vnnd tentiren würden / Jhr Käys: May: sey von dem Allmechtigen ein lenger Leben zu gönnen / Sie seind aber dessen nicht versichert / solte sich nun mit derselben ein vnverhoffter vnzeitiger fall (den der liebe Gott gnädiglich verhüten wolle) vor gentzlicher hinlegung dieser Sachen begeben / were hoch zu besorgen / ob alsdann auch dieselben auff den Weg / wie Jhre Käys: May: gern sehen wolten / zubringen / vnd nicht andere inconvenientia erfolgen möchten.

Es hetten Jhre Käys: May: durch die von Gott verliehene victorias, die Sachen jetzo in handen / die könten Sie nach dero belieben vnd mit Jhrer authoritet accommodiren / solte sich nun die Zeit vnd das wandelbare Glück / wie leichtlich geschehen kan / endern / dürffte das Werck wol auff die mittel / die an jetzo leicht zu erlangen / nicht kommen können. Auß diesen Vrsachen / vnd zu verhütung jetzt angezogener besorgnüssen / wolte man eines theils sehr anstehen / ob auch Jhrer Käys: May: zu rathen / in dieser so weit außsehenden Sache / davon deß gantzen Reichs wohlfahrt dependiret / so eilfertig zuverfahren / vnd ob nicht vielmehr die samptliche anwesende Chur- vnd Fürsten / vnd der abwesenden Gesandten / wie in dergleichen fällen mehr geschehen / vnd man Sie darumb gebeten haben wolte / mit einer beweglichen intercession bey jhrer May: vor den Pfaltzgrafen Sich interponiren solten / Es were ein junger Herr / der von andern verführet / vñ Jhm selbst nicht zu rathen wüste / so wehre Er auch kein Anfänger der Böhemis. Vnruhe / sondern wehre dieselbe schon vor seiner hineinkunfft im

werck gewesen/andern were auch gnade beschehē/welche sich nicht weniger an Ihrer Käys. May. vergriffen/ Ihre May: würde Ihro vnd dem Churfürstlichen Collegio alle die Potentaten/Könige vnd Fürsten/so Ihme Pfaltzgrafen befreundet/dadurch hoch obligiren/ deßgleichen den Pfaltzgrafen selbst/vnd seine gantze posteritet/ der sich nach gestalt bereits erlittenen vnd außgestandenen Elends künfftig vor dergleichen beginnen wohl vorsehen vnd hüten würde.

Da hingegen vnd wañ Ihm alle gnad abgeschnitten/vnd anderst nicht als das blosse Leben übrig bleiben solte/Er wohl gar auff desperata consilia fallen/vnd im Reich noch grössere Vnruhe vnd Vngelegenheit zu stifften sich vnterstehen dürffte/ dadurch dem Reich über dem vorigen noch wol grösserer schaden verursachet werden möchte. Würde derhalben Ihres ermessens zu erhaltung Ihrer May. reputation vnd des H. Reichs wolfahrt/auch wiederbringung des Gott wohlgefälligen Friedens viel dienlich- vnd nützlicher sein/wañ Ihre Käys: May: gnade der schärpffe vorzügen/ als daß Sie gar auff den extremis vnd der strenge bestehen theten.

Der Geistlichen Einwurff.

Auff dieses alles ist hingegen eingewendet worden/Ihre Käys. May. hetten in Ihrer Käys: Proposition die causas Privationis gnugsam außgeführet/ wehre notorium, wie viel Könige vnd Länder/so vorhin floriret/nunmehr zerstöret/wie viel vornehme Städte vnd Dorffschafften in die Aschen gelegt vnd verödet/wie viel Adeliche vñ andere persohnen von den jhrigen vertrieben vnd im Elend erbärmlich herumb ziehen/auch was für schädliche machinationes mit dem Türcken vorgegangen/so des Pfaltzgrafen Vor-Eltern vor abominationes gehalten/vnd dagegen Leib/gut vnd blut auffgesetzet/ dahero Ihre Käys: May: zu der privation, vermög der Rechten vnd Reichs Constitutionen/ gnugsame vrsachen gehabt/ vnd dafür hielten Ihro hierdurch die Chur Pfaltz dergestalt lediglich anheimb gefallen/daß Ihro mit derselben Ihres beliebens/*non attentis filiis aut agnatis proximioribus* zu disponiren/ frey stünde/vnd solches alles den Rechten/ Reichs Constitutionen vñ der Camergerichts ordnung nicht vngemeß/ ferners auch vnd da der Pfaltzgraff dergestalt restituiret/ vnd also das übel vngestrafft bleibē solte/würde man im Reich nicht wol

beysamen

beysammen bleiben können / Ja *ob impunitatem delicti*, andern zu gleichmässiger böser nachfolg nur desto mehr vrsach geben.

Es würde auch dißfals ratione pœnæ zwischen Ihrer Käys. May. vnd demselben fast kein vnterscheid sein / in dem Ihre May. Königreich vnd Lande wenigers nicht als des Pfaltzgrafen gäntzlich verwüstet vnd verderbet / vnd Sie vmb so viel mehr schadens daran erlitte / vñ kosten auffgewand / so viel dieselb grösser vñ weitleufftiger / da doch wegen des verbrechen dieser Haupt vnterscheid zwischen denselben / daß Ihre Käys. May. dieses alles ohne Ihre schuld den Rechten vñ Reichs Constitutionen zu wider / über sich gehen lassen / vnd leiden müssen / der Pfaltzgraff aber der jenige gewesen / so ohn einige Noth vnd Befügnus gantz verbottener vnverantwortlicher weise / solch übel vnd vnheil J. May. seinem von Gott vorgesetztem Oberheupt vnd dem H. Reich verursachet / vnd mehrertheils selbsten zugefügt. Imgleichen daß obgedachter Pfaltzgraff die gnad selbst außgeschlagen / vnd sich deren selbst vngeschickt gemacht / in dem Er bey rechter zeit / trewen warnungen keine statt gegeben / sich vnd sein verbrechen nicht erkennet / sondern noch immerfort in seinem vngehorsamb dermassen hartneckig verharret / daß Er auch niemals das geringste zeichen einer rewmutigkeit von sich gegeben / sich submittirt / vnd vmb gnad vnd intercession gebeten / auch noch nicht darumb bitten thut. Derowegen dann auch nicht vnbillich bedencklich wehre / Jhme solche intercessiones gleichsam entgegen zu tragen / bevorab da sein General der Manßfelder in seinem Namen die hostiliteten auff des Reichs bodem gegen die gehorsame Stände auch ohne vnterscheid der Religion noch immer zu continuiret / sich von tag zu tag stercket / vnd nunmehr sich zum auffzug rüsten thete / vñ dadurch gnugsam an tag gebe / daß Er sein vorhaben nicht in güte vnd durch schuldige humilirung / sondern vielmehr *viâ armorum* vnd mit gewalt außzuführen / vnd noch mehr vnglück zu stifften / Ja das geliebte Vaterland Teutscher Nation gentzlich zu ruiniren vnd zu evertiren resolviret vnd entschlossen.

Nachdemmahle dann des Reichs wohlfahrt an ergentzung des Churfürstlichen Collegii hafften thete / so wehre von Ihrer May: nicht vnrecht geschehen / daß Sie darauff allergnädigst bedacht gewesen / wie man denn anders nicht wüste / als daß solche

Ersetzung vor zeiten in dergleichen occasionen von Regierenden Römischen Käysern selbst auch geschehen.

Der Evangelischen erinnerung.

Anderseits ist hierauff auch dieses angedeutet worden/ daß J. Käys. May. Hoheit/reputation, authoritet / vnd des gantzen Reichs wohlstand auff der Einigkeit des Oberhaupts vnd Obernseulen, der Churfürsten des Reichs vnter einander beruhe/ vnd daß derohalben auff erhaltung derselben vor allem zugedencken/ vnd, zu verhüten / damit durch mißhelligkeiten dieselben nicht etwa von einander getreñet oder separirt/sondern dergleichen bey zeiten vorgebawet werde/ welches durch einhellig bedencken von redintegration des Churfürstlichen Collegii nicht wenig befürdert werden könte.

Des Pfaltzgrafen Vberfahrungen wehren zwar Weltkündig/ vnd dergleichen Historien im Reich wenig erhört/ Weiln jedoch in den obangezogenen bedencken vnd motiven/ vnd von des Niedersächsischen Kreiß Fürsten erinnert worden/ da man so gar auff den strengen Rechten bestehen solte/ daß alß dañ der liebe Friedensstand schwerlich zu erhaltẽ/sondern newe grössere iñerliche Kriegsempörungen erfolgen würden; So wolte darumben dafür gehalten werden/ daß bonum pacis publicum allen andern vorzuziehen/ vnd Jhre Käyserliche May. gehorsamlich zuersuchen weren/ auß angeborner Käyserl. mildte vnd Magnanimitet Sich selbst zu überwinden/ das strenge Recht in eine Käyserliche clementz zuverwandlen/ auff vorgehende schuldige subjection, deprecation vnd was darzu gehören mag/ den Pfaltzgrafen zur außsöhnung kom̃en zu lassen/ vnd durch bequeme vermittelung das gantze Reich mit dem lieben Frieden hinwiederumb zuerfrewen vnd auffzurichten. Da daũ solches nicht geschehen/ vnd auff dem rigore allerding beharret werden solte/ man das newe incendium, blutbadt/ trennung vnd verwüstung deren noch in jhrem wesen stehenden Länder gleichsam vor augen sehe/

Jhre

Ihre Käys. May. hetten durch Gottes hülff vnd getrewen beystandt der Chur- vnd Fürsten des Reichs / Ihre empörte vnd entwendete Königreiche vnd Länder der Käyserlichen vnd Königlichen Regierung wieder vnterwürffig gemacht / manglete daran an allem nichts / dann die rechte Befestigung vnd ein richtige Reichs Regierung / welches durch mittel einer gründlichen Versöhnung vnd composition zu erlangen.

Dagegen wehre das Glück in keinen dingen mehr / als im Krieg / wanckelbar / vnd müssen bey demselben alle erlangte vortheil vnd victorien in die wagnus vnd vngewißheit gestelt werden.

Es würde auch auff den fall erfolgten weiterungen der Krieg mit scheinbaren discursen vnd allegationen / so wohl wegen des processus vnd modi puniendi, als insonderheit des primogeniti, des Herrn Bruders vñ der Herrn Agnatẽ geschmückt vñ plausibil wollẽ gemacht werdẽ / gestalt mit dergleichen principiis albereit der Niedersächsischen Creiß-Fürsten gemüter eingenommen.

Der Königlichen Würden in Engelland würde es tieff zu hertzen schneiden / wenn alle derselben Bemühungen solten ohne effect verbleiben / vnd dieselben Ihre eintzige Tochter vnd Enckel in exilio ausser aller Hoffnung sehen.

Andere nechste anverwandte Könige / Chur- vnd Fürsten / die bißhero der clementz erwartet / möchten naher Verwandnus halben es vor einen beharrlichen schimpff an vnd auff sich selbsten ziehen / welche allesampt dem gantzen Reich zu mehrer obligation vnd devotion in andern nothfällen bringen würde.

Es wehre auch / wie man aus den vmbständen muthmassen mögen / von der Ser^ma^ Infanta zu Hispanien nicht widerrathen / sondern vielmehr suadirt worden.

Was aber den modum der begnadigung anlangen thete / auff den fall Ihre May: zu der angedeuteten clementz zu bewegen / könte

könte derowegen eine eigene tractation vorgenommen werden/ dabey zu hoffen die gütigkeit Gottes mittel vnd wege bescheren werde/dadurch die Käyserl: hochheit/reputation vnd authoritet gehandthabt vnd befestiget/vnd den allerseits interessirten satisfaction gegeben/vnd also das Vaterland mit dem lieben Frieden wieder beseeliget werden möchte.

Ferner so ist auch dieses fürkommen/Nachdem̃al die Römische reformation von Chur Sachsen hoch beklagt/ vnd gar für ein publicum gehalten würde/vñ hiedurch leichtlich grosse gefahr erweckt/vnd die gemüter in der vertrewligkeit perplex gemacht werden möchten/daß J. Käys. May. einhellig zuerbitten wehren/ solchen weit außsehenden dingen/also ohne verweilung zu remedieren/damit die gemüter nicht weiter bewegt/oder das vnvertrawen auch gar im hochlöblichen Churfürstlichen Collegio einwurtzele.

Deßgleichen nach dem auch auß vielerhand supplicirten/klagen vnd intercessionen von Chur-Fürsten vnd Ständẽ bekandt/ wie weit außsehend/die etlichen Erb-Frey-vnd Reichsstätten auffgelegte Lästen geachtet würden/vnd dann einmahl billich vnd recht/daß was denselben in nahmen J. Käy: M: versprochen/ verbriefet vnd versiegelt worden/nicht übergeschritten/sondern trewlich gehalten werde.

Daß man derentwegen eine notturfft zu seyn erachtet J: Käy: May. in gehorsamb zu bittẽ/diesem grossem gravamini ehest abzuhelffen/damit die vngleiche außdeutungen verhütet/vnd die höchst: vnd hochansehenliche Herrn commissarien des vnauffhörlichen anlauffens abkommen mögen.

Wañ dann ins gesambt vor gut angesehen worden/ daß die angezogene Erinnerungen vnnd bedencken (ob sie wohl mir von etlichen auß mittel gegenwertigen Chur-vnd Fürstlichen Rahts movirt vñ angebracht worden) Ihrer wichtigkeit nach Ihrer Käys: May: gehorsamlich vnd vmbstendlich

zu dero

zu dero fernern allergnädigsten nachdencken referirt werden solten/ So beschicht dasselbe hiemit/ vnd lebt man der vngezweiffelten tröstlichen Hoffnung/ J. Käys: M: werden dero beywohnenden hohen Verstand nach dasselbig gebührlich erwegen/ vnd die Sachen auff solchen weg allergnädigst richten/ damit obbeürten besorgnussen vnd inconvenientien emediert/ vnd also der Zweck dieses löblichen Conventus, nemlich das H. Reich auß mehrer Gefahr in den Gott wolgefälligen Friedenstand zusetzen/ so viel möglich erlangt/ vnd assequirt werden möge. Vnd thun J. Käys: May: zu bestendigen hulden vnd gnaden sich die anwesende Chur- vnd Fürsten vnd der Abwesenden Räthe vnd Gesandte gehorsamlich empfehlen. Signatum Regenspurg den 20/30 Januarii, Anno 1623.

Auß gnädigst vnd gnädiger verordnung der Hochlöblichst: vnd Hochlöblichen dieser versamleten Chur- vnd Fürsten/ vnd der abwesenden Räthen vnd Gesandten.



15

Litera B.

# RECONCILIATIONIS

Ac Restitutionis conditiones, Cæsareæ Majestati à Mag. Britanniæ Rege Jacobo, Generi sui nomine oblatæ 12. Novemb. 1621.

JACOBUS Dei gratiâ Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, fidei defensor: Potentissimo atque Invictissimo Principi ac Domino, Ferdinando eadem gratiâ Romanorum Imperatori semper Augusto, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, &c. Regi, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Comiti Tirolis, &c. Fratri, consanguineo, & amico nostro charissimo, salutem.

*Potentissime atque invictissime Princeps, Frater, consanguinee, & amice charissime:*

EX iis quæ in Bello Bohemico, & Legatorum operâ & maximorum Europæ Principum advocatis intercessionibus fecimus, cum Christiano orbi, tum Cæs. Majestati Vestræ abunde liquet, quanto pacis studio teneremur. Quamobrem nemini mirum videri debet, nos magnopere mirari, eo ipso tempore, quo consilia nostra tam salutaria omni conatu promovemus, ac susceptâ etiam utrinque pacis tractatione, & Cæs. M. V. responso dato, (cui quæ statim subsecuta sunt, valde quidem repugnant) Generum nostrum etiam ea Patrimonii parte, quæ tum illi reliqua erat, exutum esse, erepto superiore Palatinatu Ducis Bavariæ armis, qui eam provinciam Cæs. Majestati Vestræ, ex mandato Vestro vindicare se professus est, idque ob causas quæ omnino novæ sunt & hactenus inauditæ, cum tamen ex eo quod Legato nostro publice responsum fuit, videtur concessam fuisse à C. M. V. suspensionem Banni in ea provincia, nec resumenda prius arma, quam tribus ante mensibus nobis ea de re publice constaret. Quid quod etiam, post idem responsum in Palatinatu inferiore, C. M. V. sic mandante, bellum denuo acerri-

acerrimum exarsit, magnâ ejus provinciæ parte à Regis Hispaniarum copiis occupatâ, cum manifesto totius periculo, nisi ex inopinato & præter spem fuisset sublevata. Nos autem hæc omnia sedulo expendentes, cum plane perspiciamus, quam gravia incommoda ex dilationibus hisce ac moris jam exorta, & inposterum absque dubio oritura sint, quæ forsan difficilius componantur, quam principalis ipsa dissidii causa; æquissimum censemus, ut jam tandem huic infelicissimo negotio à C. M. V. terminus aliquis statuatur. Quem in finem nobis hoc tempore visum est, tum ea proponere, quæ Genero nostro concedi cupimus, tum ea, quæ ab eodem Genero nostro C. M. V. præstanda existimamus. Et priora quidem illa apuod nos semper erunt eadem, qualia nimirum Genero suasimus prosperrimâ gaudenti fortunâ, & quæ postea, quicquid illi adversus attulerit casus, nullo modo non urgebimus. Nempe ut C. M. V. dignetur ipsum in pristinam gratiam & favorem recipere, eique hereditarias ditiones, & titulos in integrum restituere, quos tenebat, priusquam Bohemis se adjunxit. Posteriora vero quæ scilicet ab ipso præstanda existimamus, sunt. I. *Ut idem Gener noster quidquid juris in Regnum Bohemiæ annexasque provincias obtendere queat, ei pro se & pro filio in solidum renunciet.* II. *Ut debita submissione & reverentiâ Cæs. M. V. se subjiciat, quemadmodum in ejusmodi eventis fieri à Principibus consuevit genere & dignitate paribus.* III. *Ut hoc reconciliationis beneficium à C. M. V. supplex petat.* IV. *Ne per fœdera clandestina aut alium quemcunque modum pacem & tranquillam Cæs. M. V. regnorum ditionumque administrationem impedire aut conturbare conetur, sed contra ea omnia prompte synecereque faciat, quæ ad stabiliendam in illis autoritatem potestatemque vestram conducant.* V. *Quod ad cæteros Imperii Principes attinet, tam Ecclesiasticos, quam seculares, quibuscum illi lis aliqua nova ex his dissidiis intercesserit, iis quoque quantum in ipso est, ut reconcilietur, & synceram postea amicitiam colat, easque ineat æquitatis vias, quas compertum est optimas esse & facilliamas ad lites componendas, quo sanciatur tandem eorum omnium amnestia, quæ ex civilibus hisce malis acciderunt.* VI. *Cum multa se possint offerre nec dum satis perspecta, aut plane ignota, quæ huic disceptationi postea inserere necesse sit: in nos recipimus (modo C. M. V., quid constituerit de summa negotii, palam ostenderit:) fore ut Gener noster in hisce omnibus rationi & æquitati obsequatur.* Quam intercessionem nostram

si C.M.V. eo animo acceperit, quo nos eam offerimus, erit hoc insigne benevolentiæ Vestræ testimonium, quod quam gratũ nobis futurum sit, omnibus syncerae amicitiæ officiis tam erga vos, quam universam domum Austriacam, nos vicissim testabimur, ulteriorem etiam, si ita videbitur, fœderis conjunctionem inituri. Sin vero (quod absit) eorum, quæ tam juste & moderate proponimus, nulla habebitur ratio, aut novæ demum nectentur ex prioribus moræ, quando multi jam menses effluxerunt, dum Cæs. M. V. cum aliis Principibus de postulatis nostris deliberat, in proximo autem responso publice dato eadem M. V. promiserit, brevi se sine aliis indicaturam quid de hoc negotio constituerit, & quid agere decreverit, tum sane nihil erit causæ, cur miretur, si palam & orbe teste sumamus arma pro patrimonio & hereditariis Nepotum nostrorum honoribus, *quorum vindices facti sumus, & naturæ & justitiæ, & dignitatis lege*, præsertim, cum non illis acquirere studeamus novos titulos, sed retinere avitos, quos Comes Palatinus tum circa controversiam habebat, cum nos illi unicam bona fide filiam locavimus, cujus liberos (Deo proprio tã multos) patrocinio nostro destituere omnino nefas esset. Neque vero C. M. V. ægre deinceps ferre, aut jure de nobis queri possit, si, cum omnia simus experti, quibus tam justi voti sine vi compotes fieremus, post tot irritos conatus, nova à nobis & armata defensionis via ineatur. Cum autem certissimum sit hoc fieri non posse sine Christiani orbis damno, & publicæ pacis, nostræque cum domo Austriaca amicitiæ, cujus semper studiosissimi fuimus, multiplici concussione, reliquum est, ut Cæs. M. V. pro pietate & prudentia sua, tantis malis in tempore occurrat, nostrâque malit fraternâ uti benevolentiâ, quam ad violenta consilia adigere invitos. Deus Opt. Max. C.M.V. diu servet incolumem, mentemque eo flectat, quo pax publica, & Christiani totius obis vocat concordia.

Datum Roistonæ XII Novembris 1621.

*Majestatis V. Frater amantissimus*

JACOBUS R.

INSTRU-

# INSTRUMENTUM

## Approbationis & Ratificationis articulorum & conditionum, Imperatori à Rege Magnæ Britanniæ, Generi sui nomine oblatarum.

FRIDERICUS Dei gratia Rex Bohemiæ, Comes Palatinus Rheni, Sac. Rom. Imperii Princeps Elector, Dux Bavariæ, &c. Cum Serenissimus & Potentissimus Rex Magnæ Britanniæ, Pater noster honorandissimus, literis suis ad Cæsaream Majestatem 12. hujus mensis Novembr. datis, certas reconciliationis conditiones nostro nomine proposuerit, nosque tam scriptis, quam per Illustr. Virum D. Dudleum Carletonum, Equitem auratum, suum ad Ordines confœderatarum provinciarum Belgii Legatum, paternè & seriò adhortat⁹ fuerit, ut easdem hoc consensus nostri authentico Instrumento comprobaremus, sperans exortis inter Cæs. Maj. & nos propter Bohemiæ Coronam privatis dissidiis, finem hac via fieri, ac publicam pacem stabiliri posse: Nos, etiamsi ejus criminis, cujus nomine flamma ferroque impetimur, nobis non simus conscii: Universo tamen terrarum Orbi testatum facere cupientes, quanto studio totius Rom. Imperii, imo totius Reipublicæ Christianæ tranquillitatem promovere, Christiani sanguinis profusionem sistere, & Regiæ Maj. Magnæ Britanniæ paternis monitis, quæ filiali reverentiâ mandatorum loco semper habuimus, obedientem morem gerere satagamus, syncerè promittimus, Quod si Cæs. Maj. Serenissimi Magnæ Britanniæ Regis postulatis, re ipsa satisfaciens, nobis Electoratum Palatinum cum omnibus ditionibus & juribus restituerit, Nos conceptis à sua Regia Majest. articulis & conditionibus ex nostra parte, bona fide satisfacturi simus. Uti illæ in dictis litteris ad Cæsaream Majest. datis continentur, ac hoc loco de verbo ad verbum insertæ sequuntur. Quem in finem nobis hoc „ tempore visum est, tùm ea proponere, quæ Genero nostro „ concedi cupimus, tum ea quæ ab eodem Genero nostro Cæs. „ Majest. Vest. præstanda existimamus. Et priora quidem illa apud „ nos semper erunt eadem, qualia nimirum Genero suasimus pro- „ sperrima gaudenti fortuna, & quæ postea, quidquid illi adversus „

» attulerit casus, nullo modo non urgebimus. Nempe ut Cæs. M.
» V. dignetur ipsum in pristinam gratiam & favorem recipere,
» eique hereditarias ditiones & titulos in integrũ restituere, quos
» tenebat priusquam Bohemis se adjunxit. Posteriora vero, quæ
» scilicet ab ipso præstanda existimamus, hæc sunt. *I.* Ut idem Ge-
» ner noster, quicquid juris in Regnum Bohemiæ annexasque
» Provincias obtendere queat, & pro se & pro filio in solidum re-
» nunciet. *II.* Ut debita submissione & reverentia C. M. V. se
» subjiciat, quemadmodum in ejusmodi eventis fieri à Principi-
» bus consuevit genere & dignitate paribus. *III.* Ut hoc reconci-
» liationis beneficium à Cæsarea Majest. Vestra supplex petat. *IV.*
» Ne per fœdera clandestina aut alium quemcunque modum pa-
» cem & tranquillam Cæs. M. V. regnorum ditionumque admi-
» nistrationem impedire aut conturbare conetur, sed contrà, ea
» omnia promptè syncereque faciat, quæ ad stabiliendam in illis
» authoritatem potestatemque vestram conducant *V.* Quod ad
» cæteros Imperii Principes attinet, tam Ecclesiasticos quam se-
» culares, quibuscum illi lis aliqua nova ex his dissidiis intercesse-
» rit, iis quoq; quantum in ipso est, ut reconcilietur, & syncera
» postea amicitiam colat, easque ineat æquitatis vias, quas com-
» pertum est optimas esse & facilimas ad lites componendas, quo
» sanciatur tandem eorum omnium amnestia, quæ ex civilibus
» hisce malis acciderunt. *VI.* Cum multa se possint offerre, nec
» dum satis perspecta, aut planè ignota, quæ huic disceptationi
» postea inserere necesse sit, in nos recipimus (modo Cæs. Majest.
» Vestra, quid constituerit de summa negotii, palam ostenderit)
» fore ut Gener noster in hisce omnibus rationi & æquitati obse-
» quatur. Itaque nos Fredericus Rex Bohemiæ, &c. in confirma-
tionem præmissorum Articulorum iisdem mann propria sub-
scripsimus, & Sigillo nostro illos munivimus. Actum Hagæ-Co-
mitum vicesimo quinto Novembris, Anno 1621. styl. Vet.

FRIDERICUS

L. S.

Litera C.

Litera C.

# Colmarischer Recess.

## Bericht.

In den Jahren 1626. vnnd 1627. haben weiland Hertzog Carl zu Lotthringen/vnd Hertzog Johan Friederich zu Würtenberg/ auff bitliches ersuchen weiland Pfaltzgrafe Friederichs Churfürsten/Königs zu Böhem/durch jhre wolmeinende interposition, am Käyserlichen Hoff so viel zu wegen gebracht/daß der Fürst zu Eggenberg/mit Jhrer Käys: May: vorwissen vnd belieben/ vier reconciliations conditionen vorgeschlagen hat/ vnd darauff mit Käyserlichem Consens, vnd gegebenem sicheren Geleid/ eine zusammenkunfft höchstgedachtes Königs zu Böhem Deputirten/ eines; vnd hochbemelter beider Hertzogen Deputirten/andern theils/ gegen dem 5. Julii, Anno 1627. naher Colmar angestelt/gehalten/daselbsten von solchen Conditionen gehandelt; auff jeden puncten / Chur Pfältzischen theils/eine Erklärung gethan/vnd nachfolgender Recess darüber vnvergreifflich abgefast/allerseits vnterschrieben/von den beyden Herren Interponenten / an die Käys: May: zwar mit darbey angeheffter beweglicher Intercession vnd gebührender vorbitt / überschickt/ aber von derselben schlechter dings verworffen worden.

ZV wissen/Demnach in der nun mehr Reichskündigen Pfältzischen Außsöhnung vnd restitution-handlung/ mit allergnädigstem vorwissen vnd belieben der Röm. Käys: May: vnsers Allergnädigsten Herrn, Zwischen den Durchleuchtigsten/auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Friderichen Pfaltzgrafen bey Rhein/ etc. als Haupt-partey; So dann Herrn Carolo Hertzogen zu Lotthringen/vnd Herrn Johan Friderichen Hertzogen zu Würtenberg/etc. Als welche sich dieses hochwichtigen schweren wercks/ mit allergnädigstem wolgefallen allerhöchstgedachter Käys. May. so wol allen hiervnter interessirten/ als vornemlich dem allgemeinen nothleidenden Reichswesen zu gedeylichem besten/ einer wohlgemeinten interposition vnterzogen vnd gutwillig beladen/eine zusammen-ordnung

nung allerseits Räthe auff den 25 Iunii / 5 Iulii dieses füreylende 1627. Jars/ in der Stadt Colmar/ vornemlich zu dem ende angesehen worden/ hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafen erklärung vnd gemüts meinung vber die den 8. Decembris jüngst verwichenen 1626. Jahres/ von des Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johan Vlrichen Hertzog zu Crumau Fürstl. Gn. vorgeschlagene vergleichungs puncten zu vernehmen/ darüber handlung vnd conferentz zu pflegen. Welche puncten von wort zu wort also lauten;

I. Nemlich/ daß erstlichen das Käyserische so hoch vnd in so viel wege/ ohne einige gegebene Vrsach offendirte gemüth/ nothwendig durch geziemende humiliation vñ deprecation (von dem modo, zeit/ vnd ort/ etwa hernach zu reden) versöhnet werden muß; Darbey dañ dieses für sich selbst/ vnd ohne condition sich mit verstehet/ daß die nichtige Wahl vnd anspruch zu Jhrer Käys. May. Erbkönigreich Böhemen gantz cassirt/ vnd annullirt werde.

II. Vnd weil vors ander dem Herrn Churfürsten in Bäyern/ die Chur vnd derselben investitur mit aller solemnitet verliehen worden; daß Jhre Käys. May. demselben einiges vnrecht darwider je nicht geschehen lassen können.

*III.* Die Catholische Religion vnd deroselben exercitia, auch vnterschiedliche Religiosen/ seind diese zeit über in die Pfaltz introducirt: dahero dañ vors dritte auff solche mittel zu gedencken/ daß dieselbe mit genugsamer sicherheit darinnen conservirt/ auch hiervnter der Religions, vnd Prophan Frieden wol considerirt vnd in acht genommen werde.

*IV.* Vnd demnach vors vierdte/ Jhrer Käys. May. Königreich vnd Lande/ so vnschuldig angefallen/ vnd in solchen abgang vnd verderben gesetzt/ Jhre Käys: May: in so vberschwenckliche kriegs spesa gezwungentlich eingenötiget worden/ also daß auch das Ertzhertzogthumb Oesterreich ob der Enß/ vnd beide Marggraffthumb Ober vnd Niderlaußnitz noch in hohem versatz vnd pfändung/ mit jhrer May: vnd dero Hauß mercklichem schaden vnd beschwerde/ auff dato hafft/ so ist ja billig/ daß allerhöchstgedachte Jhre May: auch diß orts ohne schaden gehalten/ vnd insonheit schleunige der vnverlengte mittel zur restitution solcher jhrer verpfänd-

verpfändten Landen gefunden / vnnd in würcklichen effect gebracht werden.

Daß deme zu folge/allerseits endtsbenante angeordnete Diener vnd Rähte/ auff bestimte Zeit erschienen / vnd nach vielen gepflogenen Conferentzen vñ vnterhandlung/an seiten Herrn Pfaltzgrafe Friderichen/endlich bey einem vnd andern obstehender puncten die wörtlich nachfolgende Erklärungen /, anerbieten vnd begeren/so münd-so schrifftlich geschehen.

I.

IN puncto submissionis erkläret sich vnsere gnädigste Herrschaft dahin / daß sie solche submission durch eine vornehme dritte Person / in dero nahmen der gebühr thun / vnd die Käys: May: mit geziemenden/demütigen/doch vnserer Gnädigsten Herrschaft vnd gantzen familien nicht schmählichen noch an ehren abbrüchigen Worten / dieses vngefehrlichen schlags aller vnterthänigst anreden lassen wollen; Es seye vnserer Gnädigsten Herrschafft von hertzen leid/daß es zu dieser weitleufftigkeit vnd beschwernüssen kommen; ersuchten Jhre Käys: May: aller vnterthänigst/alle wieder vnsere Gnädigste Herrschafft gefaste vngnade vnd wiederwillen/fallen vnd sincken zu lassen/dieselbe mit allen dero angehörigen in Käyserliche hulde gnädigst wieder anzunehmen/dero vñ denselben durch ein rechte generalem amnestiam einen beständigẽ durchgehenden frieden/sampt allen iren patrimonial Landen/ Leuten/Güteren/vnd zugehörden / ohne einige schmälerung der Churf. Dignitet/Regallien/Rechten/vnd gerechtigkeiten / völlig zu erstatten / vnsern Gnädigsten Herrn darmit / wie vor alters/ würcklich zu belehnen / vnd darbey zu schützen: So wolle vnser Gnädigster Herr/solche Käys. gnade die gantze Zeit seines Lebens aller vnterthänigst vnd danckbarlichst zu beschulden vnd zu verdienen/jhro eusserst angelegen sein lassen/seine samptliche Kinder zu einer gleichmässigen danckbarkeit ermahnen / vñ dahin anhalten/daß sie J. Käys. May. allen schuldigen respect vnd gehorsam erweisen/würcklich leisten /vñ sie gegen dieselbe also verhalten sollen/wie einem getrewen vnd gehorsamen Churf. gebühret/ vnd die Reichs-Constitutionen außweisen; wie dann vnser Gnädigster Herr jederzeit sich darzu erbotten /vnd noch anerbieten thut. Belangend die renunciation auff die Cron Böhmen / hat

Q zwar

16

zwar vnser Gnädigster Herr kein bedenckens/so wol für dieselbe/ als dero ältisten Herrn Sohn/einen verzieg auff alles das jenige/ so vnsere gnädigste Herrschafft an bemelte Cron/vnd allen zugehörigen Königreich vnd Landen zu prætendiren haben möchten/ würcklich zu thun; jedoch alles mit dieser außgetrückten Condition, daß vnserer Gnädigsten Herrschafft hingegen alle dero anererbte Chur-Fürstenthumb/Landen/Würden/vnd Digniteten/ sampt allem dem jenigen/so darzu vnd darein gehörig/ohne einigen Abgang/vnd schmälerung wiederumb restituirt werden: Gestalt dann an die Käys. May. vnser Gnädigsten Herrschafft aller vnterthänigstes bitten/die geruhen/deroselben hierin in Käys. Gn. zu wilfahren; auch nicht zweifelen/sondern der getrösten vnfehlbaren Zuversicht leben/ Ihre Käys. May. als ein milter gütiger Käyser/ werden in bedenckung deren bey diesem Werck sich befindenden hohen/ vnd trefflichen Vrsachen vnd considerationen/ hierzu vor sich selbst allergnädigst geneigt seyn.

## I I.

DEmnach bey diesem andern Puncten vnschwer abzunehmen/ daß die Röm. Käys. May. sich darbey hauptsächlich einzulassen nicht gemeint/ sondern allein dahin zu trachten/ daß des Hertzogs in Bäyern Fürstl. Durchl. nichts vnrechts oder vngütlich zugezogen werde; vnsere Gnädigste Herrschafft aber in der guten Zuversicht stehen/es werden Ihre Durchl. so wol auß denen bey der Conferentz mündtlich angedeuteten/als andern mehr erheblichen Vrsachen: insonderheit aber damit das Röm: Reich wiederumb zu friede vnd ruhe gebracht/von der prætension der Chur gutwillig absiehen/ vnd solche vnserer Gnädigsten Herrschafft/vnd dero nachkommen/als welchem es ein mahl mit allen rechten gehörig/ohne hindernüß im vorigen besitz lassen. Geleben derowegen der gäntzlichen Hoffnung/ man werde sich mit dieser Erklärung zu frieden geben/oder zum wenigsten diesen Puncten biß auff fernere nachrichtung außzusetzen sich nicht zu wider seyn lassen. Auff den gantz vnverhofftē fall aber die K. M. sich mit dieser vnterthänigsten Erklärung vñ anerbieten nicht gnädigst benügen lassen/sondern ein mehrers vnd weiters diß orts gnädigst begeren solten/wissen wir vnsere gnädigste Herrschafft also löblich gesiñet/ dz dieselbe alle privat considerationes so viel jm̃er möglich hindan zu setzen/

zu setzen/ vnd einig vnd allein zu wiederbringung des edlen Friedens im Reich nach zu sehen/vnd einzuwilligen jhro nicht werden entgegen sein lassen/daß mit vnd neben derselben/deß Hertzogs in Bäyeren Fürstl. Durchl. Titulum Electoralem, so wol als vnser Gnädigster Herr/die zeit jhres Lebens führen/ vnd neben demselben/momentaneam possessionem dergestalt haben mögen/daß die actus Electorales zwischen jhnen alternirt würden: Nach Jhrer Durchl. tödtlichem abgang aber / die Churfürstliche Dignitet/vnd alles was darzu gehöret/bey vnser Gnädigstē Herrschafft vnd dero Kindern vñ gantzen Churfürstlichem Stam̄ allerdings/ vnd solcher gestalt wie sie vor diesem vnfall dessen im herbringen vnd besitz gewesen/verbleiben.

## III.

WEil die Käys. May. von anbeging deß Kriegswesens biß anjetzten sich sehr vielfältig vnd offentlich erklärt/vnd bezeuget haben/daß es jhro vmb die Religion nicht zu thun / vnd daß sie nicht gemeint weren/einigen Chur-Fürsten/vñ Stand deß Reichs in seinem gewissen zu beschweren / auch ohne das in deß Reichs Constitutionen nirgents zu finden/daß/ wann etwan ein Chur-Fürst/oder Stand/mit einem Röm: Käyser in mißverstand gerathen/ vnd wieder außgesöhnet wird/ alsdann wieder seinen willen eine andere frembde Religion in seinen Landen eingeführt / oder die mit Gewalt eingeführte darinnen gelassen werden solte; als gelebt vnser Gnädigster Herr/der tröstlichen Zuversicht/Jhre Käys. May. werden keines wegs gemeint sein/die Römische Catholische Religion seinen Landen auffzutringen/ noch die Geistliche Orden darin zu lassen/viel weniger vnsere Gnädigste Herrschafft von dero löblichen Vor-Eltern gestiffte Geistliche Güter zu entziehen/sondern viel mehr alles wieder in den vorigen Stand zu setzen/vnd der gantzen Welt mit der That zu beweisen/daß sie von jhren löblichen zuvor angeregten erklärungē zu weichen nicht begeren: insonderheit aber daß sie sich nebē obigem in jhrer Interposition handlung mehrmahlen außtrücklich vernehmen lassen/daß dieselbe bey diesem Werck nichts newes /sondern allein das jenige suchen/ so in vorgehenden Exempeln in dergleichen fällen in acht genom̄en worden: Jst derowegen in Nahmen vnser Gnädigsten Herrschafft vnser bit vñ begeren/das dieser Punct außgesetzet/vñ

erzehlter massen Ihrer Käys. May. aller vnterthänigst möge referirt vnd vorgebracht; auch dieselbe von den Herrn Interponenten durch jhre bewegliche vorbit-schreiben dahin disponirt werden/daß Ihre May. sich mit obiger erklärung/ als welche dero allergnädigsten Erklärungen/auch den Reichs verfassungen/ insonderheit aber dem Religion frieden vñ dem herkommen gemeß/ gnädigst begnügen vnd contentiren lassen. So dañ/ vnd ob wol die Pfältzische Abgeordnete bey angedeutetem dritten Punctẽ/ein mehrers vnd weiters auß mangel befehls vnd Instruction, dann die dabey beschehene erklärung vermag/einzuwilligen vnd nachzugeben/vnd daß jhnen die hände diß orts allerdings gebunden/ sich offters vernemen lassen/vnd entschuldiget: Jedoch /nachdem jhnen an seiten der Herrn Interponenten Abgesandten/ mit außführung vieler beweglichen vrsachen vnd motiven remonstrirt worden/daß die hohe vorsorg zu tragen/vnd gleichsam für gewiß zu halten/Ihre Käys. May. werden sich mit solcher erklärung nicht begnügen lassen/sondern da solche beharret/es möchte diese handlung vñ Conferentz allerdings ohne frucht abgehen/ darbey auch wie den sachen bey solchen besorgenden hochbeschwerlichen extremiteten füglich zu helffen/ von mittel vnd weg wolmeinend conferirt vñ vorgeschlagener weiß discurirt worden; Als haben zwar die Pfältzische Deputirte sich nochmalen mit angezogenem mangel befehls höchlich entschuldiget/solches ad referendum angenommen/vnd gebeten/dz der Herrn Interponenten Abgesandte diese vñ obstehende Erklärung mit guter vnterbawung/gehöriger orten gleicher gestalt der gebür referiren wolten/ beneben aber auch sich dahin vernehmen lassen/daß sie nicht zweifeln/ sondern sich dessen gäntzlich versehen/vnd getrösten wollen/ auff den fall die erhebung dieses schweren wercks wieder alle getröstete zuversicht hierauff eintzig vnd allein bestehen/ vnd sonsten gehindert werden solte/obwol Ihre Gnädigste Herrschafft dero obliegendes hohes Creutz bißhero mit Gedult getragen/ auch noch alles das jenige/ so der Allmächtige Gott ferner vber sie vnd die jhrige verhängen möchte/viel lieber mit Christlicher gedult tragen/verschmertzen/vnd des Allerhöchsten hülffe erwarten werden/ dann das geringste/ so dero an gewissen vnd ehren verletzlich seyn solte/ freywillig einzugehen/vnd nachzuleben; Daß jedoch Ihre Gnädigste Herrschafft deroselben nicht werden entgegen seyn lassen/ zu gestatten/daß in dero angehöriger Landschafft/in einem/zweyen/oder

en/oder auff das allerhöchste dreyen Klöstern/ die Ordens perso-
nen geduldet/ vnd darin die freye übung ihrer Religion, jedoch
mit vorbehalt aller vnd jeder Lands-Fürstlicher hochheit vnd ge-
rechtsamen/ vornemblich auß diesen vrsachen gelassen vnd conti-
nuirt werden/ damit nit ferner Christen blut vergossen/ noch mehr
vnzehlbare Christen Menschen/ vñ so viel Stände des Reichs vn-
verschuldter ding in das endtliche verderben gebracht/ sondern der
werte friede wiederum̃ im Reich auffgerichtet/ auch aller fürwand
vñ prætext, dessen man sich bißhero behelffen vñ gebrauchen wol-
len/ als wañ vnsere Gnädigste Herrschafft an bißhero vorgange-
nem vnd noch weiters besorgenden vnheil guten theils schuldig/
menniglichen benommen/ vnd dero hohe begierde vnd eyfer/ so
sie zu erlangung des heilsamen hochnotwendigen friedens bißhe-
ro getragen/ der gantzen Christenheit würcklich vnd in der that/
vornemlich auch dabey dieses demonstrirt werde/ daß vnser Gnä-
digster Herr ein hohers vnd mehrers nicht wünsche vnd begere/
dann sich/ wie allenthalben/ also auch hierbey/ so viel es bey Gott/
dem Röm: Reich/ vnd der gantzen erbahren Welt jmmer verant-
wortlich/ der Röm. Käys. May. allergnädigstem willen vnd wol-
gefallen zu accommodiren.

## IV.

IN puncto der Kriegskosten/ haben wir gnädigsten befelch/ vnse-
rer Gnädigsten Herrschafft Reichs vnd Weltkündige impossi-
bilitet erkennen zu geben/ vnd daß es zwar deroselben hertzlich
leid/ daß Ihre Käys. May in einige Kriegs Spesa geführt worden/
aber auch die höchste beschwerligkeit were/ jhre einige erstattung
zu zumuthen/ wie dann dieselbe sich nicht können einbilden/ daß
Ihre Käys. May. auff dergleichen forderung vnvermöglicher
ding zu beharren/ noch viel oder wenig von denen vnserer Gnä-
digsten Herrschafft an- vnd zugehörigen Landschafften/ deren die-
selbe vor jhrem hochbeschwerlichen vertreiben/ in rühigem her-
bringen/ posseß/ vnd gewehr gewesen/ vnter was schein vnd für-
wand es jmmer geschehen möchte/ vor zu enthalten gemeint seyn
werden: sintemal sie gleich von Anfang durch allerley möglich-
ste mittel nach dem erwünschten frieden getrachtet/ jederzeit pro-
testirt/ daß sie zu Krieg/ Blutvergiessung/ vnd Landts verher-
gung niemals lust getragen/ gestalt sie auch nun in die fünff Jahr

gantz vnd gar keine Waffen in handen gehabt/vnd die so sie zuvor ergriffen/eintzig vnd allein zu jhrer defension, keines wegs aber zu jemand offension angesehen gewesen; also daß sie niemand einigen kriegs kosten verursacht haben: Da hingegen alle vnd jede jhre Lande vnd Vnterthanen durch kriegs Gewalt ruinirt, vnd so viel Jahr lang mit Schatzung vnd dergleichen beschwerden dermassen außgemergelt worden/daß der jhro dannenher zugefügte schaden nicht wol auß zu sprechen; zu geschweigen daß die Churfürstliche Schlösser vnd Häuser aller mobilien entblösset/ein ansehnliches gelt von den Vnterthanen die Zeit vber erhebt/vnd das beste Geschütz weggeführt/ die berühmte vnschatzbare Bibliotheca vereussert/der Pfaltzgrävischen Churfürstlichen Fraw Wittiben dero Leibzucht Neuburg vnd Wittumbs verbesserung Lorbach entzogen / vnd also ein solches Gut aus Vnser Gnädigsten Herrschafft Landen vberkommen worden / welches mit sehr viel millionen golts nicht erstattet werden könte: Solcher gestalt wañ vnsere Gnädigste Herrschafft widerumb zu dero Land vnd Leut kommen/daß dieselbe schwerlich den vnvermittenlichen vnterhalt vnd außkommen werden haben mögen. Auß welchen vnd andern mehr gantz erheblichen vnd tringenden bewegnüssen vnsere Gnädigste Herrschafft die vngezweifelte vertröste Hoffnung gefast/ es werden deroselben / weder Jhre Käys: May: bey so offenbarer weltkündigen vnvermögligkeit/noch jemant anders/einige refusion zu zu muthen nicht gemeint sein: sondern verhoffet/Jhre Käys. May. werden sich in diesem puncten allergnädigst zu frieden geben/vnd was auß den Chur-Pfältzischen Landen genossen/erhoben/vnd bekommen/gegen solche forderung halten/vnd eine mit der anderen compensiren: gestalt dann vnsere gnädigste Herrschafft/hiervmb aller vnterthänigst gebetten haben wil: Vnd es wird darbeneben vnsere Gnädigste Herrschafft nicht allein williglich geschehen lassen/ sonderen auch so viel an dero / dahin helffen trachten vñ bearbeiten/daß Jhre Käys. May: auff andere fügliche vnd thunliche mittel/so viel jmmer möglich/der Gebühr entgegen gegangen vnd Ergetzligkeit geschehen möge.

Dieses ist also das jenige darzu vnsere Gnädigste Herrschafft sich bey denen von des Hertzogen von Crumau Fürstl: Gn: eröffneten vier puncten oder conditionen erklären vnd erbieten können; jedoch mit diesem außtrücklichen reservat vnd beding / daß pari passu vnsere Gnädigste Herrschafft mit Käyserlicher hulde vnd

vnd gnade/auch begerter völliger restitution entgegen gegangen: Nicht weniger/daß auf wiedrigen gantz vnverhofften fall diese erklärung vnd anerbieten also sollen verstanden werden/als wañ sie nicht vorgegangen weren. Viel weniger daß vnserer Gnädigsten Herrschafft vnd den jhrigen einig præjuditz vnd nachtheil darauß gezwungen/gesucht/jetzo oder ins künfftig zugemutet werden solle oder könne. Darbey vnsere Gnädigste Herrschafft an beyder Herren zu Lotthringen vnd Würtenberg F. F. Gn. Gn. gantz freund- vnnd veterliches gesinnen vnd begeren/die wollen nicht allein dieses alles offt allerhöchstgedachten Käys. May. vnterthänigst vortragen/sondern auch bey derselben mit jhren ansehenlichen beweglichen interpositionen vnserer Gnädigsten Herrschafft so fern behülfflich seyn/daß Jhre May. sich mit obverstandenen erklärungen vnnd anerbieten in Käyserl. gnaden ersättigen vnd begnügen lassen/vnd derselben ein mehrers/so gewissens/ehren/vnd vermögens halben zu erstatten allerdings vnmöglich/nicht zu zumuthen/vnd hierunter väterlich des Röm. Reichs ruhestandt/vnd wolfahrt allergnädigst betrachten/vnd allen anderen considerationen vorziehen: Jnsonderheit aber nicht gestatten/daß des Röm. Reichs Stände vnverschulder ding in ferner verderben vnd endliche desolation gestürtzt/mehr Christenblut erbärmlich vergossen/neben andern vnbegreiflichen jammer vnd elend gestifftet vnd verursacht werden. Welches vnsere Gnädigste Herrschafft vmb Jhre F. F. Gn. Gn. die tage jhres Lebens mit danckbahrem gemüth zu erkennen vnd zu beschulden nimmer vergessen werden.

Deßgleichen vnd demnach vnserer Gnädigsten Herrschafft sehr schmertzlichen zu Gemüth gehet/daß eben zu der zeit/da man durch Gottes gnade in terminis einer gütlichen handlung stehet/dero arme vnschuldige Vnterthanen beides an jhren gütern/vnd gewissen je lenger je mehr betrangt/die Vestung Manheim vnd andere vornehme Plätz/Schlösser vnd Häuser in grund verderbt werden/als ist vnser Gnädigsten Herrschafft an der Herren Interponendē F. F. G. Gn. gantz beweglich bitten vñ begehrē durch jhre ansehenliche vermittelung es dahin zu richten/auff daß dergleichen procedere hinfüro verbleiben möge/nicht weniger bey der Käys. May. möglichste vnterbawung zu thun/damit vnsers Gnädigsten Herren geliebte Fraw Mutter vnd Brüder/ohn ferner auffenthalt/zu dem jhrigen wieder gelangen mögen/auff den

vnver-

vnverhofften fall aber solches verschoben vnd differirt werden solte/daß doch zum wenigsten jhnen beyden die von der Käyserl. May. so offt verwilligte alimentation gefolgt werden möchte.

Vnd haben daneben gedachte Fürstliche Lotthringische vnd Würtenbergische Abgesandte auff sich genommen vnd versprochen/dieses alles/vnd was hierunder vorgangen/hochgedachten Jhren F. F. Gn. Gn. vnterthänig anzubringen/vnd darbey ausser allem zweyfel gestelt / dieselbe werden nicht allein solches alles/allerhöchstgedachter Käys. May. vnterthänigst referiren/vnd dero allergnädigste resolution vnd gemüts meinung darüber erwarten/sondern auch dabey so viel jmmer möglich vnd thunlich/ wie bißhero geschehen/ mit dero bestgemeinten interposition getrewlich vnd sorgfältig mitwürcken/vnd mit angelegenem fleiß vnd eyfer eusserst dahin sich bearbeiten/dz die hierunter allerseits rühmlich gefaste vnd habende hoch vñ allgemeine nützliche intention möge erlangt/vñ der heilsame höchstnothwendige fridẽ im H. Röm. Reich Teutscher Nation einst wiedergebracht vñ auffgepflantzet: vnd allem in verbleibung dessen antrohendẽ kläglichen vnheil entgegen getrachtet werde. Dessen zu vrkund vnd mehrer bekräfftigung haben allerseits Abgesandte diesen Recess vnd Abschied mit eignen handen vnterschrieben/vnd jhre gewönliche Pitschafft fürgetruckt/auch hierüber drey gleichlautende Originalia fertigen lassen. Geschehen vnd geben in der freyen Reichs-Stadt Colmar, den $\frac{8}{18}$ Julii Anno 1627.

| | | |
|---|---|---|
| Andres Pawel<br>L. S. | C. O. Haraucourt<br>Gouverneur de Nanci<br>L. S. | Pl. von Helmstet<br>L. S. |
| Johan Joachim von Rustorff<br>L. S. | I. Boillot<br>L. S. | Jacob Löfler D.<br>L. S. |

Litera D

Litera D.

# COPIA

## Pfaltzgrafe Friderichs Churfürsten / erwehlten Königs zu Böhem Hand-schreiben an die Käys. May. $\frac{2}{12}$ Julij, Anno 1630.

Allerdurchleuchtigster/Großmächtigster/vnvberwindlichster Käyser: E. Käys. May: seind meine vnterthänigst gehorsame dienst jederzeit zuvor. Allergnädigster Herr.

E. Käys. May. werden auß meinen bißhero vielfältig beschehenen vnterthänigsten ansuchungen/vnd angewandten vornehmer Könige/Chur-Fürsten/vnd Stände wol gemeinten intercessionen / auch sonsten auß allen vmbständen/verhoffentlich nicht vnklar verspürt haben/mit was getrewem eyfer vnd sehenlichem verlangen ich mich ohne versäumung einiger occasion, beflissen habe/E. Käys. May. gnade/ hulde/ vnd Käyserlichen favor zu erlangen; wolte solches auch mit diesem meinem Hand-brieff lein vorlengst bezeuget haben / wann ich nur dar zu sichere Gelegenheit hette haben können. Nachdem nun die Königl: Würde in Groß-Britannien mein geliebter Herr Schwager/sich gutwillig vermögen lassen / mich mit gegenwertiger schickung abermals freundlich zu secundiren: Als gelangt an E. Käys. May. mein vnterthänigst gehorsame bitte/dieselbe geruhen allergnädigst/Seiner Kön: Würden/vnd allen vorigen Intercessionen stat zu geben/die wieder mich gefaste vngnade sincken zu lassen/ was vor diesem zu dero mißfallen etwa geschehen sein mag / der damahls von andern darzu verleiteten jugend

gend vätterlich zu gut zu haltẽ/die beschwerliche Achts erklärung auffzuheben/mich so wol als andere/welche sich hiebevor der offension viel mehr theilhafftig gemacht haben/zu fürderlicher reconciliation vnd restitution allergnädigst kommen zu lassen / das Röm: Reich vnser hochbetrübtes Vaterland mit dem so lang gewünschten durchgehenden vnd beständigen frieden zu erfrewen; vnd sonderlich das seufftzen meiner armen vnschuldigen Vnterthanen / mit den Augen jhrer barmhertzigkeit anzusehen. Daran verrichten E. Käys. May. ein Werck jhrer Käyserlichen gütigkeit / erwerben dadurch einen vnsterblichen rhumb / verobligirn mich vnd mein gantzes Hauß zu dero diensten / vnd ich wil mich die gantze Zeit meines Lebens eüssersten vermögens bearbeiten/solches mit würcklicher danckbarkeit vnterthänigst zu beschulden / auch meine Kinder zu gleichmässiger schuldiger gebür anzuweisen / inmassen ich zu allem gebürenden gehorsam / vnterthänigsten respect, vnd bereitwilligsten diensten gegen E. Käys. May. jederzeit bereit bin vnd verbleibe. E. Käys. May. hiermit in den starcken schutz deß Allerhöchsten zu beständiger Gesundheit/glücklicher Regirung/vnd allem wolergehen / mich aber deroselben zu Käyserlichen gnaden vnterthänigst empfehlend. Datum in 's Gravenhag den $\frac{*}{13}$ Julii 1630.

E. Käyserl: May:

Vnterthänigst gehorsamer Churfürst

Friederich.

Vberschrifft.

An die Käyserl: May: meinen Allergnädigsten Herrn.

Ein

## Ein ander Hand-schreiben / an die Käyserl: May: $\frac{14}{4}$ Aprilis, Anno 1631.

ALlerdurchleuchtigster / Großmächtigster vnd vnvberwindlichster Käyser / Allergnädigster Herr. Ich habe auß hertzlicher begierde vnd sehnlichem verlangen E. Käyserl. May. gnade/hulde/vnd Käys. favor, sampt meiner reconciliation vnd restitution zu erlang/en die Königl: Würde in Groß-Britannien meinen hochgeehrten Herrn Schwager ersucht vnd vermocht/ diese schickung an E. Käys. May. zu solchem ende abermals zu thun. Worbey die Königl: Würde in Spanien jhres theils dero gute officia anzuwenden versprochen. Ist vnd gelangt demnach an E. Käys. May. mein gantz vnterthänigstes / demütigstes / vnd inständigstes ersuchen vnd bitten / dieselbe geruhen allergnädigst/ Ihrer beiden Königl. Würden wolmeinende intercession, wie auch alle hievorige mir zu gutem angelegte vornehmer Könige/Chur-Fürsten/vnd Stände Vorbit/bey jhr etwas gelten, die wieder mich gefaste schwere vngnade vnd wiederwillen / miltiglich fallen vnd sincken: vnd mich so wol als andere/zu meiner reconciliation vnd restitution, nunmehr nach außgestandener so langwüriger vngelegenheit / kommen zu lassen / daß gantze Röm: Reich Teutscher Nation vnser gemeines Vaterlandt / mit dem erwünschten edlen frieden zu erfrewen/vnd meinem vorigen Schreiben vom $\frac{23}{13}$ Julii, dahin ich mich kürtze halben beruffe/ vätterlich stat zu geben; Wie mein Vnterthänigstes vertrawen zu Ewer Käyserliche Mayestät gerichtet ist/ sie werden solche Käyserliche Gutthat allen anderen

considerationen vorziehen / vnd mir dadurch die mittel verleyhen meine schuldige Danckbarkeit würcklich zu erweisen vnnd zu leisten; Inmassen ich zu allem vnterthänigsten respect, gebürendem gehorsam / vnd möglichsten dienst jederzeit bereit bin vnd verbleibe. So erwerben Ewer Käyserliche Mayestät einen vnsterblichen ruhm / vnd obligiren mich vnd die meinige zum höchsten. Hiermit E. Käyserl. May. dem schutz deß Allerhöchsten zu glücklicher langwüriger Regierung vnd guter gesundheit/mich aber vnd die meinige zu dero Käyserl. hulden vnterthänigst befehlend. Datum Rehnen den $\frac{14}{4}$ Aprilis, Anno 1631.

E. Käyserl: May:

Vberschrifft. Vnterthänigst gehorsamer Churfürst

An die Käys. May. meinen Allergnädigsten Herrn

Friederich:

Litera E.

Litera E.

# COPIA

## Käys. May. eigen Hand-Schreiben an Don Balthasar de Zuniga, vornembsten Spanischen Rath/ 15. Octobris 1621.

DILECTIO *Don Balthasar, El padre Hiazyntho Capucino se ne transferisce in quella corte à trattare con el Ré mio amatissimo Nipote per Nome del N.S. in negocio del Elettorato del Palatinato; & sapendo io molto bene quanto à cuore le i habbia la conseruatione l'essaltatione della Nostra S. fede* e consequentemente della Casa nostra, *così non solamente spero mà sono sicuro, che lei cooperera secondo il suo solito zelo, talmente in questo negocio, acciochè se possa venire al desiato fine, perche lo dico con quella sincerità con la quale hò sempre trattato realmente con lei, mentre ch'ella è statta in queste parti, ch' io trouo necessarißima questa translatione nell Duca di Bauiera. Et ancor che se ni possi fare molte oppositioni politiche in questo negocio, dico però che non se deuono sempre secondo gli discorsi humani pensare simili negocii tanto concernenti la N. S. Fede, ma se deue ancore sperare & confidare in Iddio benedetto. Di più non deuo di tralasciare ad auisarle,* ch' io sono talmente obligato verso il Signor Duca per gli suoi meriti & per le promesse più volte replicate così in voce come in scritto, per la translatione del Elettorato, ch' io non vedo modo com' io possi ritornare indietro, *senza l'offesa d' Iddio & perdita del mio honore, il quale vn & l' altro sonò sicuro ch' ella procurerà che sia preuenuto & conseruato, & io ne resto suo affettionatissimo come sono sempre statto. De Vienna adi 15 d' Ottobre l'anno 1621.*

FERDINANDVS

*Questa qui agiunta da più lume à questa mia.*

Nota. Dieses Schreiben/darauff Ihre Käys. May. sich in ihrem Handschreiben referiren/ ist zwar von einer andern hand geschrieben/ aber doch von deroselben vnterschrieben.

ILLVSTRIS-

ILLVSTRIS ſincere dilecte. Quæ circa tranſlationem Electoratus in Bavariæ ducem, vigore promiſſi ei facti, mihi mens & animus ſit, & quamobrem exiſtimem negotium illud tam univerſæ Germaniæ quam *inprimis domui noſtræ Auſtriacæ* ab hæreticorum machinis vindicandæ neceſſarium ac utile, ulterius non differendum (prout & Sanctiſſimus Pontifex me hortari non deſinit,) amplius ex Patris Hiacynthi, quem ea de cauſa Pontifex ad me, ac ſereniſsimum Hiſpaniarum Regem Conſanguineum & Nepotem meum, nec non alios Germaniæ Catholicos Principes deſtinavit, relatione intelligetis. Rationes vero potiſſimum hæ ſunt. Quod quando Regiminis mei curſum ab initio reputo, eaſque difficultates, quibus Regna provinciasque adivi, perpendo, admirabilem quandam Dei circa me providentiam venerans, ſuſpicio; eoque magis Deo confidere, neque occaſionibus ejusdem honorem & gloriam proferendi deeſſe, tamque admirabiliter expertæ divinæ providentiæ, quam humanæ prudentiæ majorem rationem ducere me obligatum cenſeo. Eaque maxime de cauſâ divinitus ante annum præclariſſimam mihi victoriam oblatam, ut ea ad Dei gloriam, & honorem proferendum, & exſtirpandas ſeditioſas factiones, quæ à Calviniſtica potiſſimum hæreſi foventur, uterer, meque illi judicio ſubtraherem, quod Propheta Iſraelis Regi comminatur. Quia dimiſiſti virum dignum morte, erit anima tua pro anima ejus. Nunc Palatinus jacet apud Hollandos exul, non tantum Regno meo quod male tentavit, ſed propriis ferme ditionibus exutus, ac extremum quaſi fortunæ ictum præſtolatur. Quem ſi prava miſeratione, vel callidis precibus perſuaſus, tanquam torpentem & ſemi animem colubrum ſine foveam ac Electorali dignitati reſtituam, aliud nihil quam lethalem ab eo morſum expectem. Fruſtra enim eſt, ut beneficii magnitudine illum demereri poſſe exiſtimem, nimis ſiquidem verum Politicorum effatum eſt, *Vltionem quæſtui, gratiam oneri haberi*, præcipue cum tam atroces illius in me ſint injuriæ, tam ſubdolæ artes, ut quamvis Chriſtiana charitate ego animum vincere, ille tamen tot facinorum conſcientiam nunquam exuere, aut ſolidam mihi fidem præſtare poſſit, quin ſemper occaſioni inhiaturus ſit, quomodo ſe ejus quod promeruiſſe ſcit, timore exſolvat, & ſemel proſtitutam famam novis facinoribus cooperiat.

Accedit

Accedit Calviniſtica inſtitutio, cujus Sectæ hic proprius genius eſt, nullam fraudem, nullum ſcelus putare, quod pro eorum religione ſuſcipiatur. Nulla hîc juramenti ſanctitas, nullus ſiniſtræ famæ metus obſtat. A tali vero quam cautionem vel Domus Auſtriaca, vel Catholici reliqui Principes, quibus ille non minus infeſtus eſt, & ob religionem, & quia nobis hoc bello adſtiterunt poſſunt recipere? Spondebit Angliæ Rex? At eadem Religione, neque quidquam facilius eſt, quam ubi occaſio patrandi ſceleris datur, læſæ fidei prætextum obducere; plena eſt hiſtoria exemplorum. In ſumma nulla in tali re cautio eſt, quam eo redigere inimicum, ut nocere nequeat, cætera fragilia ſunt, & is qui credidit denique contemnitur. Eſt ea quoque non minoris ponderis conſideratio, illuc Palatinum reſtitutum machinas omnes atque cuniculos, uti hactenus, ita & deinceps admoturum, ubi maxime & facilime ſe nocere poſſe exiſtimat, per Bethlenium nimirum & Turcas, quos jam ante contra me hoſtes conſcivit, neque adhuc incitare ceſſat. In his Calviniſtarum ſpes omnis ſita eſt, hos donec ipſi reſpirent, ac vires recolligant, ad me exarmandum, ac ſumptu exhauriendum, vaſtatis meis ditionibus, quemadmodum hactenus ferro flammaque fecerunt, ſubſtituere nituntur. Quod ſi & cum illis Pacem (cui tamen æque fidere non poſſem) inire velim, quas conditiones Gabor nondum victus præſcribet, ſi Palatino victo Electoralem dignitatem cum ditionibꝰ reſtituam? Ergo cum jam olim, antequam celeberrimam mihi Deus victoriam conceſſit, *conſtitutum fixumque haberem, non poſſe Palatinum ſine extremo* Catholicorum omniũ & *Domus meæ periculo ſemel proſcriptum ad Electoralem dignitatem reſtitui, Bavariæ Duci Catholicæ Religionis defenſori acerrimo, cujus ditiones ex altera parte contra Germaniæ Principes ditionibus meis veluti pro vallo objacent*, ad hæc conſilio & opibus ad dignitatem eam ſuſtinendam pollenti, Electoratum ultro ac ſponte à Deo absque dubio impulſis obtuli.* Cujus ex eo tempore operâ, cum tam utiliter in Regnorum ac Provinciarum mearum recuperatione uſus ſim, atque adhuc hodie utar, tempꝰ modo magis etiam quam ipſemet Dux flagitare videtur; ut promiſſi fidem ſine ulteriori dilatione exſolvam, translatoque Electoratũ ſpem quoque Palatino, & iis qui ejus reſtitutionẽ à nobis importune flagitant, ut nos moleſtiâ liberent, adimam. Quæ res cum Sereniſſimi Hiſpaniarum Regis ſubſidio atque auxiliis porro indigeat, quamvis per ſe inclinatum ad omnia quæ ad Dei honorem

Nota, Dieſe Wort ſeynd von Ihre Käyſ. Mäy. mit eigner hãd in margine geſchriebẽ.

*Hoc factũ ex conſilio Legati Regis in mea Aula reſidentis.

& *Domus*

& *Domus nostræ securitatem* pertinent, admonendum nihilominus hac occasione existimavi, *ne hanc imposterum Domus nostræ* ac Religionis simul *stabiliendæ oportunitatem deserat*, id quod per vos commodissime me facere posse putavi. *Neque enim Serenitatem suam latere arbitror, ita semper à majoribꝰ nostris judicatum fuisse, Domus nostræ Austriacæ, Dei gratiâ tam late per Orbem terrarum regnantis, fundamenta esse in hac Germania, quæ eo magis ab hostium vi defendenda sunt, quo proprior iis suffossis ruina. Multos hæc domus potentiæ suæ adversarios hactenus experta est, sed nullos inter Germaniæ Principes pertinaciores Palatinis*, quemadmodum historiæ sub Maximiliano I, Carolo V, Ferdinando I, ac Rudolpho II, Imperatoribus, satis docuerunt. *Hollandica sane erga Philippum Regem Serenitatis suæ avum perfidia alimenta sua ex Palatinatu traxit; Neque Serenitas ejus unquam Rebelles in Belgio subditos ad obsequium reducet, nisi hac in Romano Imperio radice succisa.* Quæ quidem sola res, si cætera non essent, de quibus superius monui, merito eam impellere debeat, ne jacentem hostem resurgere, & vires in nos, (nam animus nunquam deerit) resumere patiatur. Et si vero dissimulandum non sit, Lutheranos Principes, & inprimis Saxoniæ Electorem, hanc Electoratus translationem in Bavariæ Ducem fortasse non æquo animo laturum, quod Catholicam rem ex ea nimium augescere vereri possit; cum tamen is accusare nequeat quod in majoribus suis, Mauritio nimirum proavo suo, cui ex multo levioribus Joannis Friderici delictis Electoralis dignitas à Carolo V. concessa fuit, probat. Adhæc quia Calvinistarum consilia eo pertinere jam animadvertit, ut absque dubio, nisi obviam eatur, Turcæ in Imperium aditus per eos præparetur; neque minoribus odiis Lutherani in Calvinianos quam Catholicos ferantur, vel minus ab his quam à nobis periculum sibi imminere existiment: sperandum omnino est, Saxoniæ Electorem, cæterosque Principes Saxonicos, ubi rem eo deductam esse intellexerint, non usque adeo hanc translationem improbaturos, ut hac causa mihi bellum intentent. Id quod ex Serenissimo Archiduce Fratre meo Carolo hac de causa ad Electorem Saxoniæ ablegato brevi certius comperiam. Atque hæc quemadmodum magni momenti sunt, ita non minus Vos qui Serenitati suæ Regiæ imprimis à consilio estis, quam meipsum diligenter jam dudum cogitare existimo, neque omissuros quidquid ad consilium hoc porro stabiliendum pertinere, arbitrabimini, ut diu

desidera-

desideratus ex eo fructus, Dei Omnipotentis honoris per Imperium propagatio, *ac communis Domus nostræ salutis ac dignitatis augmentum consequatur*. Hoc ipso gratiam meam Cæsaream quâ jam ante tibi addictissimꝰ sum, magis magisque promerebimini. Datum Viennæ decima quarta Octobris Anno millesimo sexcentesimo vigesimo primo.

FERDINANDUS.

---

## P. S.

DILETTO *Don Balthasar. Io ho visto que* nella Lettera Latina è statto tralasciato vn motiuo di non poca consideratione. Il quale è, che se haueremo vn voto di vn Catholico di più di quello c'hauemo d'adesso, saremo sempre sicuri, che l'Imperio restera nelli mani *delli Catholici, & ragionevolmente* nella nostra casa alla cui promotione concorrera sempre volontieri il Duca di Bauiera, in recognoscimento del beneficio riceuuto d'essere promoto ad vna Dignità cosi eccellente & eminente d'vno Imperatore della casa nostra. *ut in litteris*.

Das Original dieses Post scripti, ist Ihrer Käys. May. eigen Handschrifft.

Inscriptio.

*Illustri syncere nobis dilecto Don Balthasaro de Zuniga, Serenissimi Regis Catholici Consobrini ac Fratris nostri Charissimi Consiliario Status.*

---

## Ein ander Käyserisch Handschreiben an den Capuciner Münch Hyacinthum.

Reverendo in CHRISTO Padre.

*RIceuei le due sue, vna delli 30 Settembre, & l'altra delli 4 di questo mese. Con questa vengono le lettere per il Re di Spagna per l'Arciduchessa Margaretta, & per il Don Balthasar, tutte credentiali per la paternità vostra. Et vna più longa, scritta dalla mano dell Stralendorf per maggior informatione dell Don Balthasar, la cui copia viene qui agiunta. Et ancorche io sia sicuro, che la R. V. trattara questo negocio con quella prudenza, laquale Iddio gli ha datta, pero per la somma confidenza che pongo in lei, non posso di lasciare à dirgli, che io crederei che V. R. non douesse dire niente in quella Corte, che il Duca di Bauiera habbia*



78

*ora mai l'inuestitura in mano: ma che V. R. procurasse di leuare l'opinioni erronee che tengono in questa materia, & persuaderli, che non solamente concorresero con la mia opinione, ma ch' ancora dessero quelli aggiuti con li quali si potesse effettiuamente peruenire à questa cosa tanto vtile & necessaria per la confirmatione & conseruatione della nostra S. fede, & consequentemente della nostra Casa: perche io dubito, che se la R. V. dicesse, ch' io habbia ora mai data la inuestitura, che se potrebbe fare, ò per dir meglio se farebbe chiaramente più danno ch' vtile à questo negociato, sapendo la R. V. molto bene che quando io fuisse abandonato della Corona di Spagna, io con le mie proprie forze non potrebbe effettuare quello che ho promesso al Sig. Duca di Bauiera; & io dubito anzi sono quasi sicuro (secondo che lo dice continuatamente il Ambassador qui residente) che questo sequirebbe infallibilmente che io sarrebbe derelitto della Corona di Spagna se'l se risapesse ch' io hauesse data questa investitura, prima ch'io hauesse communicato con cotesta Corona. Adonque V. R. indirizzera questo negociato in tal maniera, acciocbe assequiamo el desiato fine, nelle cui orationi di tutto cuore me ricomando. Di Vienna adi 15 di Ottobre l'Anno 1621.*

Di V. R.

*Affettionatissimo*

FERDINANDO.

Inscriptio. *Al molto Reverendo Padre Giazyntho Capucino.*

---

## Litera F.

*Responsum Cæsareæ Majestatis ad Nuncium Papalem Fabricium Verospum, translationem Electoratus Palatini in Ducem Bavariæ concernens.*

*Datum Viennæ.... Febr. 1622.*

Sacra

SACRA Cæſ. Majeſtas, Dominus noſter clementiſs. mature diligenterque perpenſis atque diſcuſsis rationibus perquam ſane arduis, quibus permota ſua Sanctitas, per Nuncium extraordinarium, Dominum Fabricium Veroſpum, *honorem, titulum atque dignitatem Electoralem proſcripto Palatino jam ademtam, ad Religionem Catholicam ſtabiliendam in Imperio, in Sereniſſimum Bavariæ Ducem*, autoritate imperiali citra moram *transferri* enixe poſtulat, aliter non poteſt, quam ut inprimis debitas ſuæ Sanctitati gratias agat, quod vere paternam ſollicitudinem ſuam in afflictum & miſerabilem Germaniæ ſtatum, tam luculenter honorificæ Legationis indicio explicare voluit. Rem ipſam quod attinet, ſibi perſuadet Majeſtas Cæſarea, jamdudum Sanctitati ſuæ innotuiſſe, *quod in eum ipſum ſcopum imperialis quoque providentia collimet*, ac proinde ſupradictum Bavariæ Ducem diplomate ſuper Electoratu expedito & ad manus conſignato jam pridem ſecurum reddiderit. Ceterum quo minus hæc ſuæ Majeſtatis intentio hactenus publicata, ipſeque Dux in Septemvirale Collegium introductus fuerit, graviſsimæ ſane cauſæ obſtiterunt, & etiam nunc obſtant, quæ ipſimet Bavaro Duci tanti ponderis ſunt, ut pro ſingulari ſua prudentia, hoc turbulento & periculoſo rerum ſtatu ulteriorem Diplomatis ſibi conceſſi effectum urgendum non judicet, ſed ante armorum utrinque depoſitionem, ſi quidem honeſtis & tolerabilibus conditionibus obtineri poſsit, amplectendam: Tum vero de univerſa re, An & quatenus Palatinus proſcriptus in gratiam recipiendus ſit, tractationem inſtituendam cenſeat: Quorſum Sereniſsimæ quoque Hiſpaniarum Infantis in Belgio & Regis ipſius Catholici conſilia inclinant. Quæ cum Magnæ Britanniæ Regi ſua Majeſtas per Ablegatum ſuum jam ſignificanda curaverit, merito tum illius tractationis, tum Hungaricorum Comitiorum (quibus quid de pace in illo Regno denique ſtatuendum ſit, cognoſcetur) eventus expectandus. *Quod ſi prædicto cum Angliæ Rege tractatu hoc obtinebitur (quemadmodum ſua Majeſtas omne ſtudium una cum ipſo Duce Bavariæ eo convertet) ut Palatinus proſcriptus una cum fratre & liberis dignitate Electorali exutus maneat, nulla in ſua Majeſtate de reliquo mora erit, quo minus Bavariæ Dux in ipſam dictæ Electoralis prærogativæ plenariam poſſeſſionem introducatur.* Sin vero alia ratione, quam bello, id confici non poſsit, jam qui-

quidem sua Majestas prævidet, Catholicorum Ærariis exhaustis, Provinciis desolatis, Exercitu Regis Catholici in diversis distracto, & copiis suæ Maj. Cæs. maximopere diminutis, quanti discriminis ac periculi in id temporis bellum tale, quod universam Germaniam concutiet, futurum sit; in quod bellum antequam sua Maj. descendat, & Reipubl. & Catholicorum omniũ maximopere intererit, tempestivè *scire, quibus & quantis, quantoque tempore, duraturis auxiliis, sua S^tas Sacram hanc militiam adjuvare decreverit*, quò commodius rationes iniri, & omnia tantæ moli sustinendæ opportunè tanto accuratiꝰ provideri queant, ne bello temerariè sumpto, quod reliquum est in Germania Catholicæ rei (à quo ne nunc quidem procul abest) in extremum discrimen præcipitetur. Præterea hoc maximopere censet opportunum Sua Maj. Cæs. quod enixè etiam à Sua S^te efflagitat, ut suprema autoritate Sua apud Reges, Principes & Resp. Christianas serio diligenterq; interposita præcavere velit, ne intentio & *conatus Maj. Suæ Cæsareæ & Sereniss. Hispaniarum Regis Catholici, aliorumque, qui in hujus belli Societatem concurrent, sinistris officiis, æmulationibus, cum publicis tum privatis, aut hostili quacunque infestatione divertantur.* Et hunc quidem mentis Suæ sensum Maj. Cæs. pro negotii gravitate & communi cum Sua Sanct. sollicitudine Domino Legato Apostolico, cui benevolentiam Suam Imperialem clementissimè offert, significare voluit.

Extract.

# EXTRACT.

Königlicher Capitulation, welche der Käys: May: Ferdinando II. von dem samptlichen Churfürstlichen Collegio, auff dem zu Franckfurt gehaltenen Königlichen Wahltag/ den 28. Augusti, Anno 1619. vbergeben worden.

## Articul. XXVI.

WJr sollen vnd wollen auch fürkommen/ vnd keines wegs gestatten/ daß nun hinfüro jemand hohes oder nidriges Stands/ Churfürst/ Fürst/ oder anderer/ ohne vrsach/ auch vnverhört in die Acht vnd Oberacht gethan/ bracht/ oder erkläret werde: Sondern in solchem/ ordentlicher Procesꝫ, vñ des H. Röm. Reichs vor-auffgesetzte Satzung/ nach außweiß des Heyl: Reichs in gemeltem 55. Jahr reformirten Cammer-gerichts ordnung vnd darauff erfolgter Reichsabschieds/ in dem gehalten vnd vollnzogen werden. Doch dem beschädigten sein gegenwehr/ vermög des Land-friedens vnabbrüchig.

Nachdem nun diesem Puncten/ mit der vermeinten publicirten vnd exequirten Chur-Pfältzischen Achts-erklärung/ schnurstracks zu wider gehandelt worden/ in dem darinnen kein ordentlicher Procesꝫ gehalten/ die beschuldigte Partey nicht verhört noch citirt; vnd der gesampten Churfürsten Collegial gutachten vnd rathsames bedencken/ nach außweiß des XXXIX. Articuls besagter Capitulation, (da nemlich diese verbindliche Zusage begriffen: wir wollen in wichtigen Sachen so das Reich betreffen/ vns bald anfangs der Churf. Rahts vnd Bedenckens gebrauchen/) nicht darvber eingeholet: sondern vnter dem prætext der Notorietet/ alles mit gewalt durch getrungen worden: als hat das Churfürstl: Collegium, in der newlicher zeit zu Regenspurg/ den 24 Decembris 1636. auffgerichteten Königlichen Capitulation, solchen begangenen fehler vnd excesꝫ, mit verbesserung des jetzbemel-

bemelten Puncten gleichsam geandet / den præcipitirten geschwinden Procels tacite improbirt/vnd der besorgten gefährlichen consequentz vorgebawet / wie auß nachfolgendem Extract zusehen.

# EXTRACT,

## Königlicher Capitulation, welche von dem Churfürstlichen Collegio, den 24. Decemb. 1636. zu Regenspurg / bey der gehaltenen Königlichen Wahl / auffgerichtet vnd vorgeschrieben worden.

### Articul. XXX.

WIr sollen vnd wollen auch fürkommen vnd keines wegs gestatten/daß nun hinfür jemand hohes oder nidriges Standes/Churfürst/Fürst/oderanderer/ohne vrsach /auch vnverhört/ vnd ohne vorwissen/rath vnd verwilligung der Churfürsten welche sich des wercks nicht theilhafftig gemacht / in die Acht vnd Oberacht gethan/bracht oder erklärt werde : Sondern in solchem ordentlicher Procels, vnd des Heyl: Reichs vorauffgesetzte Satzung / nach außweisung deß Heyl: Reich in bemeltem 55. Jahr reformirter Cammer-gerichts Ordnung / vnd darauff erfolgter Reichs-abschied / in dem gehalten vnd vollnzogen werden: Doch dem beschädigten sein gegenwehr / vermög des Land-friedens / vnabbrüchig. Were es aber sach daß die That an sich selbsten gantz notori vnd offenbar / der Fried-brecher auch in seinem verbrechen beharrlich vnd thätlich fortführe/obwohl es alßdañ nicht eines sonderbaren Procelses von nöten/ So wollen wir doch auch in diese fall mit zuziehung obgedachter des Heyl: Reichs obgemelter massen vnintereſſirten Churfürsten / ehe vnd zuvor wir zu der würcklichen Achts-erklärung schreiten/communiciren vnd verfahren.

COPIA

## COPIA

Der Bäyerischen Belehnung vber die Chur Pfaltz / darauß zu sehen: Erstlich das den Chur Pfältzischen Kindern vnd Agnaten, jhr recht vnd Anspraach außtrücklich vorbehalten / vnd die investitur allein auff deß Hertzogs in Bäyern Person/ohne einige meldung dessen Posteritet vnd Erben gerichtet / welches doch hernach durch ein anderwertliche heimbliche Brieffs Belehnung der gantzē Wilhelmischen Linien, vnd durch den Prager Frieden/ohngeacht vorgedachten reservats, de facto verändert worden: Zum andern/daß kein geistlicher Churfürst noch einiger derer Gesandtē bey diesem actu sich befunden/mit jhrem außbleiben gnugsamb zuverstehen gebēd/daß sie diese vermeinte Belehnung offentlich improbiret / vnd vor vnrechtmässig gehalten haben/wie sie selbstē mit mehrerm in jhren an die Käyserl. May. wegen entschüldigung jhrer abwesenheit/ damals abgangenen Schreiben bezeugen.

WIr Ferdinand der ander rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd thun kund allen männiglichen / Wiewol wir auß angeborner Güte vñ Käyserl. Miltigkeit geneigt seind/ allen vnd jeglichen vnsern vnd deß H. Reichs Vnterthanen vnd getrewen/Vnsere Käyserl. Gn. mitzuthellen / so ist doch vnser Gemüth mehr begierig/solches gegen denen im Werck scheinen zulassen/die vns vnd dem H. Reich/als die nechsten Glieder / die bürden vnnd sorgfältigkeit desselben / mit stetem getrewen Dienst helffen tragen/vnd sich hierin mit sonderem embsigen fleiß für andern gutwillig erzeigen vnd beweisen. Wann wir nun vnterm dato den 29 Januar: Anno 1621. Friederich Pfaltzgraff bey Rhein/ damahln gewesenen Churfürsten / als einen in der bey den nechst vergangenen Jahren erwecktem/vnd biß dahero ärgerlich beharreten abschewlich vnd gefährlichen/vor diesem im Reich teutscher Nation niemahln erhört: gesehen: noch gelesenen rebellion vornembsine Vhrheber vnd Rädelsführer / nach seiner verächtlichen hindansetzung allerhand getrew: Väterlich: abmahn: erinner: vnd warnung / deß Heylsamen Reichssatzung zu folg / auß tragendem Käyserlichen Ampt/gewalt/vnd macht/in vnsern vnd deß H. Reichs Acht vnd Oberacht offentlich erkeñt vnd erkläret / denselben auch deß Churfürstenthumbs der Pfaltz / sampt dem Truchsessen

sessen Ampt vnd Chur auch anderer seiner Fürstenthumb vnnd Herrschafften/Regalien, Lehen/Würden/Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten/so er von vns/vnd dem H. Reich ingehabt / wie sich diß von rechtswegen gebürt/privirt/entsetzet/vnd exequiret. So haben wir demnach/dem Durchleuchtig: Hochgebornen Hertzog Maximilian in Bäyern ꝛc. Dessen Ld. sich vmb vns vnd das H. Reich zum allerhöchsten verdienet gemacht/in deme S. Ld. Ihre schuldige Trew vnd beständigen gehorsam/die gantze zeit der obangeregten rebellion vber/gegen Vns/als dem hochangefochtenen vnd beleidigten Oberhaupt/Käysern/vnd Herren/mit willigster darsetzung Leib / Gut vnd Bluts/ auch eigener Land vnd Leut/ dapffer vnd glücklich erzeiget/vnd also vns neben anderer getrewen/ gehorsamen Chur-Fürsten vnd Ständen/ assistentz vnd zuthuung/widrumb zu vnserm Erbkönigreich vnd Land geholffen/vnd obbesagten erklärten vnd vorkündigten Achter/vnd dessen rebellirenden anhang/auff vnseren empfangenen Käyserl. befehl/vnaußsetzlich verfolgen/vnd derselben versamblete Kriegsheer an vnterschiedlichē Ort vnd Enden an der Molda/am Rheinstrom/Necker/vnd am Meyn/durch Verleihung Göttlicher Gnaden vnd Beystand obgesieget/auch nachmals kein Fleiß/Müh/Arbeit/Sorg vnd Vnkosten sparet/vnsere gebürende Käys. Hochheit/zuerhalten/mehrgemelte Achter vnd rebellen zudempffen/auch vns vnd vielbesagten gehorsamen Churfürsten vnd Ständen in jhrer Noth vnd drangsalen beyzuspringen vnd zuhelffen. Auß obangedeuten vnd sonst andern mehr trefflich bewegenden Vrsachen / vnd zumahln Obernentes Hertzogs in Bäyern Ld. auß dem Churfürstl. Hauß Pfaltz erbohren/die durch obgenanten proscribirten Pfaltzgraff Friederichen verwürckte Chur der Pfaltz / Ertztruchsessen Ampt / wie auch das Vicariat, session Stimme/vnd Wahl / gnedigst gegeben vnd zugestelt / S. Ld. auch damit würcklichen belohnet / doch also vnd dergestalt/daß erstgerührte Belehnung vns vnd dem H. Reich/wie auch deß offtbenenten proscribirten Pfaltzgraff Friederichen Kindern/dessen Bruder Pfaltzgraff Ludwig Philips/wie auch vnsern Veter vnd Schwager Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm vñ andere Agnaten, vnd

[...]nd sonsten männiglichen/an ihren respective be[...]
[...]igungen vnd prætendirten Rechten/so viel einem
[...]d dem andern gebüren mag/vnpræjudicirlich/son-
[...]ern vorbehalten seyn/ auch solche prætendirte recht
vnd Gerechtigkeit mit allerehisten mügligkeit in güte/
oder vor vns/mit zuziehung deß Churfürstl. Collegii,
vermittelst eines schleunigen processes rechtlich erör-
dert vnd abgetragen werden solle.

Thun das/reichen/vnd verleihen/mehr obbesagtes vnsers Schwagern vnd Vettern Hertzog Maximilian in Bäyern Ld solches alles/wie obstehet/auß Röm: Käys. macht vnd vollkommenheit wissentlichen in krafft dieses brieffs/ setzen meinen/vnd wollen darauff/daß seine deß Hertzogen in Bäyern Ld. obbeschrieben Regalien vnd Lehen der Chur Pfaltz/ Ertztruchsessen Ampt/ sampt dem darzu gehörigen vicariat, recht/session, Stimm vnd Wahl/innen haben/besitzen/geniessen/gebrauchen/ vnd verwesen solle/von aller männiglich vnverhindert. Darauff hat vns nun der vielbesagte vnser Veter vnd Schwager Hertzog Maximilian in Bäyern solche persöhnliche geliebt vnd Eyd gethan/vns vnd dem Reich/von obgemelten regalien vnd Lehen/ getrew/gehorsam/vnd gefertig zu seyn/vnd für S. Ld. rechten vnd natürlichen Herren zuhalten/ zudienen/ vnd zuthun/ als sichs einem Churfürst/Fürst/vnd Lehnman deß H. Römischen Reichs gebüret vngefährlich.

Vnd wir gebieten hierauff allen vnd jeden Churf. Fürsten/ geistlichen vnd weltlichen ꝛc. im Reich ꝛc. ernst vnd festiglich / mit diesem Brieff / vnd wollen / daß sie offtgedachte vnsers Vetters vnd Schwagers Hertzog Maximilian in Bäyern Ld. an dieser vnserer ob angezogener Massen/fürgangenen Belehnung nicht hindern noch jrren sondern sie deren gerechtiglichen gebrauchen/geniessen/vnd gäntzlich darbey bleiben lassen/ vnd herwider nicht thun / noch niemand zuthun gestatten/als lieb einem jedern seie vnsere vnd deß Reichs schwere Vngnad/vnd darzu eine Poen/nemblich 1000 Marck lötiges Golts/zuvermeiden/ die ein jeder so offt er freventlich herwider thete/vns halb in vnsere vnd deß Reichs Kammer/vnd der anderhalb Theil dem obgenanten vnserm Vettern vnd Schwager Hertzog Maximilian in Bäyern vnnachlässig zu bezahlen/ verfallen sein solle.

Vnd seind bey dieser Belehnung vor vns gestanden/ die ... würdige/ Durchleuchtig: Hochgeborne/ Johann Schwickh... zu Meintz/ vnd Ferdinand zu Cölln Ertzbischoffen; Bischoff z... Luttig/ Hildesheim/ Münster/ Paderborn/ vnd Stäblen/ Probst zu Bechtelsgade/ Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Obern: vnd Nider Bäyern/ deß H. Röm: Reichs durch Germanien, vnd Italien Ertz Cantzlere: Paris, Ertz Bischoff zu Saltzburg/ Legat deß Stuls zu Rom/ Albrecht Bischoff zu Regenspurg: Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Ober: vnd Nider Bäyern/ vnd Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelebogen/ sampt dessen Sohn/ Landgraff Georgen/ vnsern lieben Neven/ Vettern/ Schwägern/ Oheimb/ Churfürstl. Trierische Abgesandten/ auch sonsten eine grosse Anzahl Graffen/ Herren/ Edlen/ Rittern vnd Knechten.

Mit Vrkund dieses Brieffs/ mit vnser eigenen Hand vnterschrieben/ vnd mit vnsere anhangenden güldenen Bull verfertiget. Gegeben in vnserer vnd deß Reichs Stadt Regenspurg den 25. Februarii Anno 1623.

# E N D E.

---

## Errata sic emendanda.

*pag. 5. lin: 21.* ließ vnd von Väterlicher *p: 8. l. ult:* vor von ließ davon *p: 12. l. 7.* ließ vnd mit *p: 20. l. 25.* ließ Hispaniæ *p: 23. l. 15.* ließ zuerforschen *p: 28. l. 28.* vor 1621 ließ 1623. *p: 33. l. 10.* ließ vnd wie die *p: 34. l. 5.* ließ vor diesem *p: 26. l. 19.* ließ durch einmühtig. *p: 37. l. 11.* nach diß Wort Lobs seind folgende außgelassen deß allgemeinen in Heyl. Reich befürderten Friedens *p. 38. l. 22.* ließ deren *p. 43. l. 16.* vor & ibi ließ ibi & *p. 44. l. 15.* ließ investituræ *p. 47. l. 13.* ließ Capitulationen *53. l. 20,* ließ könte *p. 50. l. 21.* vor darumb ließ warumb *p. 59. l. 14.* vor primogenitus ließ primogenitos *p. 60. l. 1.* ließ mitwehlern *l. 2.* ließ zuerwehlen gesetzet. *p. 64. l. 34.* ließ præjudicium. *l. 37.* ließ Souuerain. *p. 66. l. 2.* vor nun ließ nur. *l. 4.* vor quondam ließ quodam *l. 18.* vor verrücklichen ließ vnverrücklichen *p. 67. l. 17.* ließ procediret *p. 75. l. 37.* vor auffgehat ließ auffgehalten *p. 79. l. 2.* ließ von vnsern *l. 21.* vor was ließ vns *p. 83. l. 2. & 26.* ließ Satisfaction *p. 88. l. 14.* vor præciditirten ließ præcipitirten *p. 90. l. 23.* ließ befreundte *p. 91. l. 10.* vor dieselben ließ derselben *p. 92. l. 1.* vor welches ließ welche *l. 6.* ließ proceduren *l. 23.* ließ verwahrungs *p. 93. l. 1* laß auß mit *p. 98. l. 2.* ließ vnangenehm *p. 106. l. 32.* ließ præterirt *p. 112. l. 7.* vor Römische ließ Römische *p. 113. l. 4.* ließ dasselbig *l. 6.* ließ remediert *p. 115. l. 32.* ließ facillimas *p. 120. l. ult.* vor der ließ vnd *p. 121: l. 32.* vor sie ließ sich *p. 122. l. 33.* ließ begnügen *p. 123. l. 13.* ließ anbeginn *p. 126. l. 25.* ließ werden *p. 127. l. 34.* ließ interponenten *p. 134. l. 28.* vor sine ließ sinu *p. 135. l. 32.* vor impulsis ließ impulsus *p. 136. l. 6.* ließ Austriacæ *l. 8.* vor proprior ließ propior vor sufossis ließ suffossis. *p. 37. l. 8.* vor statto ließ stato *p. 138. l. 3.* ließ concorressero *p. 143. l. 9.* vor geistlicher ließ weltlicher *l. 31.* ließ vornembsten *l. 34.* vor vnsern ließ vnsere *p. 144. l. 15.* ließ verkündigten *l. 29.* vor vicarian ließ vicariat *l. 31.* vor belohnet ließ belehnet. *l. ult.* ließ anderen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinder-Lehrwerkstätte
Nikolausheim
Dürrlauingen bei Günzburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Ludwig

Manifest Und Außschreiben Deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Carl Ludwig Pfaltzgraven bey Rhein ... An die Römische Keyserliche Mayestät, vnd an alle Christliche Könige, Chur: Fürsten vnd Stä nde in- vnd ausserhalb deß Reichs. Betreffent Seiner Churfürst: Durchl: Erb: vnnd Successions Rechte, an den Chur- vnd Fürstenthumben der

[S.l.] 1639

2 Bavar. 561
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316671-1
VD17 23:230708V